

**Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ an den ÖBB-Strecken Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd km 0,000 – km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB/Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338**

**Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000**

## **Verhandlungsschrift**

---

**über die vom 20. bis 22. Juni 2023 im Großverfahren durchgeführte öffentliche mündliche Verhandlung**

### **Verhandlungsteilnehmende:**

**Bundesministerium f. Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**

Mag. Daniel NESTLER als Verhandlungsleiter

Mag. Michael ANDRESEK

Mag. Simon EBNER als Protokollführer

Mag.<sup>a</sup> Ute PIPP

Mag. Stefan BUGNITS

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Eva-Maria POLZER

Mag. Nikolaus KREMSER,

Mag. Erich Simetzberger (21.06.2023), alle Abt. IV/E2

Ing. Wilhelm LAMPEL, Amtssachverständiger (ASV) für Elektrotechnik, elektromagnetische Felder, Licht und Beschattung, Abt. IV/E5

**UVP-Koordination, UVP-Sachverständige und deren Fachbereiche:**

Bettina RIEDMANN, MAS ETH RP, MAS (UVP-Koordination)

Ing. Karin RIEGLER (UVP-Koordination)

DI Philipp KERSCHBAUM (UVP-Koordination)

Marie SCHÜTZ (UVP-Koordination) (20.-21.06.2023)

DI Thomas SETZNAGEL (Sachverständiger FB Eisenbahnbau (inkl. Eisenbahnkreuzungen), Straßenbau und -verkehr) (20.06.2023)

Prof. DI Dr. Norbert OSTERMANN (Sachverständiger FB Eisenbahnbetrieb) (20.-21.06.2023)

DI Dr. Kurt SCHIPPINGER (Sachverständiger FB Abfallwirtschaft)

DI Anton JÄGER (Sachverständiger FB Agrarwesen und Boden)

DI Hans KORDINA (Sachverständiger FB Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sachgüter) (20.-21.06.2023)

Dr. Martin KRENN (ASV BDA) (Sachverständiger FB Kulturgüter) (20.-21.06.2023)

Mag. Christian WOLF (Sachverständiger FB Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik)

DI Dr. Birgit STRENN (Sachverständige FB Wasserbautechnik und Oberflächenwässer)

DI Friedrich VONDRUSKA (Sachverständiger FB Ökologie [Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt und Naturschutz])

DI Reinhard WIMMER (Sachverständiger FB Gewässerökologie)

DI Martin KÜHNERT (Sachverständiger FB Forstwesen, Waldökologie und Wildökologie)

Prof. Dr. Erich MURSCH-RADLGRUBER (Sachverständiger FB Luft und Klima) (20. und 22.06.2023)

DI Dr. Günther ACHS (Sachverständiger FB Lärm- und Erschütterungsschutz) (20. und 22.06.2023)

Priv. Doz. Dr. Paul WEXBERG (Sachverständiger FB Humanmedizin) (20. und 22.06.2023)

**ÖBB Infrastruktur AG:**

DI Thomas SCHÖFMANN (ÖBB Infra - Projektleitung)

DI Herbert MAYER (ÖBB Infra - Projektleitung)

Dardan MUJI, BSc (ÖBB Infra - Projektleitung)

Karin KIENTZL (ÖBB Infra - Projektleitung)

Petra THIELE (ÖBB Infra - Projektleitung)

Mag.<sup>a</sup> Alexandra WALLNER (ÖBB Infra - Kommunikation)

Mag.<sup>a</sup> Marisa WEIN (ÖBB Infra - Grundeinlöse) (20.06.2023)

Mag.<sup>a</sup> Michaela HAAS (ÖBB Infra - Recht)

Mag. Andreas NETZER (ÖBB Infra - Recht) (20.-21.06.2023)

Mag.<sup>a</sup> Christina ROLL, BSc (ÖBB Infra - Recht)

**Planer, Fachbeitragsersteller und Rechtsvertretung ÖBB:**

DI Helmut SCHLENZ (ARGE Werner Consult)

Joachim GAUSTER, BSc. (ARGE Werner Consult)

DI Andreas RANDACHER (Planung ROeEE) (20.06.2023)

RA Dr. Andrew SCHEICHL (Rechtsvertretung ÖBB)

RA Mag.<sup>a</sup> Katharina DROCHTER (Rechtsvertretung ÖBB) (20.06.2023)

DI Moritz FÖRDERER (UVE-Koordination)

Dr.<sup>in</sup> Verena KOWARC (FB Ökologie)

DI<sup>in</sup> Petra CERMAK (FB Ökologie)

Mag. Alexander STAGL (FB Sach- und Kulturgüter) (20.06.2023)

Mag. Dr. Jördis VIETH (FB Sach- und Kulturgüter) (20.-21.06.2023)  
DI Hans EMRICH, MSc. (FB Raumnutzung) (20.-21.06.2023)  
DI<sup>in</sup> Silva MARINGELE (FB Raumnutzung) (20.-21.06.2023)  
Mag. Dr. Georg WOLFRAM (FB Gewässerökologie)  
DI Gunter STOCKER (FB Verkehr) (20.06.2023)  
Ing. Helmut WIESINGER (FB Schalltechnik) (20. und 22.06.2023)  
DI Wolfgang STEINHAUSER (FB Erschütterungen) (20. und 22.06.2023)  
DI Oliver PÖSCHL (FB Erschütterungen) (20.06.2023)  
DI Norbert SCHMIDBAUER (FB Elektromagnetische Felder) (20.06.2023)  
DI Martin SIPSER (FB Luftschadstoffe) (20. und 22.06.2023)  
DI Martin KOLLER (FB Klima- und Energiekonzept) (20.06.2023)  
DI Michael LÖSCHENBRAND (FB Licht und Beschattung) (20.06.2023)  
Prof. Dr. Gerald HAIDINGER (FB Humanmedizin) (20. und 22.06.2023)  
DI Gernot MAUERHOFER (FB Grundwasser) (20.06.2023)  
DI Thomas PFAFFENWIMMER (FB Grundwasser) (20.-21.06.2023)  
Dipl. Geol. Dirk GATZEMEIER (FB Boden und Abfall) (20.06.2023)  
DI Ulrich WILD-PELIKAN (FB Oberflächengewässer)  
DI Gabriel BODI (FB Hochwasserschutz) (20.-21.06.2023)  
DI Christoph WALCHERBERGER (20.06.2023)  
Sascia HUTER, iC (FB Luftschadstoffe) (20.06.2023 und 22.06.2023))  
Hermann SIEBERER, iC (FB Luftschadstoffe (20.06.2023 und 22.06.2023))  
Natalie PFEIFFER, iC (20.06.2023)  
Sylvia KUNTZE (20.06.2023)  
Marko FRÖMMEL (21.06.2023)

**Weitere Verhandlungsteilnehmende:**

Mag. Klemens GRÖSEL (Landesumweltanwaltschaft Niederösterreich)  
Dr.<sup>in</sup> Gertrud BREYER (Landesregierung Niederösterreich – Abteilung WST1 –Anlagenrecht)  
Mag.<sup>a</sup> Daniela FRADINGER-GOBEC (Landesregierung Niederösterreich – Abteilung WST1 –Anlagenrecht)  
Mag. Klemens KUMMER (Landesregierung Burgenland) (20.06.2023)  
Mag. Peter KURRI (Landesregierung Burgenland) (20.06.2023)  
Alfredo ROSENMAIER (BGM Stadtgemeinde Ebenfurth) (20.06.2023)  
Thomas SABBATA-VALTEINER (BGM Gemeinde Pottendorf) (20.06.2023)  
Michael LAMPEL (BGM Gemeinde Neufeld) (21.06.2023)  
Mag. Bernhard HASCHKA, BI IG Schleife  
Robert SZIHN, BI IG Schleife  
Dr.<sup>in</sup> Andrea BLASZCZYK, BI IG Schleife  
Jeanette GRASSL, BI IG Schleife  
Michaela IVANCSICH, BI IG Schleife  
Andreas BRÜNNER, BI IG Schleife  
Josef AHORN, BI IG Schleife  
RAA Mag. Emil NIGMATULLIN, Haslinger und Nagele RA GmbH, Rechtsvertretung für BI IG Schleife, Fam. Szihn, Fam. Bartmann und Scharf und Fr. Steiner  
Edith ETTENAUER, BI IG Schleife  
Hubert KÖGL (20.06.2023)  
Maria Th. MELCHIOR, BI IG Schleife  
Brigitte BARTMANN (20.06.2023)  
Alois BRÜNNER (20.06.2023 und 22.06.2023)

Hubertus SUTTNER (20. und 22.06.2023)

KRISTINE BRÜNNER

Angelika MAYER, Grüne GR Neufeld (20. und 22.06.2023)

Marlon KÖGL, Ersatzgemeinderat Grüne Neufeld (20.06.2023, bis 13:00 Uhr)

Karin ÖHLERER, IG Schleife (20.06.2023)

Georg WULTSCH (20.06.2023)

Stephan STRUGGL (20.06.2023)

Manfred KOLLARIK (21.06.2023)

Mag. Dr. Thomas ELLMAUER (21.06.2023)

Ulas SENKAL (23.06.2023, ab 14:30 Uhr)

Die Anwesenheitslisten werden gesammelt als **Beilage ./1** zur Verhandlungsschrift genommen.

## **1. Verhandlungstag am 20. Juni 2023**

---

Der Verhandlungsleiter eröffnet am 20. Juni 2023 um 10:10 Uhr, im Stadtsaal, Rathausstraße 3, 2490 Ebenfurth, im Namen des BMK die mit Edikt – kundgemacht am 3. Mai 2023 – für drei Tage anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung für das mit Schreiben vom 8. September 2022 von der ÖBB Infrastruktur AG beantragte Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ und begrüßt die Verhandlungsteilnehmer und Verhandlungsteilnehmerinnen.

Der Verhandlungsleiter fährt wie in **Beilage ./3 (PPT-Präsentation Behörde)** fort und

- weist vorab darauf hin, dass Film-, Foto- und Tonbandaufnahmen während der mündlichen Verhandlung sowie deren Verbreitung behördlich untersagt sind;
- stellt die beiden Verhandlungsleiter (Mag. Daniel Nestler und Mag. Michael Andresek), die weiteren anwesenden Vertreter der UVP-Behörde (BMK) sowie die UVP-Koordination und die UVP-Sachverständigen sowie deren Fachgebiete vor;
- legt den Verhandlungsgegenstand dar, fasst die bisher erfolgten Verfahrensschritte zusammen, weist darauf hin, dass das Verfahren als Großverfahren gemäß § 44a ff AVG geführt wird, erläutert den rechtlichen Rahmen und die Aufgaben des gegenständlichen Verfahrens sowie die Behördenzuständigkeiten;
- gibt bekannt, dass das Vorhaben ordnungsgemäß im Großverfahren durch Edikt vom 23. November 2022 kundgemacht wurde (Kundmachung 1) und die während der öffentlichen Auflagefrist bis 11. Jänner 2023 eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen in der Zusammenfassenden Bewertung (Fragenbereich 4 - Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und Einwendungen) von den Sachverständigen fachlich beantwortet wurden;
- gibt bekannt, dass sich die Bürgerinitiative „IG Schleife Ebenfurth/Unter Au“ erfolgreich konstituiert hat;
- gibt bekannt, dass mit Edikt vom 3. Mai 2023 (Kundmachung 2) zum einen eine öffentliche Erörterung für 6. Juni 2023 sowie eine mündliche Verhandlung von 20. bis 22. Juni 2023 anberaumt wurde sowie zum anderen die öffentliche Auflage der zusammenfassenden Bewertung sowie weiterer vertiefender Auskünfte der Projektwerberin kundgemacht wurde mit der Möglichkeit bis 9. Juni 2023 schriftlich Stellung zu nehmen oder eine solche mündlich in der Verhandlung vorzutragen;
- weist darauf hin, dass es sich bei der mündlichen Verhandlung um eine Amtshandlung handelt, die den Zweck verfolgt, den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt

festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben;

- hält fest, dass die Identität der bei dieser Verhandlung Anwesenden bereits im Rahmen der durchgeführten Einlasskontrolle festgestellt worden ist und etwaige Vertretungsbefugnisse im Zuge der Eintragung in die Rednerliste festgestellt wurden;
- weist ausdrücklich darauf hin, dass die gegenständliche mündliche Verhandlung gemäß § 44e Abs. 1 AVG öffentlich ist, jedoch nur Parteien und Beteiligten (bzw. deren Bevollmächtigten) das Recht zusteht, im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung Fragen zum gegenständlichen Vorhaben zu stellen und Einwendungen zu erheben und erinnert nochmals daran, dass Beteiligte im gegenständlichen Ediktalverfahren, wenn sie nicht rechtzeitig während der öffentlichen Auflage der Antragsunterlagen vom 23. November 2022 bis 11. Jänner rechtserhebliche Einwendungen im Sinne des § 44b Abs. 1 AVG gegen das Vorhaben erhoben haben, insoweit ihre Parteilstellung verloren haben. Bloß als Teilnehmer an der öffentlichen mündlichen Verhandlung auftretende Personen sind Zuhörer und haben keinerlei Mitwirkungsbefugnisse;
- ersucht die Parteien ihre Wortmeldung entweder im Anschluss an jene, in einer Verhandlungspause oder gegebenenfalls am Ende des Verhandlungstages bei einer der Schreibkräfte im Verhandlungsaal – im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme eines Vertreters der Behörde – zu diktieren und im Original zu unterfertigen (mit dem Hinweis, dass eine Kopie an den/die Redner:in ergeht);
- weist darauf hin, dass nur mündlich im Zuge der Diskussion vorgebrachte und nicht protokollierte Stellungnahmen und Einwendungen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden können;
- weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift als Ergebnisprotokoll entsprechend den Bestimmungen des AVG abgefasst werden wird;
- erklärt, das allfällige im Verfahren oder in der mündlichen Verhandlung aufgeworfene Rechtsfragen in der verfahrensabschließenden Entscheidung beantwortet werden
- erinnert die Sachverständigen an ihre Wahrheitspflicht und an ihren Sachverständigeneid und macht auf die Folgen einer falschen Aussage eines Sachverständigen vor einer Verwaltungsbehörde (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam;
- weist darauf hin, dass nachdem alle in der Rednerliste eingetragenen Personen ihre Wortmeldung zu einem Fachbereich abgegeben haben und auch sonst keine weiteren Vorbringen, Wortmeldungen bzw. Fragen von Verhandlungsteilnehmenden zu diesem Fachbereich mehr offen bzw. im Zuge der Verhandlung zu klären sind, das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs. 3 AVG iVm § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 im Hinblick auf diesen Fachbereich für geschlossen erklärt wird mit der Wirkung, dass diesbezüglich keine neue Tatsachen und Beweismittel für diesen Teilbereich mehr vorgebracht werden können;
- gibt bekannt, welche weiteren schriftlichen Stellungnahmen in der mit Edikt vom 26. April (kundgemacht am 3. Mai 2023) festgesetzten Frist bis 9. Juni 2023 bei der Behörde eingelangt sind und dass jene gemäß § 44 Abs 2 AVG der Verhandlungsschrift als Beilagen angeschlossen und – soweit dies möglich bzw. notwendig ist – im Rahmen der Verhandlung mündlich erörtert werden; den im Zuge dessen eingebrachten Anträgen auf Vertagung der mündlichen Verhandlung wird nicht stattgegeben;
- gibt bekannt, dass die Verhandlung über drei Tage anberaumt wurde, jeweils ganztägig ist, wobei sich die Gestaltung der Verhandlungspausen, des Verhandlungsendes

und allfällige – im Zuge des Verhandlungsverlaufs erforderlich werdende – Änderungen des Zeitplans von der Verhandlungsleitung in der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben werden und

- gibt bekannt, dass die Verhandlung grundsätzlich wie kundgemacht nach Fachbereichen gegliedert wird und sich Beteiligte, die zu einem Fachbereich eine Wortmeldung abgeben wollen, rechtzeitig in die jeweilige **Rednerlisten (Beilage ./2)** eintragen können, die vor Ort aufliegt (mit dem Hinweis, dass Fragen zur Alternativenprüfung jeweils in den Fachbereichen zu stellen sind).

Der Verhandlungsleiter fragt die Verhandlungsteilnehmenden, ob es organisatorische Fragen gibt. Das ist nicht der Fall.

Der Verhandlungsleiter erteilt nun der ÖBB Infrastruktur AG (DI Schöfmann/DI Mayer) das Wort zur Vorstellung des Projekts. Diese wird als **Beilage ./4 (PPT-Präsentation ÖBB)** zur Verhandlungsschrift genommen.

Der Verhandlungsleiter übergibt das Wort an die UVP-Koordinatorin (Frau Bettina Riedmann, , MAS ETH RP, MAS) zur Vorstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (siehe **Beilage ./5 (PPT-Präsentationen der UVP-Koordination und der Sachverständigen)**).

In weiterer Folge wird den Verhandlungsteilnehmenden die Gelegenheit zu einer allgemeinen Stellungnahme gegeben, beginnend mit Vertretern der mitwirkenden Behörden, Gebietskörperschaften und dem Verfahren beizuziehenden Stellen.

### ***Stellungnahme der Stadtgemeinde Ebenfurth, vertreten durch Herrn Bürgermeister Alfredo Rosenmaier***

*Grundsätzlich sind wir im Projekt sehr positiv eingestellt, weil es ja für uns als Stadtgemeinde auch die Möglichkeit bietet einen Radweg zu errichten, um von der extrem befahrenen Straße wegzukommen.*

*Endausbau soll grundsätzlich sein, eine von den bereits vorhandenen Radwegen in den neu zu errichtenden einzubinden. Damit ermöglichen wir ein gesundes und sicheres Freizeiterlebnis zu haben.*

*Ein weiterer Vorteil für unsere Gemeinde bedeutet den Wegfall von drei Eisenbahnkreuzungen.*

*Bgm Alfredo Rosenmaier, Stadtgemeinde Ebenfurth, e.h.*

Im Anschluss daran erfolgt die konkrete Behandlung des Bauvorhabens anhand der einzelnen Fachbereiche (und der ihnen zugeordneten Wortmeldungen) in der folgenden Reihenfolge:

- 1. Eisenbahnbau (inkl. Eisenbahnkreuzungen), Straßenbau und -verkehr**
- 2. Eisenbahnbetrieb**
- 3. Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/ und Beschattung**
- 4. Abfallwirtschaft**
- 5. Agrarwesen und Boden**
- 6. Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sachgüter**
- 7. Kulturgüter**

8. Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik
9. Wasserbautechnik und Oberflächenwässer
10. Ökologie (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt und Naturschutz)
11. Gewässerökologie
12. Forstwesen, Waldökologie und Wildökologie
13. Luft und Klima
14. Lärm- und Erschütterungsschutz
15. Humanmedizin

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass zu Beginn der Behandlung eines Fachbereichs, der/die Sachverständige/n sich zunächst vorstellen und bekannt geben sollen, wie sie bei ihrer Beurteilung vorgegangen sind, gefolgt von der Beantwortung der schriftlichen Stellungnahmen, die bis 9. Juni 2023 (siehe Beilagen Nr. 7-14) bei der Behörde eingelangt sind sowie die Beantwortung der Fragen und Wortmeldungen während der Verhandlung.

Die Präsentationen der jeweiligen Sachverständigen werden als Teil der **Beilage ./5 (PPT-Präsentationen der UVP-Koordination und der Sachverständigen)** zur Verhandlungsschrift genommen.

**Fachbereich 1: Eisenbahnbau (inkl. Eisenbahnkreuzungen), Straßenbau und -verkehr, DI Thomas Setznagel**

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen für Eisenbahnbau (inkl. Eisenbahnkreuzungen), Straßenbau und -verkehr, DI Thomas Setznagel, das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Im Anschluss daran beginnt DI Setznagel mit der Beantwortung der Fragen.

***Stellungnahme des Sachverständigen für Fachgebiet Eisenbahnbau-Straße, DI Thomas Setznagel zur Stellungnahme von IG Schleife Ebenfurth vom 09.06.2023:***

*Zu 1c) Verkehrsbeeinträchtigungen*

*Beim vorliegenden Projekt kommt es durch die Auflassung und den Abtrag der bestehenden Strecke zwischen dem Bf Neufeld an der Leitha und dem Bf Ebenfurth zum Entfall von 3 Eisenbahnkreuzungen (Schießstättenstraße, Rathausgasse, Alleestraße). Gegenüber dem Bestand mit derzeit 4 Eisenbahnkreuzungen verbleibt somit nur mehr 1 Eisenbahnkreuzung mit der Landegger Straße, was die Durchlässigkeit und Sicherheit am Straßennetz gegenüber der Bestandssituation erheblich verbessert.*

*Die Prognose der Verkehrszahlen für 2035 weisen für die Landegger Straße einen DTV von 1900 KFZ/24 Stunden auf. In der Spitzenstunde bedeutet das ca. 190 Fahrzeuge / Stunde. Bei einer angenommenen langen Schrankenschließzeit von 3 Minuten stehen somit ca. 10 Fahrzeuge vor dem Schranken (im besten Fall 5 auf jeder Seite der Ek, im schlechtesten Fall 10 auf einer Seite). Zusammen mit den prognostizierten 112 Zügen pro Tag ist damit die Zulässigkeit einer niveaugleichen Eisenbahnkreuzung (gesichert durch Lichtzeichen mit Schranken) jedenfalls gegeben.*

*DI Thomas Setznagel e.h.*

***Stellungnahme des Sachverständigen für Fachgebiet Eisenbahnbau-Straße, DI Thomas Setznagel zur Stellungnahme von Robert Szihn vom 09.06.2023:***

*Zu 2.4) Erreichbarkeit der Felder während der Bauphase*

*Entsprechend Projektunterlagen und vertiefender Auskunft der Projektwerberin vom 09.12.2022 wird es im Bereich von zu verlegenden oder neu zu errichtenden Straßen und Wegen zu temporären Einschränkungen kommen.*

*Es ist jedoch durch vorhandene Ausweichrouten oder provisorische Wegführungen auch in der Bauzeit die Zufahrt zu den Feldern jederzeit gewährleistet, wobei sich jedoch temporär Umwege ergeben werden.*

*Weiters wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 90 STVO für Arbeiten auf oder neben der Straße eine Bewilligung von der zuständigen Behörde zu erwirken ist. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.*

*DI Thomas Setznagel e.h.*

Der Verhandlungsleiter erteilt in der Folge betreffend die schriftlichen Stellungnahmen, die bis 9. Juni 2023 (vgl. Beilagen Nr. 11-14) bei der Behörde eingelangt sind, den Vertretern der Bürgerinitiative, IG Schleife und weiterer Parteien, die alle rechtsfreundlich von Mag. Emil Nigmatullin, Haslinger und Nagele RA GmbH vertreten sind, das Wort.

***Stellungnahme von Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au, Johannes Heiglasse 30, 2486 Pottendorf (Mag. Haschka Bernhard) Fam. Szihn (Grundstücke 1396, 1393, 411) Familien Bartmann und Scharf (Grundstücke 1433, 1431, 1390/2), Frau Patricia Steiner (Grundstücke Parzelle 1428), vertreten durch Mag. Emil Nigmatullin***

*Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen: aus den Einwendungen und Stellungnahmen, die alle der genannten Verfahrensparteien im bisherigen Verfahrensablauf erstattet haben.*

***0 Allgemeine Vorbemerkungen***

*Die Verfahrensparteien wenden sich ausdrücklich gegen die von der Behörde gewählte Form der Ergebnisprotokollierung und kann diese Wahl auch nicht aus allgemeinen Effizienzüberlegungen heraus begründet werden. Ein Verfahren ist so effizient auszugestalten, wie es seiner Komplexität entspricht. Es wäre nach Auffassung der Verfahrensparteien angemessen gewesen, ein Simultanprotokoll zu erstellen, zumal dies im - nach der relevanten Rechtslage nicht unterscheidenden – Verwaltungsgerichtlichen UVP - Verfahren üblich und daher rechtlich geboten ist. Die Verfahrensparteien erwarten sich, dass die gutachterlichen Aussagen vollumfänglich jedenfalls aber in ihren wesentlichen Teilen im Verhandlungsprotokoll abgebildet sein werden. Die Verfahrensparteien ziehen es in Zweifel das die wesentlichen Aussagen im Protokoll gedeckt sein werden, führt man sich nämlich vor Augen, dass die umfangreichen Sachverständigenaussagen im Zeitpunkt dieser Protokollerstellung gerade nicht protokolliert werden,*

sondern die Gutachter sich auf Mittagspause befinden kann man von einer Effizienz der Verfahrensführung nicht mehr sprechen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Verhandlungsleiter den Verfahrensparteien nach Abschluss des ersten Fachbereichs und der darauffolgenden ersten Verhandlungspause lediglich 8 Minuten gewährt hat, um eine entsprechende Protokollierung für alle der hier vertretenden vier Verfahrensparteien zu erstellen. Unter diesen Bedingungen ist die Protokollierung in jedem Fall unangemessen ausgestaltet.

### **I Fachbereich Eisenbahnbau, Straßenbau und Verkehr**

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

*Familie Szihn:*

1 Die in der mündlichen Verhandlung zu Grunde gelegte Argumentation, Fragen der Verkehrssicherheit wären im Verfahren nach § 90 StvO zu klären, stimmt zwar im Grundsatz. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass die Fragen zur Erreichbarkeit der Felder während der Bauzeit die Klärung substanzgefährdender Auswirkungen voraussetzen, was sehr wohl Gegenstand des vorliegenden UVP-Genehmigungsverfahrens ist. Es wurde offenbar nicht geprüft eine Konstellation, in der an der Straße jeweils zwei Autos parken und daher keine Durchgängigkeit für die Landw. Fahrzeuge gewährleistet ist. Somit ist weiterhin von einer Verletzung von Nachbarrechten in dieser Hinsicht aus zu gehen.

Die Einschreiter ersuchen den Eisenbahnbausachverständigen daher, zu beantworten, ob die Verkehrssicherheit auch unter Zugrundelegung der obigen Konstellation in dem relevanten Straßenbereich ausreichend gegeben ist.

*Alle:*

Die Ausführungen des Amtssachverständigen aus den Fachbereich Eisenbahnbau zur Frage der Verkehrssicherheit im Bereich der Landeggerstraße, insbesondere die Ausführungen zum Entfall der Kreuzungen, erweisen sich als nicht nachvollziehbar, weil a. man im dortigen Bereich nicht durchfahren kann und b. jeder entfall zu einem verminderten Kollisionspotential führt deshalb dies nicht als Parameter heranzuziehen ist.

Wir ersuchen um Klärung der Frage, ob und inwieweit die von Seiten der Projektwerberin ausgeschlossenen, aber in der mündlichen Verhandlung angesprochenen Unterführungskonstellationen als Varianten (Teilvarianten) technisch, wirtschaftlich und im Lichte, der zu den verfolgenden öffentlichen Interessen für die Projektwerberin zumutbar sind. Im Übrigen wird um schriftliche Klärung der Frage ersucht inwieweit die Variante 4 auf Grund topologischer Erwägungen auf fachlich einwandfreier Basis ausgeschlossen werden kann.

Wir ersuchen um Klärung der Frage ob und inwieweit die in der mündlichen Verhandlung von Herrn Ahorn ins Treffen geführten Umschalteneinrichtungen an anderer Stelle, insbesondere Streckenabschnitten, situiert werden können und welche (aus eisenbahntechnischer Sicht eintretenden) Effekte hierbei zu erwarten wären und welche Vorteile hieraus erzielt werden können.

Der Sachverständige hat ausdrücklich festgehalten, dass die grüne Variante aus eisenbahntechnischer Sicht zumutbar ist.

Mag. Emil Nigmatullin im Namen aller Verfahrensparteien und – soweit speziell ausgewiesen – für bestimmte Verfahrensparteien die auch oben angeführt sind

e.h.

[für den Teil II. der Stellungnahme siehe unten bei Fachbereich 2]

**Stellungnahme des Sachverständigen für Fachgebiet Eisenbahnbau-Straße, DI Thomas Setznagel zur Stellungnahme von IG Schleife Ebenfurth vom 20.06.2023:**

Zum Verfahren nach § 90 SVO

Für Arbeiten auf oder neben einer Straße ist gemäß § 90 STVO vom Bauführer eine Genehmigung von der zuständigen Behörde einzuholen. In dieser Genehmigung sind seitens Behörde gegebenenfalls erforderliche verkehrstechnische Maßnahmen (Beschilderungen von Umleitungsstrecken, temporäre Parkverbote etc.) für Umleitungsstrecken festzulegen, damit die Durchgängigkeit für den Umleitungsverkehr gewährleistet ist.

Betreffend Verkehrssicherheit im Bereich der verbleibenden Eisenbahnkreuzung mit der Landegger Straße:

Bei den prognostizierten Verkehrszahlen (DTV von 1900 KFZ/24 Stunden; 112 Züge pro Tag) ist die Zulässigkeit einer niveaugleichen Eisenbahnkreuzung (gesichert durch Lichtzeichen mit Schranken) gemäß Eisenbahnkreuzungsverordnung jedenfalls zulässig und somit auch die Verkehrssicherheit gegeben.

Betreffend Variante 4:

Die Variante 4 wurde seitens Projektwerberin ausgeschieden, da sie eisenbahnbetriebliche und eisenbahntechnische Ziele nicht erfüllt. Weitere Ausschlussgründe sind im Bericht Variantenuntersuchung (Einlage 501) angeführt.

Eine vertiefende Prüfung, ob bei dieser Variante eventuell Eisenbahnkreuzungen durch niveaufreie Querungen ersetzt werden können, war daher aus ho. Sicht nicht erforderlich.

DI Thomas Setznagel e.h.

Der Verhandlungsleiter ruft nunmehr den ersten Redner zu diesem Fachbereich der Rednerliste auf und erteilt ihm das Wort:

**Stellungnahme von der NÖ Umweltschutzkommission, Tor zum Landhaus, Stiege B, 5. OG, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten vertreten durch Herrn Mag. Klemens Grösel:**

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Fachbereich: Eisenbahnbau (inkl. Eisenbahnkreuzungen)

Stellungnahme der NÖ-UA:

Bei einigen Varianten, die durch die Siedlung Ebenfurth führen (z.B. Variante 4) würden, wurde unter anderem als Kriterium angeführt, dass (Zitat Kriterium Variante 4): „durch die Anordnung der niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen (in Ebenfurth) drohen (unter Berücksichtigung der oben angeführten Zugzahlen) lange Schließzeiten und Sperrzeitüberschreitungen an den Eisenbahnkreuzungen (Problematik: Einsatzorganisationen);“

Frage: Wurden bei allen durch das Siedlungsgebiet möglichen Varianten alle damit verbundenen Thematiken (Fremde Rechte, technische Lösungsvorschläge, ...) durch die ÖBB bzw. durch die von der Behörde bestellten Sachverständigen in der Tiefe geprüft?

Mag. Klemens Grösel e.h.

**Stellungnahme des Sachverständigen für Fachgebiet Eisenbahnbau-Straße, DI Thomas Setznagel zur Stellungnahme von Mag. Klemens Grösel vom 20.06.2023:**

*Betreffend Variante 4:*

*Die Variante 4 wurde seitens Projektwerberin ausgeschieden, da sie eisenbahnbetriebliche und eisenbahntechnische Ziele nicht erfüllt. Weitere Ausschlussgründe sind im Bericht Variantenuntersuchung (Einlage 501) angeführt.*

*Eine vertiefende Prüfung (Fremde Rechte, technische Lösungsvorschläge) war daher aus ho. Sicht nicht erforderlich.*

*DI Thomas Setznagel e.h.*

**Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung für eine Pause um 12:05**

**Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung wieder auf um 12:15**

Nach Umfrage durch den Verhandlungsleiter wird festgestellt, dass keine weiteren, den Fachbereich Eisenbahnbau betreffenden, Fragen bestehen.

**Fachbereich 2: Eisenbahnbetrieb, Prof. Dr. Ostermann**

Der Verhandlungsleiter erteilt daraufhin dem Sachverständigen für Eisenbahnbetrieb, Prof. Dr. Ostermann, das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Im Anschluss daran beginnt Prof. Dr. Ostermann mit der Beantwortung der Fragen.

Der Verhandlungsleiter erteilt in der Folge betreffen die schriftlichen Stellungnahmen, die bis 9. Juni 2023 (vgl. Beilagen Nr. 11-14) bei der Behörde eingelangt sind, den Vertretern der Bürgerinitiative „IG Schleife Ebenfurth/Unter Au“ und weiterer Parteien, die alle rechtsfreundlich von Mag. Emil Nigmatullin, Haslinger und Nagele RA GmbH vertreten ist, das Wort.

***Stellungnahme von Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au, Johannes Heiglasse 30, 2486 Pottendorf (Mag. Haschka Bernhard) Fam. Szihn (Grundstücke 1396, 1393, 411) Familien Bartmann und Scharf (Grundstücke 1433, 1431, 1390/2), Frau Patricia Steiner (Grundstücke Parzelle 1428), vertreten durch Mag. Emil Nigmatullin***

[Anm. BMK: Für die Teile 0. und I. der Stellungnahme siehe oben zum Fachbereich 1 - Eisenbahnbau]

*II. Eisenbahnbetrieb*

*Alle:*

*Die Bürgerinitiative und die sonstigen Verfahrensparteien erkennen das grundsätzliche Verkehrs-politische Interesse an der Anbindung der relevanten Gemeinden um daher die grundsätzliche Erforderlichkeit eines verkehrlichen Ausbaus an. Die vom Amtssachverständigen ins Treffen geführten politischen (rechtsunverbindlichen) Verkehrspläne können solche verkehrspolitischen Zielsetzungen im Sinne eines Generalrahmens abstecken. Freilich ist zunächst da-*

*rauf hinzuweisen, dass diese Pläne und damit auch ihre Ziele zumindest teilweise keiner strategischen Umweltprüfung unterzogen wurden, weshalb ihre Zugrundelegung abzulehnen ist. In jedem Fall brauchen sämtliche Pläne die den Rahmen für das gegenständliche Vorhaben bilden einer SUP unter entsprechender, unionsrechtskonformer Bürgerbeteiligung. Wir ersuchen um Klarstellung der Aussage in der gutachterlichen Stellungnahme auf Seite 59 der gutachterlichen Auseinandersetzung aus fachlicher Sicht (das Rechtliche kommt – wie vom Herrn Verhandlungsleiter angekündigt – in der behördlichen Entscheidung).*

*Wir ersuchen um Klärung der Frage (bitte um eine konkrete Antwort) wie aus fachlicher Sicht das Wesen des Vorhabens zu Umschreiben ist. Dies ist insbesondere im Hinblick auf den Umfang der von der Projektwerberin hinzunehmenden Abstriche bei der Projektzielerreichung relevant.*

*Wir wenden uns gegen die Notwendigkeit des von der Projektwerberin favorisierten Vorhabens im Lichte der von ihnen angeführten Zielsetzungen. Nach Auffassung der Verfahrensparteien ist nicht ausreichend berücksichtigt worden, dass den verkehrspolitischen Zielsetzungen stets eine ökologische Komponente anhaften muss, um sogenannte ökologische Zielbinnenkonflikte hinten anzuhalten. Dies wird durch die reine Bezugnahme auf rein verkehrliche Überlegungen konterkariert.*

*Wir ersuchen um Klärung der Frage, inwieweit aus eisenbahnbaubetrieblichen Sicht der Beitrag des Vorhabens auf die Energiewende besteht. Hierbei ist aus rechtlicher Sicht zu berücksichtigen, dass seit der letzten Novelle des UVP-G 2000 Eisenbahnbauvorhaben als Vorhaben der Energiewende qualifiziert werden und insoweit privilegiert werden. Unter der Annahme, dass diese Privilegien Entscheidungserheblich sind, stellt sich aus fachlicher Sicht die Frage ob mit einem Eisenbahnbetriebsvorhaben im Lichte der Zielsetzungen der Energiewende zumindest vergleichbare Vorteile erzielt werden können wie mit den klassischen Energiewendevorhaben wie etwa Windkraftvorhaben.*

*Es ist – mit der NÖ Landesumweltanwaltschaft - darauf hinzuweisen, dass die Behörde verpflichtet wäre sämtliche denkbaren Alternativen zu prüfen zu würdigen und nicht von vornherein auszuschließen. In den fachlichen Ausführungen ist zum Ausdruck gekommen, dass man nur jene Varianten geprüft habe, die vom Projektwerber vorgelegt wurden. Es wäre in der Hand der Behörde, durch explizite Erhebungsaufträge den Kreis der geprüften Alternativen zu erweitern insbesondere im relevanten Suchraum. Es ist nicht zu sehen, dass einzelne Alternativen nicht geringfügig geändert werden könnten und damit die aus rechtlicher Sicht gebotene Alternative zu ermitteln.*

*Zur Rückfahrschleife führen sämtliche Verfahrensparteien aus, dass die vom Eisenbahnbetrieblichen Sachverständigen ins Treffen geführten Gründe für die Rechtfertigung der Rückfahrschleife im Lichte der Projektzielsetzungen nicht nachvollziehbar sind. Zwar führt der Sachverständige aus, dass der Entfall der Rückfahrschleife zu Zeitverlusten, zu einem größeren Energiebedarf und einer Zusatzbelastung in der Region führen soll, verschweigt dabei aber, dass die über die Rückfahrschleife abzuwickelnden Personenbeförderungen und Güterbeförderungen gemessen an dem Gesamtprojektziel nur ein geringes Gewicht haben können. Wenn der Sachverständige ausführt, dass eine alternative Abwicklung über Inzersdorf betrieblich unzumutbar wäre, verkennt er, dass dies nach Auffassung der Verfahrensparteien durch nichts Konkretes nachgewiesen wurde. Die Verfahrensparteien wenden sich ausdrücklich gegen die Errichtung der Rückfahrschleife und verweisen auf ihr (noch in den anderen Fachbereichen zu tätiges) Vorbringen. Die Einschreiter fragen sich welche Vorteile die Verlegung der Rückfahrschleife*

*(auch bei Inanspruchnahme anderer Alternativen) hätte. Insbesondere erscheint noch ausreichend geklärt zu sein, ob allenfalls betriebliche Gründe, die für die Rückfahrtschleife sprechen durch anderwärtige Gründe überwogen werden.*

*Die Verfahrensparteien regen an, die Autobahnvariante, die von der Projektwerberin ausgeschlossen wurde, neuerlich in den Kreis der zu Prüfenden Alternativen aufzunehmen. Zwar anerkennen die Verfahrensparteien die unterschiedliche Versorgungslage bei Inanspruchnahme dieser Variante, ihnen ist aber nicht klar, dass diese unterschiedlichen Versorgungseffekte alleine zu einem – aus rechtlicher Sicht – ex ante- Ausschluss dieser Variante führen können. Insbesondere erwiese sich diese Variante aus ökologischer (und damit – bei Hineinlesen der Ökologie in die verkehrspolitischen Zielsetzungen – und damit aus betrieblicher) Sicht besser, weil der zusätzliche parallellaufende Bahndamm, abgesehen vom zusätzlichen Flächenverbrauch, nicht mehr so schädlich wäre wie die von der Projektwerberin favorisierte Variante. Die Verfahrensparteien ersuchen um Beurteilung der Autobahnvariante im Lichte der obigen Aussagen.*

*Die Verfahrensparteien ziehen es in Zweifel, dass durch das gegenständliche Vorhaben auf lange Sicht keine vorteilhafte Situation für den Bahnhof resultiert. Dies folgt insbesondere daraus, dass die bestehenden Platzkapazitäten nicht ausreichen werden, damit das erwartete Verkehrsaufkommen (Erweiterung der Fahrgastzahlen) gestemmt werden kann. Dies ist unter dem Aspekt der Notwendigkeit des Vorhabens und daher auch aus eisenbahnbetrieblicher Sicht eine relevante Fragestellung. Die Verfahrensparteien stellen daher nochmals die Frage, ob aus fachlicher Sicht unter diesem Gesichtspunkt von einer Notwendigkeit des Vorhabens gesprochen werden kann.*

*Mag. Emil Nigmatullin im Namen aller Verfahrensparteien und – soweit speziell ausgewiesen – für bestimmte Verfahrensparteien die auch oben angeführt sind*

*e.h.*

***Stellungnahme des Sachverständigen für Eisenbahnwesen-Betrieb, Univ.-Prof. DI. Dr. Norbert Ostermann zur Stellungnahme von Robert und Sandra Szihn vom 09.06.2023 sowie zur Stellungnahme BI vom 20.06.2023\_12\_09:***

*Vorhabensbedingte Auswirkungen auf Natura 2000*

*S. 7 „die geplante Rückfahrtschleife sei aufgrund von lediglich 27 Fahrten nicht notwendig; die Züge könnten über Inzersdorf geführt werden.....“*

*Zu dieser Frage ist festzuhalten, dass durch den Entfall der Rückschleife schwerwiegende*

- Zeitverluste für den Güterverkehr (ca. 60 km Umwegfahrt, Lokwechsel und Bremsprobe in Inzersdorf zufolge des Richtungswechsels)*
- Energieverbräuche zufolge der Umwegfahrten sowie*
- Kapazitätsverluste zufolge der Hin- und Rückfahrten im hochbelasteten Abschnitt zwischen Inzersdorf und Schleife Ebenfurth*

*entstehen würden. Für den Personenverkehr würde dies bedeuten, dass die direkten Fahrrelationen von der Raaberbahn in Richtung Wiener Neustadt unmöglich wären. Ein Entfall der Rückschleife ist aus diesen Gründen und aus netzstrategischen Gründen wegen des Entfalls dieser Direktverbindung abzulehnen.*

**Stellungnahme des Sachverständigen für Eisenbahnwesen-Betrieb, Univ.-Prof. DI. Dr. Norbert Ostermann zur Stellungnahme der Initiative „IG Schleife Ebenfurth/Unter Au“**

**Vorbemerkungen:**

*Eine autobahnnahe Trasse wurde als Variante 8 in Phase zwei der Variantenuntersuchung 2008/2009 behandelt. Auch eine derartige Variante würde ein Natura 2000-Gebiet (Feuchte Ebene Leithaauen) durchschneiden und wurde wegen weiterer, betrieblicher und verkehrlicher Unzulänglichkeiten ausgeschieden. Dazu gehören der*

- Lange Neubauabschnitt (ca. 11 km) mit den zugehörigen Kosten*
- lange Umwegfahrten in der Relation Wr. Neustadt – Müllendorf*
- Auflösen der Verkehrsbeziehung über Neufeld und Ebenfurth*
- Entfall des verdichteten Nahverkehrsangebots für Pottendorf-Landegg, Ebenfurth*
- Entfall des gesamten Nahverkehrsangebots für Neufeld*

*Dies Projektvariante erfüllt somit nicht die Ziele der übergeordneten Dokumente wie des Mobilitätsmasterplans 2023 des BMK und der Verkehrskonzepte der Bundesländer Niederösterreich und Burgenland und ist aus diesen Gründen aus der Sicht des Fachbereichs Eisenbahnwesen Betrieb nicht zur Umsetzung geeignet.*

*Die Rückschleife liegt zwischen den Bahnhöfen Ebenfurth und Neufeld. Sie weist im Minimum einen Bogenradius von 190,00 m auf und ist somit für eine Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h geeignet.*

**Zur 7-minütigen Zeitersparnis:**

*Die hier angesprochene Verkürzung der Fahrzeit von sieben Minuten ist die notwendige Voraussetzung für die Umsetzung des projektierten Integrierten Taktfahrplans. Für den Fahrgast insbesondere den Pendler bedeutet sie vorteilhafterweise Zeiteinsparungen von mehr als einer Stunde pro Arbeitswoche.*

**Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Verkehrssituation:**

*Die projektgemäße Errichtung der Schleife Ebenfurth bewirkt den Entfall der bisherigen Trennwirkung durch den Abbau der Gleisanlagen im Ortsgebiet von Ebenfurth und eine Verbesserung der Erreichbarkeit der Region durch ein dichteres Angebot im Schienenpersonennahverkehr.*

**Zur Frage, inwieweit das Vorhaben aus eisenbahnbaubetrieblicher Sicht einen Beitrag auf die Energiewende darstellt:**

*Die Attraktivität des Eisenbahnpersonenverkehrs wird weitgehend durch konkurrenzfähige Fahrzeiten und eine nachfragegemäße Angebotsdichte definiert. Die im Projekt enthaltenen und bei Umsetzung des Projekts erzielbaren Verbesserungen bei Fahrzeiten und Bedienungshäufigkeit sind geeignete Maßnahmen zur Verlagerung von Verkehrsanteilen des MIV auf den schienengebundenen ÖV und bewirken somit eine Verminderung des Ausstoßes von Luftschadstoffen durch den entfallenden PKW-Verkehr (lt. Prognose 2035 2.700 PKW Fahrten täglich, EZ 301, Verkehrsuntersuchung).*

**Zur Forderung nach dem Entfall der Rückschleife:**

*Die Fahrrelation Wiener Neustadt-Neufeld ist ein Teil des Bestandsnetzes und wird im Vorhaben durch die Rückschleife ersetzt.*

*Zusätzlich ist festzuhalten, dass durch den Entfall der Rückschleife schwerwiegende*

- Zeitverluste für den Güterverkehr (ca. 60 km Umwegfahrt, Lokwechsel und Bremsprobe in Inzersdorf zufolge des Richtungswechsels)
- Energieverbräuche zufolge der Umwegfahrten sowie
- Kapazitätsverluste zufolge der Hin- und Rückfahrten im hochbelasteten Abschnitt zwischen Inzersdorf und Schleife Ebenfurth.

entstehen würden. Für den Personenverkehr würde dies bedeuten, dass die direkten Fahrrelationen von der Raaberbahn in Richtung Wiener Neustadt unmöglich wären. Ein Entfall der Rückschleife ist aus diesen Gründen und aus netzstrategischen Gründen wegen des Entfalls dieser Direktverbindung abzulehnen.

Univ.-Prof. Dr. Norbert Ostermann e.h.

Der Verhandlungsleiter teilt mit, dass folgende schriftliche Stellungnahme – die mehrere Fachbereiche betrifft – von Herrn DI Hubertus Suttner während der Verhandlung eingelangt ist und als **Beilage ./15** zur Verhandlungsschrift genommen wird:

**Stellungnahme von DI Hubertus Suttner anlässlich der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ der ÖBB Infrastruktur AG am 20.06.2023 in Ebenfurth**

*Ich bin seit geraumer Zeit mit der ÖBB Infrastruktur AG im persönlichen Austausch über das o.g. Vorhaben. Zur Verwirklichung dieses Vorhabens möchte die ÖBB Infrastruktur AG eine größere Anzahl an Teilflächen von Grundstücken, welche in meinem Eigentum stehen, erwerben.*

*Konkret handelt es sich um die Grundstücke 1134, 1135, 1136, 1137, 1138/1, 1141/4, 1149, 1369, 706/1, 731/2, 1497, 1498 alle in der KG Ebenfurth sowie 695, 144, 147, 148, 151, 157/1, 160/1, 322/1, 367/2 alle in der KG Haschendorf.*

*Grundsätzlich erhebe ich gegen dieses Vorhaben keine Einwände, vorbehaltlich folgender Bedingungen:*

- *Keine negative Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers im Bereich Unterau/Schweizerwiese (quantitativ und qualitativ sowie in dessen Strömungsverhalten).*
- *Herstellung einer ausreichenden Anzahl an Querungsmöglichkeiten für Wildtiere im Bereich Unterau.*
- *Gewährleistung der Erhaltung des internen Wegenetzes für die ordentliche Waldbewirtschaftung im Bereich Unterau.*
- *Ausbildung der Kurve im Bereich Querung Leitha/Schweizerwiese*
- *(Grundstück 1149, KG Ebenfurth) mit dem engsten, technisch möglichen*
- *Radius um hier die Grundbeanspruchung so gering wie möglich zu halten. Errichtung eines Lärmschutzes im Bereich Schweizerwiese (Grundstück 1149, KG Ebenfurth)*
- *Aufrechterhaltung des Wildwechsels im Bereich Ortsende Ebenfurth (B 60 Richtung Eggen-dorf), Höhe Grundstück 322/1 KG Ebenfurth.*
- *Adäquater Kaufpreis der benötigten Teilflächen*
- *Adäquate Entschädigung der negativen Einflüsse des Vorhabens auf meine an die neue Bahnlinie angrenzenden Grundstücke (Formverschlechterung, Bewirtschaftungsschwernisse, etc.)*

DI Hubertus Suttner e.h.

Der Verhandlungsleiter ersucht den Sachverständigen um Beantwortung der schriftlichen Stellungnahme von Herrn DI Hubertus Suttner (**Beilage ./15**):

**Stellungnahme des Sachverständigen für Fachgebiet Eisenbahnbau-Straße, DI Thomas Setznagel zur Stellungnahme von DI Hubertus Suttner vom 20.06.2023:**

*Zur „Ausbildung der Kurve im Bereich Leitha/Schweizerwiese (Grundstück 1149, KG Ebenfurth)*

*Entsprechend Projektunterlagen ist der Bogenradius in diesem Bereich mit  $R = 304,05$  m (Gleis 1) bzw.  $R = 306$  m (Gleis 2) angegeben.*

*Diese Radien entsprechen für die in diesem Abschnitt projektierte Geschwindigkeit von 80 km/h praktisch dem absoluten Mindestradius von 300 m.*

*Eine Verkleinerung dieser Bogenradien ist daher eisenbahnbautechnisch nicht zulässig.*

*DI Thomas Setznagel e.h.*

**Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung für eine Mittagspause um 13:05**

**Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung wieder auf um 14:30**

Der Verhandlungsleiter fragt zuerst die verbleibenden Personen auf der Rednerliste, dann die Verhandlungsteilnehmenden im Allgemeinen, ob es noch Wortmeldungen bzw. Fragen zum Fachbereich Eisenbahnbau (inkl. Eisenbahnkreuzungen), Straßenbau und -verkehr und/oder zum Fachbereich Eisenbahnbetrieb gibt. Dies ist nicht der Fall.

Der Verhandlungsleiter erklärt damit das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs. 3 AVG iVm § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 im Hinblick auf die Fachbereiche Eisenbahnbau und Eisenbahnbetrieb für geschlossen. Diese Erklärung bewirkt, dass neue Tatsachen und Beweismittel für diese Teilbereiche nicht mehr vorgebracht werden können.

### **Fachbereich 3: Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/ und Beschattung, Ing. Lampel)**

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen für Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/ und Beschattung, Ing. Wilhelm Lampel (ASV BMK), das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Im Anschluss daran beginnt Ing. Lampel mit der Beantwortung der Fragen.

**Stellungnahme des Sachverständigen für Elektrotechnik, Ing. Wilhelm Lampel zur Stellungnahme von Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au vertreten durch Mag. Emil Nigmatullin:**

(Anm. BMK: Fachbereich Eisenbahnbau/Eisenbahnbetrieb siehe oben)

*Zur Frage ob die Umschalteneinrichtungen an anderer Stelle, insbesondere Streckenabschnitten, situiert werden können wird aus elektrotechnischer Sicht festgehalten:*

*Bedingt durch die unterschiedlichen Traktionsstromsysteme zwischen der ÖBB (15kV/16,7Hz) und der RÖEE (25kV/50Hz) ist es technisch erforderlich eine entsprechende Trennstelle in die Oberleitungsanlage zwischen den beiden Traktionsstromsystemen einzubauen.*

*Historisch musste eine derartige Trennstelle als technisch aufwendige Umschalteinrichtung ausgeführt werden, wie sie noch am Bestandsbahnhof Ebenfurth existiert.*

*Durch die technischen Weiterentwicklungen von Mehrsystemtriebfahrzeugen ist es nunmehr möglich keine technisch aufwendigen Umschalteinrichtungen mehr ausführen zu müssen, sondern dies als Oberleitungssystemtrennstelle mit sog. „Oberleitungstrennern und einer neutralen Zone“ auszuführen.*

*Eine optimale Situierung der Oberleitungstrennstelle ergibt sich im Nahbereich der jeweiligen Betriebsgrenzen zwischen der ÖBB und der RÖEE. Aus technischer Sicht sind bei der Situierung allerdings die notwendigen Signalstandorte zu berücksichtigen, dass die maßgebenden Zugsgarnituren beim Halten vor den Signalstandorten nicht mit den Stromabnehmern der Triebfahrzeuge in den Bereich der „Oberleitungstrenner und der neutralen Zone“ der Trennstelle zu liegen kommen.*

*Aus der SFE Planung kann entnommen werden, dass die Einfahrtsignalstandorte Richtung Bahnhof Neufeld in km 115,576 situiert werden, die Signalstandorte Richtung Abzweigung Ebenfurth befinden sich in km 116,550. Mit der Situierung der Systemtrennstelle in km 116,050 erfüllt diese Situierung die Anforderungen, dass die technisch erforderliche Trennstelle zwischen den beiden Traktionsstromsystemen im Nahbereich der jeweiligen Betriebsgrenzen und dass die maßgebenden Zugsgarnituren beim Halten vor den Signalstandorten nicht mit den Stromabnehmern der Triebfahrzeuge in den Bereich der „Oberleitungstrennern und der neutralen Zone“ der Trennstelle zu liegen kommen.*

*Die Umschalteinrichtungen an anderer Stelle, insbesondere Streckenabschnitten, zu situieren wäre technisch zwar grundsätzlich möglich. Eine Verlagerung auf andere Streckenabschnitte würde aber aufwendige Oberleitungs- und Versorgungsleitungen der ÖBB (15kV/16,7Hz) und der RÖEE (25kV/50Hz) erfordern (würden z.T. höhere Oberleitungsmaste erfordern) um die elektrischen Schutzmaßnahmen (Oberleitungsschutz) aus technischer Sicht gewährleisten zu können.*

*Zusammenfassend kann Sachverständigen für Elektrotechnik festgehalten werden, dass aus technischer Sicht der von der Projektleitung festgelegte Standort der Oberleitungssystemtrennstelle in km 116,050 optimal unter den gegebenen Rahmenbedingungen gewählt wurde.*

*Ing. Wilhelm Lampel e.h.*

***Stellungnahme des Sachverständigen für Elektrotechnik, Ing. Wilhelm Lampel zur Stellungnahme von Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au vertreten durch Mag. Emil Nigmatullin:***

*(Anm. BMK: zur Beantwortung im Fachbereich Abfallwirtschaft, siehe sogleich unten)*

*Zur Frage ob das Vorhaben zu nicht unerheblichen Lichtverschmutzungen führt (im Natura 2000 Gebiet Lichtverhältnisse, die sich auf Mensch und Tier in negativer Weise auswirken) wird aus elektrotechnischer Sicht festgehalten:*

*Im Natura 2000 Gebiet werden durch das Vorhaben keine Lichtquellen errichtet. Lediglich durch den Bahnverkehr (durch die Lichtkegel der Zugsgarnituren und durch die Waggonbeleuchtungen) entstehen kurzfristige Trassenaufhellungen, die aber durch die vorgesehenen*

*Lärmschutzwände nur einen sehr geringen Trassenstreifen im Natura 2000 Gebiet kurzfristig aufhellen werden.*

*Auf bei notwendigen Instandhaltungsarbeiten können durch die punktuellen Arbeitsstellenbeleuchtungen temporäre Trassenaufhellungen auftreten.*

*Negative Auswirkungen durch den Lichtentzug der Lärmschutzwände kann durch die vorgesehene Höhe der Lärmschutzwände im Natura 2000 Gebiet aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden*

*Zusammenfassend kann vom Sachverständigen für Elektrotechnik festgehalten werden, dass sich durch das Projekt im Natura 2000 Gebiet keine Lichtverhältnisse, die sich auf Mensch und Tier in negativer Weise auswirken auftreten.*

*Ing. Wilhelm Lampel e.h.*

Der Verhandlungsleiter ruft die nächsten Rednern laut Rednerliste, Georg Wultsch und DI Stephan Struggl, auf, nimmt deren Stellungnahme samt Beilagen als **Beilage ./22** zur Verhandlungsschrift und teilt den Personen mit, dass die Stellungnahme inhaltlich die Fachbereiche Lärm und Erschütterungsschutz sowie Humanmedizin betreffen, die erst am 3. Verhandlungstag behandelt werden.

Der Verhandlungsleiter fragt zuerst die verbleibenden Personen auf der Rednerliste, dann die Verhandlungsteilnehmenden im Allgemeinen, ob es noch Wortmeldungen bzw. Fragen zum Fachbereich Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/ und Beschattung gibt. Dies ist nicht der Fall.

Der Verhandlungsleiter erklärt damit das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs. 3 AVG iVm § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 im Hinblick auf den Fachbereich Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/ und Beschattung für geschlossen. Diese Erklärung bewirkt, dass neue Tatsachen und Beweismittel für diesen Teilbereich nicht mehr vorgebracht werden können.

#### **Fachbereich 4: Abfallwirtschaft (DI Dr. Kurt Schippinger)**

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen für Abfallwirtschaft, DI Dr. Kurt Schippinger, das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Im Anschluss daran beginnt DI Dr. Schippinger mit der Beantwortung der Fragen.

Der Verhandlungsleiter erteilt in der Folge betreffend die schriftlichen Stellungnahmen, die bis 9. Juni 2023 (vgl. Beilagen Nr. 11-14) bei der Behörde eingelangt sind, den Vertretern der Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au und weiterer Parteien, die alle rechtsfreundlich von Mag. Emil Nigmatullin, Haslinger und Nagele RA GmbH vertreten ist, das Wort.

***Stellungnahme von Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au, Johannes Heiglasse 30, 2486 Pottendorf (Mag. Haschka Bernhard) Fam. Szihn (Grundstücke 1396, 1393, 411) Familien Bartmann und Scharf (Grundstücke 1433, 1431, 1390/2), Frau Patricia Steiner (Grundstücke Parzelle 1428), vertreten durch Mag. Emil Nigmatullin:***

## *I. Fachbereich Abfallwirtschaft*

*Das folgende Vorbringen gilt für alle Verfahrensparteien.*

*Im Hinblick auf den Herbizid-Einsatz begrüßen die Verfahrensparteien die vorgeschlagene Auflagenänderung. Freilich ist für sie ungeklärt, welche Wirkstoffe bei den konkret zum Einsatz kommenden Herbizid-Produkten relevant sind. Insbesondere wurde in der mündlichen Verhandlung lediglich die handelsübliche Bezeichnung dieser Herbizid-Produkte genannt, die konkrete Benennung der Wirkstoffe unterblieb allerdings. Den Verfahrensparteien ist es wichtig, dass sichergestellt ist, dass keine glyphosathaltigen Herbizid-Produkte zum Einsatz gelangen. Dies gilt natürlich auch für den im Glyphosat enthaltenen Wirkstoff. Die Verfahrensparteien verkennen die unterschiedlichen Bezeichnungen der nach Angaben der Projektwerberin zum Einsatz kommenden Herbizid-Produkte nicht, wollen mit dieser Anfrage lediglich sicherstellen, dass keine umwelt- und gesundheitsschädlichen Herbizid-Produkte zum Einsatz gelangen. Daneben ist sicherzustellen, dass die zum Einsatz kommenden Herbizid-Produkte durch die gewählte Verbringungsform nicht auf die umliegenden und anrainenden Grundstücke gelangen können. Insbesondere sind die Aufbringungszeiten so zu wählen, dass vor allem gesundheitliche Beeinträchtigungen durch unmittelbare „Herbizid-Immissionen“ nachweislich hintangehalten werden.*

*Desweiteren ist aus Sicht der Verfahrensparteien zu klären, ob der aufzutragende Gleisschotter und das sonstige Baumaterial neophytenhaltig ist. Die Verfahrensparteien treten entschieden gegen den Einsatz derartiger Materialien ein.*

*Es ist – etwa in Form einer Auflage – sicherzustellen, dass vor allem im Bereich des Natura 2000 Gebiets, aber auch darüber hinaus, neophytenhaltige Baumaterialien nicht zum Einsatz kommen.*

*Die Verfahrensparteien verstehen, dass das Vorhaben zu nicht unerheblichen Lichtverschmutzungen führt. Gemeint sind damit bahnbedingte neue Lichtverhältnisse, die sich auf Mensch und Tier in negativer Weise, auswirken. Dies gilt vor allem für jene Vorhabensteile, die durch das Natura 2000 Gebiet führen. Hinzu kommen die zu errichtenden Lärmschutzwände, die ebenso negative Auswirkungen auf die Lichtverhältnisse (konkret Lichtentzug) haben. Die Verfahrensparteien halten es daher zum einen für erforderlich, durch ein intelligentes Beleuchtungssystem die Lichtverschmutzungen auf ein zumutbares Maß zu reduzieren. Im Übrigen erscheint es angesichts des durch die Lärmschutzwände bewirkten Lichtentzugs notwendig, jedenfalls eine schicht-lichtdurchlässig zu gestalten.*

*Mag. Emil Nigmatullin im Namen aller Verfahrensparteien und – soweit speziell ausgewiesen - für bestimmte Verfahrensparteien die auch oben angeführt sind*

*e.h.*

### ***Stellungnahme des Sachverständigen für Abfallwirtschaft, DI Dr. Kurt Schippinger, zur Stellungnahme der Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au von 15.30 Uhr:***

*In den ergänzenden Auskünften an die UVP Behörde gemäß § 24c (6) UVP-G hat die Konsenswerberin bekannt gegeben, dass auf dem Streckenabschnitt Strecke 2063 und Strecke 2064 auf einer Länge von 11,892 km im Jahr 2022 insgesamt 2,088 kg des Pflanzenschutzmittels Nozomi bzw. 0,348 kg des Pflanzenschutzmittels Chikara eingesetzt wurden. Beide verwendeten Pflanzenschutzmittel sind glyphosatfrei. Eine Überprüfung der beiden verwendeten Pflanzenschutzmittel durch den Sachverständigen für Abfallwirtschaft beim Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) hat ergeben, dass das Pflanzenschutzmittel Chikara dort unter der Nummer 3106-0*

registriert ist und den Wirkstoff Flazasulfuron enthält. Das Pflanzenschutzmittel Nozomi ist dort unter der Nummer 3013-0 und enthält den Wirkstoff Flumioxazin.

Generell erfolgt der Einsatz von Herbiziden zur Bekämpfung des Pflanzenbewuchses nach folgendem Konzept:

Die chemische Vegetationskontrolle wird dabei mit einem modernen Spritzzug (Multi Modul Train), der mit einer optischen Grünerkennung und einer EDV-gestützten Spritzsteuerung für den präzisen, punktgenauen Einsatz ausgestattet ist, durchgeführt.

Außerdem werden auch jene Bereiche vom Einsatz des Pflanzenschutzmittels ausgenommen, wo aufgrund behördlicher oder sonstiger Vorschriften der Einsatz dieser Spritzmittel nicht gestattet ist. Die dabei eingesetzte Grünerkennung ermöglicht es nur dort Spritzmittel aufzubringen, wo auch tatsächlich Pflanzenwuchs im unmittelbaren Gleisbereich vorhanden ist. Es werden ausschließlich – dem Stand der Technik entsprechende – umweltverträgliche, auf die Blätter wirkende Blattherbizide bzw. Netzmittel zum Einsatz gebracht.

Bei sämtlichen Pflanzenschutzmitteln handelt es sich um solche, die vom BAES (Bundesamt für Ernährungssicherheit) für einen Einsatz im Gleisbereich zugelassen wurden und im Pflanzenschutzmittelregister entsprechend eingetragen sind.

Hinsichtlich des Einsatzes von EntkräutungsmitteIn kann daher davon ausgegangen werden, dass gegenüber dem Ist-Zustand keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität resultieren.

Durch die gewählte Vorgangsweise wird zudem sichergestellt, dass die eingesetzten Herbizid-Produkte nicht auf die umliegenden und anrainenden Grundstücke gelangen können.

DI Dr. Kurt Schippinger e.h.

**Maßnahmenänderung des Sachverständigen für Abfallwirtschaft, DI Dr. Kurt Schippinger, zur Maßnahme Nr. 49 - 09:26 Uhr:**

Im Zuge der Verhandlung wurde die Maßnahme Nr. 49 aus dem Fachgebiet Abfallwirtschaft wie folgt geändert:

Pflanzenschutzmittel sind generell möglichst umweltschonend zu verwenden. Die Herbizidausbringung darf nur bei absehbarer trockener und windarmer Witterung und durch dafür ausgebildetes Personal (Sachkundenachweis) erfolgen.

Es darf keine Herbizidausbringung zur Aufwuchsbekämpfung auf Gleiskörpern (Schotterbett und Randbereiche) erfolgen, die im Natura-2000- Gebiet oder in Grundwasserschutz- und -schongebieten liegen.

DI Dr. Kurt Schippinger e.h.

Der Verhandlungsleiter teilt mit, dass Herr Marlon Kögl laut Rednerliste als nächster Redner für diesen Fachbereich vorgesehen ist und erteilt seiner Vertreterin das Wort (die schriftliche Vollmacht wird als **Beilage ./20** zur Verhandlungsschrift genommen):

**Stellungnahme von Herrn Marlon Kögl, 2491 Neufeld an der Leitha, Prof. Franz Erntlsiedlung 17, vertreten durch Angelika Mayer, 2491 Neufeld, Wohnpark Theodor Kery 2/15**

*Ich gebe Folgendes bekannt: Ich befürworte den Ausbau der Bahn, weil er den Autoverkehr reduziert und den Pendlerverkehr attraktiviert. Das öffentliche Interesse am Bahnausbau rechtfertigt aus meiner Sicht die geplanten Eingriffe in das Natura 2000-Gebiet.*

*Angelika Mayer in Vertretung für Marlon Kögl e.h.*

Der Verhandlungsleiter fragt zuerst die verbleibenden Personen auf der Rednerliste, dann die Verhandlungsteilnehmenden im Allgemeinen, ob es noch Wortmeldungen bzw. Fragen zum Fachbereich. Dies ist nicht der Fall.

Der Verhandlungsleiter erklärt damit das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs. 3 AVG iVm § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 im Hinblick auf den Fachbereich Abfallwirtschaft für geschlossen. Diese Erklärung bewirkt, dass neue Tatsachen und Beweismittel für diesen Teilbereich nicht mehr vorgebracht werden können.

**Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung für eine Pause um 15:30**

**Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung wieder auf um 16:00**

#### **Fachbereich 5: Agrarwesen und Boden (DI Anton Jäger)**

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen für Agrarwesen und Boden, DI Anton Jäger, das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Im Anschluss daran beginnt DI Jäger mit der Beantwortung der Fragen.

Der Verhandlungsleiter erteilt in der Folge betreffend die schriftlichen Stellungnahmen, die bis 9. Juni 2023 (vgl. Beilagen Nr. 11-14) bei der Behörde eingelangt sind, den Vertretern der IG Schleife Ebenfurth/Unter Au und weiterer Parteien, die alle rechtsfreundlich von Mag. Emil Nigmatullin, Haslinger und Nagele RA GmbH vertreten ist, das Wort.

***Stellungnahme von Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au, Johannes Heiglasse 30, 2486 Pottendorf (Mag. Haschka Bernhard) Fam. Szihn (Grundstücke 1396, 1393, 411) Familien Bartmann und Scharf (Grundstücke 1433, 1431, 1390/2), Frau Patricia Steiner (Grundstücke Parzelle 1428), vertreten durch Mag. Emil Nigmatullin:***

*Fachbereich Agrarwesen und Boden:*

*Zunächst halten alle Verfahrensparteien fest, dass sie einen Antrag auf Einräumung einer angemessenen, jedenfalls 6-Wochen dauernden Stellungnahmefrist gestellt haben. Ziel dieses Antrages war es, zu den vom Sachverständigen in diesem Fachbereich auf unsere Stellungnahmen vom 09.06.2023 erstatteten Erwidern (nicht aber zu den bisherigen Vorbringen der Partei) Stellung zu beziehen. Die von der Behörde ins Treffen geführte Begründung, die sich im Wesentlichen auf den bisherigen Verfahrensvorbringen bezog, kann daher nicht nachvollzogen werden.*

*Desweiteren bringen die Verfahrensparteien vor, dass aus ihrer Sicht die Projektzielsetzungen, die von der Projektwerberin vorgebracht werden, auf die öffentlichen Interessen (insbesondere den Bodenverbrauch) zu reduzieren, wenn klar ist, dass diese Zielsetzungen gewichtige, im Rahmen der UVP schützenswerte öffentliche (und private) Interessen konterkarieren. Somit wäre der Aspekt des Bodenverbrauches bereits vor dem Ausschluss einzelner Projektvarianten zu berücksichtigen.*

*Im Besonderen zur Familie Szihn:*

*Entgegen einzelner Äußerungen in der mündlichen Verhandlung gehen die Einschreiter sehr wohl von einer projektbedingten Existenzgefährdung und damit einer Verletzung von subjektiven öffentlichen Rechten aus. Insbesondere ist auf das auf gleicher fachlicher Ebene ergangene Gutachten des Hr. Hans Lughammer hinzuweisen, der ausdrücklich und in Kenntnis der konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen der Vorhabensrealisierung auf den Betrieb und die Familie der Einschreiter und damit auf einwandfreier fachlicher Grundlage u.a. zu dem Ergebnis der wirtschaftlichen Existenzgefährdung gekommen ist. Insbesondere weisen die Einschreiter darauf hin, dass das Vorliegen quantitativ und qualitativ vergleichbarer Ausgleichsflächen – bei sonstiger Verletzung in subjektiven öffentlichen Rechten der Einschreiter - ist in diesen Verfahren zu klären. Der Hinweis des Sachverständigen auf das nachfolgende Grundeinlöseverfahren verfängt nach Auffassung der Einschreiter somit nicht. Die in den bisherigen Einwendungen und Stellungnahmen gemachten Ausführungen bleiben voll umfänglich aufrecht.*

*Der Hinweis des Sachverständigen, durch den Wegfall der bestehenden Bahnübergänge resultiere eine verbesserte landwirtschaftliche Wegesituation, ist nicht nachvollziehbar. Es ist darauf hinzuweisen, dass die in Rede stehenden Bahnübergänge sich im Siedlungsgebiet befinden und daher von der Landwirtschaft nicht benützt werden. Insoweit kann dem Sachverständigen bei seiner fachlichen Bewertung nicht gefolgt werden.*

*Die Einschreiter verkennen nicht, dass die Frage des Vorliegens eines Sonderopfers an sich keine Entscheidungserhebliche ist. Dabei wird aber übersehen, dass die individuelle rechtliche Betroffenheit im Sinne einer Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte der Einschreiter sehr wohl genehmigungsrelevant ist. Durch die Trassenführung wäre zu gewährleisten gewesen, dass die Rückfahrschleife als Vorhabensteil nicht berücksichtigt wird (siehe Vorbringen zu anderen Fachbereichen). Die konkreten Eingriffe in die Liegenschaften der Einschreiter wären – insbesondere auf Grund der Hochwertigkeit der in Rede stehenden Ackerböden – nicht gerechtfertigt.*

*Die Familien Bartmann/Scharf, Fr. Steiner und die BI betreffend wird Folgendes vorgebracht:*

*Für die Einschreiter sind die Gründe, die zu Lasten der von ihnen mit Stellungnahmen vom 09.06.2023 vorgebrachten vier Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Reitsituation ins Treffen geführt wurden, nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass – wie bereits in den Einwendungen vom 11.01.2023 vorgebracht wurde – die Einschreiter als langjährige Betreiber einer Pferdewirtschaft über eine entsprechende Fachexpertise verfügen. Daher sind die vorgeschlagenen Maßnahmen aus fachlicher Sicht wohl gewählt und zwingend erforderlich, um eine sichere Ausreitsituation zu gewährleisten. Dies trägt – was die BI betrifft – auch zur Erholungsfunktion des Gebiets bei, weil bei unsicherer Ausreitsituation die Pferdewirtschaftsbetriebe nicht in dem Ausmaß in Anspruch genommen werden. Für die Einschreiter (Pferdewirtschaftsbetriebe) bedeutet die Nichtvorschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen eine Verletzung im subjektiven öffentlichen Rechten.*

*Mag. Emil Nigmatullin im Namen aller Verfahrensparteien und – soweit speziell ausgewiesen - für bestimmte Verfahrensparteien die auch oben angeführt sind  
e.h.*

**Stellungnahme des Sachverständigen für Agrarwesen und Boden, Dipl. Ing. Anton Jäger zur Stellungnahme von Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au (Mag. Haschka Bernhard), Fam. Szihn, Familien Bartmann und Scharf, Frau Patricia Steiner, alle vertreten durch Mag. Emil Nigmatullin:**

*Grundsätzlich stelle ich fest, dass ich alle in meinen bisherigen Fachbeiträgen zum UVP-Gutachten und in der heutigen Verhandlung dokumentierten Beurteilungen vollinhaltlich aufrecht halte.*

*Es ist richtig, dass von allen untersuchten Varianten diejenigen mit den kleinen Schleifen durch das Orts-/Siedlungsgebiet Ebenfurth unter Beibehaltung der bestehenden Trasse den geringsten Verbrauch agrarisch genutzter Flächen verursacht hätten. Allerdings stellten Sachverständige anderer Fachgebiete fest, dass mit diesen Varianten wesentliche Projektziele nicht zu erreichen gewesen wären. Da die Erstellung des UVP-Gutachtens eine Zusammenschau der Beurteilung aller Fachgebiete erfordert, war in einer integrativen Beurteilung durch alle Sachverständigen vonseiten meines Fachgebietes zu akzeptieren, dass diese allein aus Sicht des Agrarwesens günstigsten Varianten wegen Nichterfüllung der Projektziele begründet auszuschneiden waren.*

*Ich stelle daher noch einmal fest, dass von den Varianten, welche nach Beurteilung aller Fachgebiete die Projektziele erfüllen, die eingereichte Trasse diejenige mit dem geringsten Verbrauch an Agrarland ist.*

*Bezüglich Beurteilung einer Existenzgefährdung des Betriebes der Familie Szihn verweise ich auf meine bisher zum Thema getätigten Aussagen. Im UVP-Verfahren geht es mit Ausnahme der Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung um eine gesamtheitliche Sicht auf das Projekt und seine Auswirkungen. Individuelle wirtschaftliche Nachteile einzelner Grundeigentümer in Folge Umsetzung des eingereichten Projektes sind im nachfolgenden Grundeinlöseverfahren zu beurteilen und allenfalls zu entschädigen. Auch diese Entschädigungen auf Grundlage des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes werden dazu beitragen, dass eine Existenzgefährdung auszuschließen ist.*

*Wenn die bestehenden niveaugleichen Bahnübergänge von landwirtschaftlichen Betrieben nicht genutzt werden, ergibt sich aus einem Ersatz dieser Übergänge durch sicherere logisch auch nicht einmal die geringe Besserstellung durch das Projekt, welche ich im Gutachten angenommen habe. Die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit ändert sich aus fachlicher Sicht deshalb aber nicht.*

*Ohne die Fachexpertise der einschreitenden Betreiber der Pferdewirtschaftsbetriebe in Frage zu stellen halte ich deren Forderungen für überzogen.*

*Zu meiner eigenen Expertise: Wir halten aktuell auf unserem Hof 4 Reitpferde (1 Oldenburger, 2 ungarische Warmblut und 1 Haflinger). Vier meiner Familienmitglieder reiten. Ein Enkelsohn betreibt den Dressursport und reitet auf Turnieren. Persönlich habe ich die Pferde in den Ferien zu betreuen.*

*Zwei Erfahrungen aus der eigenen Pferdehaltung:*

- Unsere Pferdekoppeln und der Reitplatz befinden sich unmittelbar angrenzend an das Feuerwehrhaus Oberaich. Jedes Pferd, welches neu am Hof war, reagierte bei den ersten Sirenenalarmen äußerst nervös. Aktuell (nach Gewöhnung) zeigen sie bei einem Alarm weder am Reitplatz noch auf der Koppel Reaktionen. Es gibt zwei nur jährlich wiederkehrende Ereignisse, die sie jedes Mal wieder total aus dem Konzept bringen: die Silvesterknallerei und wenn am Ostersonntag die Blaskapelle am Hof aufspielt.*
- Als wir im heurigen Winter rutschfeste schwarze Matten auf den Betonboden im Laufhof des Stalles anbrachten, benötigte es am ersten Tag eine halbe Stunde, bis der Haflinger zum Betreten bewegt werden konnte. Schon nach zwei Tagen lief er aus und ein wie immer.*

*Bei der gegenständlichen Beurteilung habe ich mich aber nicht auf die Erfahrungen mit Pferden am eigenen Betrieb beschränkt, sondern mich auch mit Experten beraten, die professionell mit Reitpferden arbeiten.*

*Jäger e.h.*

Der Verhandlungsleiter fragt zuerst die verbleibenden Personen auf der Rednerliste, dann die Verhandlungsteilnehmenden im Allgemeinen, ob es noch Wortmeldungen bzw. Fragen zum Fachbereich Agrarwesen und Boden gibt. Dies ist nicht der Fall.

Der Verhandlungsleiter erklärt damit das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs. 3 AVG iVm § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 im Hinblick auf den Fachbereich Eisenbahnbau für geschlossen. Diese Erklärung bewirkt, dass neue Tatsachen und Beweismittel für diesen Teilbereich nicht mehr vorgebracht werden können.

**Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung für eine Pause um 17:00**

**Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung wieder auf um 17:45**

Der Verhandlungsleiter unterbricht um 17:45 die Verhandlung und kündigt an, dass sie am 21. Juni 2023 um 9:30 Uhr am selben Ort fortgesetzt wird.

## **2. Verhandlungstag am 21. Juni 2023**

---

Der Verhandlungsleiter setzt die mündliche Verhandlung am 21. Juni 2023 um 9:30 Uhr fort.

Der Verhandlungsleiter begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, insbesondere den Bürgermeister der Gemeinde Neufeld, Herrn Michael Lampel, und erteilt ihm das Wort für eine allgemeine Stellungnahme:

### ***Stellungnahme der Gemeinde Neufeld an der Leitha, vertreten durch Bürgermeister Michael Lampel***

*Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:*

*Als Standortgemeinde Neufeld an der Leitha des Projektes*

*Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:*

*Dass die Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha einen einstimmigen Gemeinderatsbeschluss gefasst hat, dass die Stadtgemeinde für die von der ÖBB vorgeschlagene Variante eine positive Stellungnahme abgegeben hat.*

*Durch die zu erwartende Fahrzeitverkürzung werden noch mehr Fahrgäste, die derzeit nicht den Zug benutzen, hinkünftig auf die Schiene umsteigen und die Neufelderinnen und Neufelder Fahrgäste die derzeit am Bahnhof Ebenfurth einsteigen mit dem Auto nach Ebenfurth fahren, hinkünftig am Bahnhof Neufeld einsteigen.*

*In Neufeld sind gerade in den Sommermonaten ca. 10.000 Personen rund um den Neufelder See. Durch dieses Projekt gibt es einen besonderen Anreiz, dass viele dieser Seegäste per Eisenbahn anreisen.*

*Der Bahnhof Neufeld liegt im Zentrum von Neufeld und wird derzeit von Fußgeher und Radfahrer (durch den Ausbau der Radabstellanlagen) genützt. Wir sollten daher dieses Projekt, das seit mehr als 3 Jahrzehnten diskutiert wird, zum Durchbruch gelingen, damit endlich dem Wunsch nach Umstieg von PKW auf Schiene Folge geleistet werden kann.*

*Die Stadtgemeinde Neufeld hat gemeinsam mit der Gemeinde Ebenfurth eine Willenserklärung abgegeben, dass wir auf der bisherigen Bahntrasse einen Rad- und Fußweg errichten werden.*

*BGM Michael Lampel e.h.*

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, dass die Verhandlung nun inhaltlich fortgeführt wird, stellt fest, dass gestern die Fachbereiche 1-5 abgehandelt wurden, das Ermittlungsverfahren betreffend diese Fachbereiche geschlossen wurde und nun die Verhandlung mit Fachbereich 6 fortgesetzt wird.

### **Fachbereich 6: Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sachgüter (DI Hans Kordina)**

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen für Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sachgüter, DI Hans Kordina, das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Im Anschluss daran beginnt DI Kordina mit der Beantwortung der Fragen.

Der Verhandlungsleiter erteilt in der Folge betreffend die schriftlichen Stellungnahmen, die bis 9. Juni 2023 (vgl. Beilagen Nr. 11-14) bei der Behörde eingelangt sind, den Vertretern der Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au und weiterer Parteien, die alle rechtsfreundlich von Mag. Emil Nigmatullin, Haslinger und Nagele RA GmbH vertreten ist, das Wort.

***Stellungnahme von Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au, Johannes Heiglasse 30, 2486 Pottendorf (Mag. Haschka Bernhard) Fam. Szihn (Grundstücke 1396, 1393, 411) Familien Bartmann und Scharf (Grundstücke 1433, 1431, 1390/2), Frau Patricia Steiner (Grundstücke Parzelle 1428), vertreten durch Mag. Emil Nigmatullin:***

#### ***Fachbereich: Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft / Stadtbild und Sachgüter:***

*Für alle Verfahrensparteien:*

*Wir teilen den Eindruck der NÖ Landesumweltanwaltschaft, dass im relevanten Planungsraum durch (gezielte) planerische Maßnahmen Einschränkungen im Hinblick auf die raumplanerische Beurteilung der favorisierten und der sonstigen Trassenvarianten erfolgt ist. Dies hat der SV bestätigt. Es wird eindrücklich darauf hingewiesen, dass die der raumplanerischen Beurteilung zu Grunde gelegten Zwecke durch die grüne Variante grundsätzlich (vorbehaltlich der sogleich zu beschreibenden Ausnahme) im gleichen Maße erreichbar sind. Dies hat der SV auch bestätigt. Relativierend hält die Bürgerinitiative und die Familie Szihn freilich fest, dass für die für die Projektvariante vorgesehene Rückfahrschleife nach der Auffassung der Verfahrensparteien die besseren fachlichen Gründe dafür sprechen, diese Schleife auch bei der grünen Variante auszuscheiden. Aus Bodennutzungssicht, der auch in diesem Fachbereich eine Rolle spielt, ist nicht einzusehen, die landwirtschaftliche Nutzung mit wertvollen Ackerböden für die Trassenführung in diesem Bereich zu opfern, zumal nach insbesondere entwicklungsrelevanten Zielsetzungen die Aufrechterhaltung der Landwirtschaft als Bodennutzungsart für uns erforderlich ist. Anders als die Behörde und der Vertreter der Projektwerberin gehen wir davon aus, dass die Frage der Leistungs- und Genehmigungsfähigkeit (einer Änderung) der Kläranlage, infolge Trockensituationen, für diesen Fachbereich relevant ist. Jedenfalls im Bereich der Gewässerökolo-*

*gie wird auf die Frage der Kläranlage noch näher eingegangen, weshalb an dieser Stelle – soweit für den Bereich der Raumplanung relevant – auf die dortigen Protokollaussagen hingewiesen wird.*

*Wir halten fest, dass die Frage der Dimensionierung (im Sinne von Einheiten) vom SV nicht beantwortet wurde.*

*Wir halten ebenso fest, dass aus raumplanerischer Sicht – so auch die Folienpräsentation des SV zu den Wirkfaktoren - die grüne Variante mit der von der Projektwerberin favorisierten Variante gleichwertig oder zumindest vergleichbar ist. Zudem führte die Ausführung der grünen Variante zu keiner Beeinträchtigung der aktuellen Beschaffenheit der Kläranlage.*

*Aus der Folienpräsentation zu den Wirkfaktoren geht nach Auffassung der Verfahrensparteien hervor, dass der Siedlungsraum Neufelder See durch die grüne Trasse stärker betroffen sein soll als durch die Projekttrasse. Auf die Frage hin, nach welchen Parametern diese Beurteilung erfolgte, erfolgte lediglich ein pauschaler Verweis auf die zusammenfassende Bewertung. Daher ist es aus unserer Sicht das Ausmaß dieser räumlichen Annäherung der grünen Trasse im Vergleich zu der Projekttrasse an den Siedlungsraum Neufelder See klärens Wert.*

*Die Verfahrensparteien haben im Zuge der fachlichen Auseinandersetzung den Eindruck gewonnen, dass die Beurteilungen in diesem Fachbereich von fachlichen Prämissen aus anderen, noch nicht behandelten Fachbereichen folgt. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der SV an mehreren Stellen in seinen mündlichen Ausführungen auf die – behördlich noch nicht zu Ende ermittelten – Ergebnisse aus anderen Fachbereichen rekurriert hat. Aus diesem Anlass haben die Verfahrensparteien den Antrag gestellt, die Behörde möge das Ermittlungsverfahren in diesem Fachbereich nicht schließen, sondern die Ermittlungsergebnisse im genannten ökologischen Fachbereich „abwarten“. Die Verfahrensparteien gehen von fachlichen Interpedendenzen aus, weshalb auch nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen der Schluss des Ermittlungsverfahrens in soweit nicht geboten ist.*

*Der SV berücksichtigt die Nutzungskonflikte in diesem Zusammenhang mit der Projekttrasse und vier Reitbetrieben, die im Planungsgebiet situiert sind, in Verbindung mit Fahrrad, Fußgänger und KFZ nicht in ausreichender Weise. Hiebei ist nicht auf das Augebiet selbst abzustellen, sondern auf die Trassenführung im Bereich jenseits der Warmen Fische, die durch die Projektvariante in Anspruch genommen werden würde.*

*Wie bereits in den Einwendungen und Stellungnahmen (exklusive jener der Familie Szihn) ausgeführt, besteht – auch was die Erholung bezogene fachliche Beurteilung betrifft – das Erfordernis der Gewährleistung einer sicheren Ausreitsituation. Die relevanten Verfahrensparteien weisen – wie auch im Fachbereich Agrarwesen bereits zum Ausdruck gebracht wurde – auf die reitfachliche und reitwirtschaftliche (und damit auch Erholungsrelevante) Bedeutung jener vier Maßnahmen, die bereits in den relevanten Stellungnahmen von 9.6.2023 aus fachlicher Sicht vorgeschlagen wurden. Insoweit folgen die Verfahrensparteien der fachlichen Beurteilung des SV, es läge keine funktionelle Begrenzung der Reitbetriebe vorhabensbedingt vor, nicht.*

*Mag. Emil Nigmatullin im Namen aller Verfahrensparteien und – soweit speziell ausgewiesen - für bestimmte Verfahrensparteien die auch oben angeführt sind  
e.h.*

**Stellungnahme von Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au, Johannes Heiglasse 30, 2486 Pottendorf (Mag. Haschka Bernhard) Fam. Szihn (Grundstücke 1396, 1393, 411) Familien Bartmann und Scharf (Grundstücke 1433, 1431, 1390/2), Frau Patricia Steiner (Grundstücke Parzelle 1428), vertreten durch Mag. Emil Nigmatullin:**

(Anm. BMK: Aufteilung der Stellungnahme:

Teil 1 Fachbereich Wasserbautechnik und Oberflächengewässer

Teil 2 Fachbereich Geologie, Geohydrologie, Hydrogeologie und Geotechnik

**Teil 3 Fachbereich Raum und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild und Sachgüter)**

***Fachbereich Raum und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild und Sachgüter***

*Ergänzend zu den zeitlich vorgehenden Protokollierungen halten die Verfahrensparteien fest, dass die Entwicklungen aus raumplanerischer Sicht nicht ausreichend erhoben wurde. Insbesondere sind nach unserer Auffassung Entwicklungen rund um die Siedlungsstruktur und die Kläranlage in den fachlichen Darstellungen nicht ausreichend berücksichtigt. Die Verfahrensparteien verkennen die unterschiedlichen zeitlichen Maßstäbe (welche Entwicklungszeiträume in die relevanten Prüfungen einbezogen wurden) nicht, halten es dennoch für erwähnenswert, dass Entwicklungen, die (un-)absehbar sind, in die fachliche Beurteilung (nicht) einfließen müssen (dürfen).*

*Mag. Emil Nigmatullin im Namen aller Verfahrensparteien und – soweit speziell ausgewiesen – für bestimmte Verfahrensparteien die auch oben angeführt sind  
e.h.*

***Stellungnahme des Sachverständigen für Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter DI Hans Kordina zur Stellungnahme von Bürgerinitiative IG Ebenfurth /Unter Au, Grundeigentümer, vertreten durch Mag. Emil Nigmatullin\_13\_15:***

*Die raumplanerischen Gegebenheiten bilden die Grundlage der Bewertung der Wirkungen auf den Raum. Durch Maßnahmen der örtlichen Raumplanung (dazu zählen auch die Ausweisung der Siedlungsentwicklungsgebiete Krautgarten und Schweizer Wiese) werden neue sensible Zonen (sprich Baulandwidmungen) ausgewiesen. In der Beurteilung im Rahmen des UVG wurde darauf Bezug genommen.*

*Mit der im Rahmen der Diskussion behandelten Grünen Variante (6C-R mKa) sind die der raumplanerischen Beurteilung zugrunde liegenden Zwecke grundsätzlich nicht erreichbar! Verwiesen wurde vom SV v.a. auf den geringen Abstand zum Siedlungsgebiet um den Neufelder See (genannt wurde vom ihm eine Entfernung der Trasse von ca. 150 m von den Gebäuden) mit daraus resultierendem erheblichem Schutzbedarf. Zusätzlich wurde bei der Grünen Variante auf die erforderliche Querung des Natura 2000 Gebietes verwiesen in dem besonders sensiblen Abschnitt der mäandrierenden Leitha. Damit wäre die von der BI genannten Variante in jedem Fall auszuschneiden.*

*Ein Entfall der Rückfahrschleife auch bei der Grünen Variante (6C-R mKa) war nicht Gegenstand der Diskussion in der Verhandlung zum Themenbereich des SV und wäre auch nicht von ihm zu behandeln, sondern von dem für den Bahnbetrieb zuständigen SV. Wesentlich ist aber, dass mit dem Entfall der Rückfahrschleife ein zentrales betriebliches Ziel des Projektes nicht erfüllt werden könnte. Die Forderung der Einwender wegen der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen aufgrund des Verlustes wertvoller landwirtschaftlicher Flächen wurde von ihm bereits vom SV für Landwirtschaft behandelt und aufgrund des geringen Flächenanteiles an dem Gesamtflächenbedarf als nicht wesentlich bezeichnet.*

*Die Beurteilung der Leistungs- und Genehmigungsfähigkeit (einer Änderung) der Kläranlage ist nicht Gegenstand der UVP und war auch nicht in die Prüfung einzubeziehen. Notwendig war nur die Prüfung, inwieweit die bestehende Kläranlage durch das Projekt bzw. eine Variante gefährdet ist. Eine Behandlung der Funktionsfähigkeit der Kläranlage i.V. mit eventuell geänderten Einwohnergleichwerten ist und war nicht Bestandteil der Begutachtung i.R. der UVP. Eine*

*Kläranlage ist jedenfalls für die Gemeinde eine notwendige und unverzichtbare Infrastruktur-anlage.*

*Der Vergleich der Grünen Variante (6C-R mKa) mit dem Einreichprojekt erlaubt nicht von einer Vergleichbarkeit der Wirkungen zu sprechen. Vielmehr weist die Grüne Variante (6C-R mKa) – nicht nur auf dem Fachbereich Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild und Sachgüter bezogen – bei der möglichen Beeinträchtigung von Siedlungsraum am Neufelder See erhebliche Nachteile auf und wurde deshalb in diesem Fachbereich als weniger geeignet beurteilt. Notwendig ist bei der Grünen Variante (6C-R mKa) die Berücksichtigung der Beeinträchtigung der Siedlungsstruktur um den Neufelder See (Entfernung der Trasse ca. 150 m von den Wohngebäuden) analog zu einem Ausbau der Bestandstrasse in Ebenfurth. Im Rahmen der vergleichenden Betrachtung der Varianten führte dies u.a. auch zum Ausschluss der Grünen Variante (6C-R mKa) in Verbindung mit der verbleibenden Beeinträchtigung der mäandrierenden Leitha.*

*Festzuhalten ist, dass der SV im Rahmen seiner Ausführungen nicht auf die Inhalte und Beurteilung der Varianten jener Fachbereiche eingegangen ist, die noch Gegenstand der Fachaussagen der im Termin folgenden SV sind. Dazu ist auch entscheidend, dass den Einwendern die fachliche Orientierung und inhaltliche Differenzierung des Fachbereiches für Raum- und Bodennutzung nicht bekannt ist und dessen Funktion in der UVP, in der primär sektorale Beurteilungen erfolgen müssen. Denn die fachlichen Aussagen der beteiligten SV bleiben diesen vorbehalten und sind nicht Gegenstand der Aussagen des SV für den Fachbereich für Raum- und Bodennutzung.*

*Hinsichtlich der Betrachtung der Nutzung der Wege für Reiten und Wandern wird auf die im Gutachten getroffenen Aussagen verwiesen. Zusätzlich wurde festgestellt, dass zwischen dem Projektwerber ÖBB und den Reitbetrieben seit Jahren Abstimmungsgespräche geführt wurden und werden, die sowohl den Ausbau der Reitwege als auch eventuelle Unterführungen betreffen. Da aus fachlicher Sicht das Reiten innerhalb des Natura 2000 Gebietes, insbesondere im Bereich der Warmen Fische, aufgrund dessen Schutzstatus nicht erfolgen sollte, waren relevante Aussagen – über die im Gutachten bereits genannten Inhalte - als nicht erforderlich angesehen worden.*

*Hans Kordina e.h.*

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass der Fachbereich Agrarwesen und Boden bereits abgeschlossen wurde, stellt es dem Sachverständigen jedoch frei eine ergänzende Stellungnahme abzugeben:

***Stellungnahme des Sachverständigen für Agrarwesen und Boden, Dipl. Ing. Anton Jäger zur Stellungnahme von Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au (Mag. Haschka Bernhard), Fam. Szihn, Familien Bartmann und Scharf, Frau Patricia Steiner, alle vertreten durch Mag. Emil Nigmatullin zum Fachbereich Raumplanung:***

*Aus Sicht des Fachbereiches Agrarwesen und Boden ist zum Vorschlag der Einschreiter, dass die grüne Variante bevorzugt werden sollte, ganz klar zu sagen, dass dies im Hinblick auf den Verbrauch an wertvoller Agrarfläche kontraproduktiv wäre. Durch die grüne Variante würden im Umfeld der Kläranlage (also im gesamten Verlauf der Trasse nördlich der Leitha) zusätzlich Agrarflächen beansprucht. Überschlüssig gehe ich davon aus, dass sich dieser Mehrverbrauch an Ackerland für die Trasse inklusive totaler Entwertung von Acker-Restflächen zwischen Leitha und Projekttrasse im Bereich von 50% des Flächenbedarfes für die Einreichvariante belaufen könnte.*

*Jäger e.h.*

Der Verhandlungsleiter ersucht den Sachverständigen um Beantwortung der schriftlichen Stellungnahme von Herrn DI Hubertus Suttner vom 20.6.2023 (**Beilage ./15**):

***Stellungnahme des Sachverständigen für Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Ortsbild, Sach- und Kulturgüter, DI zur Stellungnahme von Herrn Suttner Hubertus:***

*Vom Sachverständigen wird die von ihm geforderte Vorpflanzung im Bereich des Einfahrtbogens Neufeld / Schweizer Wiese auf dem Grundstück 1149 in der KG Ebenfurth konkretisiert. Gefordert wird keine lückenlose Bepflanzung entlang der künftigen Trasse, sondern eine lockere – und nicht lückenlose – Vorpflanzung mit Büschen und fallweise Bäumen. Angestrebt werden soll damit eine leichte Integration der Bahntrasse in den Landschaftsraum, sondern mit Abständen zwischen den Pflanzen eine leichte, schmale und abwechslungsreiche natürliche Begleitung der Trasse bzw. des Bahnbereiches. Die Breite des Bepflanzungstreifens kann gering gehalten werden (teilweise am Böschungsfuß, teilweise an der Hanglage), unregelmäßig und in Anpassung an die Böschung des Bahndammes ausgebildet sein.*

*Der Umfang bzw. die Form dieser begleitenden Bepflanzung kann in Anlehnung an ähnliche naturräumliche Begleitmaßnahmen mit örtlich verfügbaren Fachkräften ausgeführt werden.*

*Hans Kordina e.h.*

Der Verhandlungsleiter ruft den ersten Redner laut Rednerliste zum Fachbereich 6 auf und erteilt ihm das Wort:

***Stellungnahme von der NÖ Umweltschutzkommission, Tor zum Landhaus, Stiege B, 5. OG, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten vertreten durch Herrn Mag. Klemens Grösel:***

*Thema 6: Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sachgüter*

*Frage:*

*Teilen sie den Eindruck der NÖ-Umweltschutzkommission, dass im Laufe des jahrelangen Planungsprozesses Trassenvarianten, die wesentlich weniger in das Schutzgebiet eingreifen, durch raumplanerische Maßnahmen wesentlich erschwert wurden und deshalb aus der engeren Auswahl fielen?*

*Der Sachverständige für Raumordnung antwortete dem Vernehmen der NÖ-UA nach darauf, in der Weise, dass durch raumplanerische Maßnahmen durchaus eine Begrenzung der Trassenwahl bewirkt wurde.*

*Mag. Klemens Grösel e.h.*

***Stellungnahme des Sachverständigen für Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter, DI Hans Kordina zur Stellungnahme von Mag. Klemens Grösel\_10\_55:***

*Vom Sachverständigen wird bestätigt, dass durch kommunale Planungsprozesse in der Vergangenheit der Planungsraum – und damit auch der für die Variantenwahl relevante – Entwicklungsraum teilweise reduziert wurde.*

*Generell wird vom Sachverständigen betont, dass er in den Planungsprozess nicht einbezogen war und deshalb nicht in die Entscheidungsfindung für die Trasse eingebunden war.*

*DI Hans Kordina e.h.*

Der Verhandlungsleiter fragt zuerst die verbleibenden Personen auf der Rednerliste, dann die Verhandlungsteilnehmenden im Allgemeinen, ob es noch Wortmeldungen bzw. Fragen zum

Fachbereich Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sachgüter gibt. Dies ist nicht der Fall.

Der Verhandlungsleiter erklärt damit das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs. 3 AVG iVm § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 im Hinblick auf den Fachbereich Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sachgüter für geschlossen. Diese Erklärung bewirkt, dass neue Tatsachen und Beweismittel für diesen Teilbereich nicht mehr vorgebracht werden können.

### **Fachbereich 7: Kulturgüter, Dr. Martin Krenn**

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen für Kulturgüter, Dr. Martin Krenn, das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Im Anschluss daran beginnt Dr. Krenn mit der Beantwortung der Fragen und Wortmeldungen.

Der Verhandlungsleiter fragt zuerst die verbleibenden Personen auf der Rednerliste, dann die Verhandlungsteilnehmenden im Allgemeinen, ob es noch Wortmeldungen bzw. Fragen zum Fachbereich Kulturgüter gibt. Dies ist nicht der Fall.

Der Verhandlungsleiter erklärt damit das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs. 3 AVG iVm § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 im Hinblick auf den Fachbereich Kulturgüter für geschlossen. Diese Erklärung bewirkt, dass neue Tatsachen und Beweismittel für diesen Teilbereich nicht mehr vorgebracht werden können.

**Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung für eine Pause um 11:05**

**Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung wieder auf um 11:40**

### **Fachbereich 8: Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik, Mag. Christian Wolf**

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen für Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik, Mag. Christian Wolf, das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Im Anschluss daran beginnt Mag. Wolf mit der Beantwortung der Fragen.

Der Verhandlungsleiter erteilt in der Folge betreffend die schriftlichen Stellungnahmen, die bis 9. Juni 2023 (vgl. Beilagen Nr. 11-14) bei der Behörde eingelangt sind, den Vertretern der Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au und weiterer Parteien, die alle rechtsfreundlich von Mag. Emil Nigmatullin, Haslinger und Nagele RA GmbH vertreten ist, das Wort.

***Stellungnahme von Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au, Johannes Heiglasse 30, 2486 Pottendorf (Mag. Haschka Bernhard) Fam. Szihn (Grundstücke 1396, 1393, 411) Familien Bartmann und Scharf (Grundstücke 1433, 1431, 1390/2), Frau Patricia Steiner (Grundstücke Parzelle 1428), vertreten durch Mag. Emil Nigmatullin:***

(Anm. BMK: Aufteilung der Stellungnahme:

Teil 1 Fachbereich Wasserbautechnik und Oberflächengewässer

**Teil 2 Fachbereich Geologie, Geohydrologie, Hydrogeologie und Geotechnik**

Teil 3 Fachbereich Raum und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild und Sachgüter)

***Fachbereich Geologie, Geohydrologie, Hydrogeologie und Geotechnik***

*Die Familien Szihn, Bartmann/Scharf und Fr. Steiner halten fest, dass negative Auswirkungen durch die favorisierte Trasse auf ihre Grundwasser- und Brunnensituation nachweislich zu vermeiden sind. Wie von der Projektwerberin zumindest im Hinblick auf drei Brunnenanlagen der Familie Szihn zugesichert, sollten die negativen Auswirkungen auf die Grundwasser- und Brunnensituation durch ein Monitoring-Programm der Projektwerberin (auf Kosten der Projektwerberin) hintangehalten werden. Im Übrigen sind sämtliche Brunnenanlagen in dieses Monitoring-Programm miteinzubeziehen, wo Auswirkungen nicht denkunmöglich wären. Aus Sicht der Familie Szihn bzw. ihrer Brunnenanlagen wären daher weitere Brunnenanlagen (als die in der mündlichen Verhandlung genannten drei Brunnenanlagen) miteinzubeziehen, jedenfalls jene die in einem Umkreis von 500 m des bisher angenommenen Bereiches liegen. Die Beweissicherung hat durch die Projektwerberin und nicht durch die genannten Verfahrensparteien zu erfolgen. Sollte es – wider der Erwartungen des Amtssachverständigen – zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasser- und Brunnensituation der Verfahrensparteien durch das (allenfalls geänderte) Vorhaben kommen können, behalten sie sich rechtliche Schritte gegen die Überschreitung der relevanten Grenzwerte vor.*

*Mit dem Amtssachverständigen heben die Verfahrensparteien die Bedeutung eines geeigneten Konzeptes mit Maßnahmen zur Bewältigung gegenwärtig noch nicht absehbaren projektbedingten Auswirkungen auf die Grundwasser- und Brunnensituation der Verfahrensparteien und – was die BI betrifft – sämtlicher anderer Brunnenanlagen im Einzugsbereich hervor. Anders gewendet braucht es einen Plan B.*

*Mag. Emil Nigmatullin im Namen aller Verfahrensparteien und – soweit speziell ausgewiesen – für bestimmte Verfahrensparteien die auch oben angeführt sind e.h.*

***Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik, Mag. Christian Wolf zur Stellungnahme der Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au, Johannes Heiglasse 30, 2486 Pottendorf (Mag. Haschka Bernhard), Fam. Szihn (Grundstücke 1396, 1393, 411) Familien Bartmann und Scharf (Grundstücke 1433, 1431, 1390/2), Frau Patricia Steiner (Grundstücke Parzelle 1428), vertreten durch Mag. Emil Nigmatullin vom 21.06.2023\_13\_15:***

*Die beiden durch die Familie Szihn genutzten Feldbrunnen BR-EB71 und BR-EB76 (Gst. Nr. 1395 bzw. 1396, beide KG Ebenfurth) werden durch das gegenständliche Bauvorhaben direkt berührt. Hier wurde vom Sachverständigen eine entsprechende Auflage formuliert, dass vor Baubeginn entsprechende Ersatzwasserversorgungen zur Verfügung gestellt werden muss, außer es liegen entsprechende zivilrechtliche Vereinbarungen vor. Der Brunnen BR-EB77 liegt im Grundwasseranstrom des gegenständlichen Vorhabens eine Beeinträchtigung ist grundsätzlich weder in quali- noch in quantitativer Hinsicht zu erwarten. Zur Objektivierung wird der Brunnen BR-EB77, sowie die beiden Ersatzwasserbrunnen BR-EB71, BR-EB76 im Rahmen des quantitativen Monitorings während der Bauphase berücksichtigt. Ein entsprechender zusätzlicher Auflagenvorschlag wird vom Sachverständigen formuliert.*

*Ein Grundwassermonitoring von Brunnenanlagen in größerer Entfernung ist aus der Sicht des Sachverständigen nicht erforderlich da keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.*

*Aufgrund der zu erwartenden Eingriffsintensität in den Grundwasserkörper und der vorliegenden hydrogeologischen Verhältnisse sind die projektbedingten Auswirkungen gut absehbar und wurden nachvollziehbar und plausibel von der Projektwerberin dargestellt. Nicht absehbare projektbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.*

*Die Brunnen der Familien Bartmann/Scharf (BR-EB42, BR-EB43, BR-EB44) liegen im Grundwasseranstrom eine Beeinträchtigung ist weder in quali- noch in quantitativer Hinsicht zu erwarten, ein Grundwassermonitoring ist nicht erforderlich.*

*Auf dem Grundstück 1428 KG Ebenfurth ist lt. den vorliegenden Projektunterlagen (Einlage 314.9 – Lageplan Hydrogeologie) das Wasserrecht BR-EB78 eingetragen. Das Grundstück liegt im Grundwasseranstrom des gegenständlichen Bauvorhabens. Eine Beeinträchtigung ist in diesem Bereich weder in quali- noch in quantitativer Hinsicht zu erwarten, ein Grundwassermonitoring ist nicht erforderlich.*

*Mag. Christian Wolf e.h.*

**Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik, Mag. Christian Wolf**

*Ergänzender Auflagenvorschlag hinsichtlich der Brunnen Szihn*

*Die Brunnen BR-EB77 wird in das quantitative Monitoringprogramm mitaufgenommen. Mit den Messungen ist ca. 1 Jahr vor Baubeginn zu beginnen. Es werden monatliche Abstichmessungen des Wasserstandes durchgeführt. Die Messungen werden bis ca. 2 Jahre nach Baufertigstellung durchgeführt. Die Ersatzwasserversorgungen für die Brunnen BR-EB71 und BR-EB76 sind ebenfalls in das Monitoringprogramm mit dem gleichen Messintervall- und -umfang mitaufzunehmen.*

*Mag. Christian Wolf e.h.*

**Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik, Mag. Christian Wolf**

*Adaptierung von Auflagevorschlägen der Projektwerberin*

*HD02*

*Der Änderungsformulierung der Projektwerberin HD02 kann so akzeptiert werden, wenn der der Brunnen Pottendorf III zur Gänze außer Betrieb genommen wird, muss das Maßnahmenkonzept natürlich nicht vollinhaltlich umgesetzt werden.*

*Die neue Formulierung des Auflagenvorschlages lautet:*

*HD02-Neu*

*Zur Überwachung der Einhaltung der im Einreichprojekt enthaltenen und der im UVP-Verfahren vorgeschriebenen Maßnahmen, insbesondere der Maßnahme im Bereich des Vertikalfilterbrunnens Pottendorf III ist eine Bauaufsicht zu beauftragen, die einschlägige Qualifikationen auf dem Gebiet der Hydrogeologie aufzuweisen hat. Die Gemeinde Pottendorf ist über den Verlauf der Arbeiten sowie der Ergebnisse des Grundwassermonitorings durch die Bauaufsicht zumindest wöchentlich zu informieren. Sofern der Brunnen Pottendorf III während der Baumaßnahmen nicht gänzlich außer Betrieb genommen werden kann, muss das in den Einreichunterlagen enthaltene Maßnahmenkonzept der BGG Consult ON 314.15 vollinhaltlich umgesetzt werden.*

*HD04*

*Hier besteht der Änderungswunsch von der Formulierung von „erwartbar“ statt „denkmöglich“ – dies ist aus hydrogeologischer Sicht vertretbar. Zudem besteht der Wunsch der Projektwerberin die Formulierung „Die Planung zur Ersatzwasserversorgung ist rechtzeitig der UVP-Behörde vorzulegen“ entfallen zu lassen.*

*Die Formulierung auf „erwartbar“ statt „denkmöglich“ kann aus der Sicht des Sachverständigen übernommen werden. Eine Planung bzw. Konzept der Ersatzwasserversorgung ist jedoch zwingend vor Baubeginn durchzuführen, da es sich um eine Wasserversorgungsanlage mit großer Bedeutung und entsprechender Entnahmemengen handelt. Der Auflagenvorschlag wird wie folgt umformuliert:*

#### *HD04 - Neu*

*Der Brunnen Pottendorf III muss für den Zeitraum einer erwartbaren Beeinträchtigung vom Netz genommen werden, die Ersatzwasserversorgung ist für diesen Zeitraum zu gewährleisten. Ein Konzept zur Ersatzwasserversorgung ist rechtzeitig vor Baubeginn der Fachbauaufsicht vorzulegen. Der Zeitraum ist in Abhängigkeit von den Bauarbeiten durch eine hydrogeologisch fachkundige Bauaufsicht auf Basis einer numerischen Modellberechnung zu ermitteln bzw. festzulegen.*

#### *HD13 – Präzisierung*

*Der Auflagenvorschlag hat den Sinn dass in den Bereichen, in welchen im Grundwasser gearbeitet wird, eine erhöhte Sensibilität vorliegt und daher das Risikopotential bestmöglich reduziert werden soll.*

*Der Auflagenvorschlag wird wie folgt präzisiert:*

#### *HD 13-Neu*

*In der Baugrube eingesetzte Transportfahrzeuge und Baugeräte welche sich innerhalb der umspundeten Bereiche befinden sind während der Zeit, in der sie nicht unmittelbar im Einsatz stehen, außerhalb der Baugrube abzustellen.*

*Mag. Christian Wolf e.h.*

### ***Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik, Mag. Christian Wolf***

*Antrag Projektänderung Projektwerberin*

*Änderung des Geotextils – Einlage 314.16 (Grundwasserrisikoanalyse)*

#### *Stellungnahme ÖBB*

*In der Risikoanalyse Grundwasserschutz, Ordnungsnummer 314.16, wird ausgeführt, dass im Abschnitt zwischen ca. km 39,50 bis ca. km 40,64 bei der Herstellung des Oberbaus bzw. der Gleisanlagen mittels AHM (Aushubmaschine) unter der Tragschichte ein Geotextil (Qualität 450 g/m<sup>2</sup>) eingebracht werden soll. Derzeit ist jedoch kein RVS-zertifiziertes Geotextil mit einem Gewicht von 450 g/m<sup>2</sup> erhältlich.*

*Aus diesem Grund soll die Anforderung an das im Abschnitt zwischen ca. km 39,50 bis ca. km 40,64 unter den Tragschichten eingebaute Geotextil wie folgt geändert werden:*

*Im Abschnitt zwischen ca. km 39,50 bis ca. km 40,64 wird im Zuge der gleisgebunden Herstellung des Oberbaus bzw. der Gleisanlagen mittels AHM (Aushubmaschine) zur Schaffung einer zusätzlichen Retardierung ein Geotextil entsprechend den Anforderungen der RVS und einer maximalen vertikalen Wasserdurchlässigkeit von 55 mm/s eingebracht.*

*Stellungnahme des SV:*

*Aus der Sicht des SV Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik spricht nichts gegen die geplante Projektänderung.*

Mag. Christian Wolf e.h.

Der Verhandlungsleiter ersucht den Sachverständigen um Beantwortung der schriftlichen Stellungnahme von Herrn DI Hubertus Suttner vom 20.6.2023 (**Beilage ./15**):

***Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik, Mag. Christian Wolf zu Einwendung Gutsverwaltung Ebenfurth, DI Suttner vom 20.06.2023\_Beilage/15***

*In den gegenständlichen Grundstücksbereichen in Ebenfurth liegen die Dammbauwerke welche nur geringfügig in den Untergrund eingreifen. Die Oberflächenentwässerung erfolgt dem Stand der Technik entsprechend. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers in der Betriebsphase ist nicht zu erwarten. Das erhöhte Risikopotential während der Bauphase wird mittels entsprechender Maßnahmen minimiert. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse ist nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die Grundstücke der Gutsverwaltung Ebenfurth in der KG Haseendorf. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben, auf den Grundstücken der Gutsverwaltung Ebenfurth, keine negative Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten ist.*

Mag. Christian Wolf e.h.

Der Verhandlungsleiter fragt zuerst die verbleibenden Personen auf der Rednerliste, dann die Verhandlungsteilnehmenden im Allgemeinen, ob es noch Wortmeldungen bzw. Fragen zum Fachbereich Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik, gibt. Dies ist nicht der Fall.

Der Verhandlungsleiter erklärt damit das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs. 3 AVG iVm § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 im Hinblick auf den Fachbereich Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik für geschlossen. Diese Erklärung bewirkt, dass neue Tatsachen und Beweismittel für diesen Teilbereich nicht mehr vorgebracht werden können.

### **Fachbereich 9: Wasserbautechnik und Oberflächenwässer, DI<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Birgit Strenn**

Der Verhandlungsleiter erteilt der Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer, DI<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Birgit Strenn, das Wort und bittet sie sich und ihr Gutachten kurz vorzustellen.

Für einen kurzen Überblick in die Einreichunterlagen zum Thema der Entwicklung der Leitha-Auen und der Mäander ersucht die Sachverständige um einen Beitrag des Projektplaners der ÖBB-Infrastruktur AG, DI Wild-Pelikan. Der Verhandlungsleiter erteilt diesem sodann das Wort und fasst dieser das Thema zusammen. Im Detail wird dazu auf die Einreichunterlagen verwiesen. Im Anschluss daran beginnt DI<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Strenn mit der Beantwortung der Fragen.

***Stellungnahme der Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer, DI Dr. Birgit Strenn, zur Stellungnahme seitens ÖBB zur Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen Beilage 01 zum Maßnahmenkatalog:***

Original WT 23:

*Nach Inbetriebnahme der Versickerungsanlagen ist durch Probenahmen des Ablaufes nachzuweisen, dass die gereinigten Oberflächenwässer nach der Bodenpassage der Versickerungsanlagen die Grenzwerte der Qualitätszielordnung Chemie Grundwasser einhalten. Die Vorgaben zur Durchführung nach dem ÖWAV RB 45 sind einzuhalten.*

*Vorschlag Änderung ÖBB (WT23):*

*Nach Inbetriebnahme der Versickerungsanlagen ist an repräsentativen Referenzanlagen (Versickerungsbecken 13, 19) durch Probenahmen des Ablaufes nachzuweisen, dass die gereinigten Oberflächenwässer nach der Bodenpassage der Versickerungsanlagen die Grenzwerte der Qualitätszielordnung Chemie Grundwasser einhalten. Die Vorgaben zur Durchführung nach dem ÖWAV RB 45 sind einzuhalten.*

*Seitens Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer zum Änderungsvorschlag der ÖBB zu WT23 wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:*

*Nach Inbetriebnahme der Versickerungsanlagen ist an repräsentativen Referenzanlagen (ausgewählt sind Versickerungsbecken 13, 15 und 19) durch Probenahmen des Ablaufes nachzuweisen, dass die gereinigten Oberflächenwässer nach der Bodenpassage der Versickerungsanlagen die Grenzwerte der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser eingehalten werden. Voraussetzung ist, dass sich die in den Versickerungsbecken eingebauten Bodenfilter in Zusammensetzung und Qualität entsprechen. Sollte dies nicht gegeben sein, müssen zusätzliche Referenzanlagen zur Beprobung herangezogen werden. Die Vorgaben zur Durchführung nach dem ÖWAV RB 45 sind einzuhalten.*

*DI Dr. Birgit Strenn e.h.*

Der Verhandlungsleiter erteilt in der Folge betreffend die schriftlichen Stellungnahmen, die bis 9. Juni 2023 (vgl. Beilagen Nr. 11-14) bei der Behörde eingelangt sind, den Vertretern der Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au und weiterer Parteien, die alle rechtsfreundlich von Mag. Emil Nigmatullin, Haslinger und Nagele RA GmbH vertreten ist, das Wort.

***Stellungnahme von Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au, Johannes Heiglasse 30, 2486 Pottendorf (Mag. Haschka Bernhard) Fam. Szihn (Grundstücke 1396, 1393, 411) Familien Bartmann und Scharf (Grundstücke 1433, 1431, 1390/2), Frau Patricia Steiner (Grundstücke Parzelle 1428), vertreten durch Mag. Emil Nigmatullin:***

(Anm. BMK: Aufteilung der Stellungnahme:

**Teil 1 Fachbereich Wasserbautechnik und Oberflächengewässer**

Teil 2 Fachbereich Geologie, Geohydrologie, Hydrogeologie und Geotechnik

Teil 3 Fachbereich Raum und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild und Sachgüter)

***Fachbereich Wasserbautechnik und Oberflächengewässer:***

*Für alle Verfahrensparteien:*

*Die Verfahrensparteien teilen die Auffassung der Sachverständigen, aktiv zu setzende künstliche (antropogene) Maßnahmen zur Dynamisierung des Flusses Leitha im Lichte des Verfahrensgegenstandes seien nicht positiv in Hinblick auf die grüne Variante zu berücksichtigen, nicht. Anders gewendet führen behutsame Gewässermanagementmaßnahmen zu einer Verbesserung dieser Variante und daher nicht zu einem Ausschluss dieser Variante, wie von den Amtssachverständigen angenommen. In diesem Zusammenhang ist auf das Gutachten von Hr. DI Beywinkler zu verweisen. Anzumerken ist, dass eine Überbrückung der Leitha im Rahmen der grünen Variante den Mäandrierungsprozess keineswegs unterbindet, sondern allenfalls*

entschleunigt und dies lediglich zu einer Veränderung des Mäandrierungsprozesses auf zusammengefasst rund 250 m des Leithaverlaufes beschränkt. Von diesen befinden sich rund 150 m zwischen Kläranlage und Überbrückung und rund 100 m unterhalb der Überbrückung. Weitere Veränderungsprozesse jenseits dieser Bereiche sind nach Ausführungen der Amtssachverständigen nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist die Bedeutung dieses Umstandes in Hinblick auf die fachliche Beurteilung der grünen Trassierung und der Projekttrasse (in ihrer qualitativen Relation zu einander) nach Auffassung der Verfahrensparteien in Frage zu stellen. Hinzu kommt, dass nach Auffassung der Verfahrensparteien – wie bereits im Gutachten von DI Beywinkler hervorgehoben – unrealistische Brückenbauwerke, insbesondere in Hinblick auf ihre Länge und ihre Beschaffenheit, bei der Beurteilung einbezogen wurden. Die Verfahrensparteien verkennen nicht die Bedeutung der Aufrechterhaltung der natürlichen Flusssdynamik, allerdings sehen sie nicht ein, dass behutsame Gewässermanagementmaßnahmen und die durch die Inanspruchnahme der grünen Variante allenfalls folgende bloße Entschleunigung des Mäandrierungsprozesses zu einem Ausschluss dieser grünen (allenfalls nach den Vorstellungen der Verfahrensparteien angepassten; siehe Gutachten von Hr. DI Beywinkler) Variante führen sollte.

Mag. Emil Nigmatullin im Namen aller Verfahrensparteien und – soweit speziell ausgewiesen – für bestimmte Verfahrensparteien die auch oben angeführt sind e.h.

**Stellungnahme der Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer, DI Dr. Birgit Strenn, zur Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung seitens Bürgerinitiative „IG Schleife Ebenfurth/Unter Au“ zu BI Fam. Szihn Barthmann Scharf Fr Steiner\_13\_15**

#### **Thema Leitha Mäanderstruktur**

Die Sachverständige für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer hat die Auswirkungen auf die im Projektvorhaben angeführte Trassenvariante 6C-R-mKA (grüne Variante) betrachtet. Diese Variante würde über den ersten Bogen der bestehenden Mäanderstruktur schleifend mit einem Brückenbauwerk schneiden. Dieser Flussabschnitt der Leitha stellt keinen stabilen und statischen Zustand dar, sondern unterliegt einer fortschreitenden Entwicklungsdynamik. Dies ist in den Untersuchungen zur Laufentwicklung 2004 bis 2019, Übersichtslageplan, EZ 315.7, ersichtlich.

Die Mäanderstruktur der Leitha stellt aus Sicht der Sachverständigen einen naturwürdigen Abschnitt im vorliegenden Natura 2000 Gebiet dar. Bei einer Überquerung dieses Flussabschnittes mit einer Brückenkonstruktion kann nicht sichergestellt werden, dass sich der derzeit unvollständige Mäander in seiner Lateralausdehnung uneingeschränkt entwickeln kann.

In der Stellungnahme der Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au wird die Aussage getätigt, „...die Verfahrensparteien teilen die Auffassung der Sachverständigen, aktive zu setzende künstliche (anthropogene) Maßnahmen zur Dynamisierung des Flusses Leitha im Lichte des Verfahrensgegenstandes seien nicht positiv in Hinblick auf die grüne Variante zu berücksichtigen, nicht.“

Mit dieser Stellungnahme wird die Fragebeantwortung der Sachverständigen unrichtig wiedergegeben: Vielmehr wurde durch die SV für Oberflächengewässer erläutert, dass die beschriebene Maßnahme zur Dynamisierung der Leitha, nämlich die linksufrige initiale Öffnung des Auwaldes, nicht zielführend ist. Die Leitha-Mäander entwickeln sich in Richtung rechtes Ufer; eine punktuelle Öffnung am linken Ufer würde zu keiner linksufrigen Mäanderentwicklung führen, da das Niveau des linken Auwaldes zu hoch liegt und außerdem die morphologische Tiefenlinie

*nach rechts abbiegt. Der Fluss wäre nur durch anthropogene Verlegung des gesamten Flussbettes bzw. flächige Tieferlegung der Au nach links zu bewegen. Dies kann aus fachlicher Sicht nicht einer natürlichen Gewässerentwicklung entsprechen. Darüber hinaus müsste dieser Zustand, der den natürlichen morphologischen Gegebenheiten widerspricht, künstlich erhalten werden. Einen künstlichen Flussschlauch auf Dauer zu erhalten, ist aus Sicht der SV für Wasserbautechnik und Oberflächengewässer mit „behutsamen Gewässermanagementmaßnahmen“ nicht realisierbar.*

*In der Stellungnahme der Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au wird zudem die Meinung vertreten, dass „behutsame Gewässermanagementmaßnahmen“ zu einer Verbesserung der grünen Variante (6CR-mKA) führten.*

*Mit „behutsamen Gewässermanagementmaßnahmen“ werden die regelmäßig erforderliche Räumung von Geschiebe an den Pfeilerbauwerken umschrieben. Für solche Räumungen muss bei jeder Räumkampagne eine Zufahrt durch das Gewässerbett geschaffen werden, damit Bagger und LKW zufahren können. Dasselbe trifft auf die Räumung von hängen gebliebenen Totholz zu, damit keine Teilverkläuerungen am Brückenbauwerk entstehen.*

*Zu den regelmäßigen Eingriffen in das Gewässerbett kommt hinzu, dass sowohl Geschiebe als auch Totholz dem Flusssystem entnommen werden.*

*Eine solche „behutsame Gewässermanagementmaßnahme“ kann nicht eingriffsneutral durchgeführt werden; sie trägt nicht zu einer Verbesserung der grünen Variante bei, sondern stellt einen wesentlich negativen Eingriff in das Oberflächengewässer durch die grüne Variante dar.“*

*In der Stellungnahme der Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au wird weiters die Aussage getätigt, „...“, dass eine Überbrückung der Leitha im Rahmen der grünen Variante den Mäanderprozess keineswegs unterbindet, sondern allenfalls entschleunigt und dies lediglich zu einer Veränderung des Mäandrierungsprozesses auf zusammengefasst rund 250 m des Leithaverlaufes beschränkt. .... Weitere Veränderungsprozesse jenseits dieser Bereiche sind nach Ausführung der Amtssachverständigen nicht zu erwarten.“*

*Hierzu wird richtiggestellt, dass sich dieser Leithaverlauf auf ca. 350 m zwischen Kläranlage Pottendorf und Überbrückung und rund 100 m unterhalb der Überbrückung bezieht. Betreffend weitere Veränderungsprozesse jenseits dieser Bereiche wird darauf hingewiesen, dass die historischen Regulierungen infolge der fortschreitenden Bewegung des Flusslaufes weitere Auflösungen erfahren werden, wodurch der bisher „eingespannte“ Mäander sich zu einem zukünftigen freien Mäander mit ausgeprägten Bögen bzw. Schlingen entwickeln kann. Darüber hinaus stellt diese beeinträchtigte Entwicklungsstrecke einen erheblichen Anteil der knapp 1000 m langen Mäanderstrecke der Leitha dar (rd. 45%).*

*Aus Sicht des Fachgebietes stellen Brückenkonstruktionen mit den Flusslauf einengenden Widerlagern oder Pfeilerstrukturen im Gewässer eine Einschränkung der Lateralbewegung dar, wodurch eine Behinderung der fortschreitenden Entwicklung der Mäanderstruktur zu bedenken ist. So kann auch eine günstige Anströmrichtung der Pfeiler zum heutigen Zeitpunkt nicht als gegeben angesehen werden, da infolge der dynamischen Laufentwicklung Richtungsabweichungen auch in wenigen Jahren auftreten können, sodass die Anströmrichtung eine Veränderung erfahren kann.*

*Auch bergen Brückenpfeiler jeweils die Gefahr von Geschiebeablagerungen und Schwemmholz- anlandungen, sodass periodische Räumungen in Anhängigkeit des Wasserstandes erforderlich werden, um den Hochwasserschutz der Kläranlage und der Siedlung Schweizerwiese zu gewährleisten. Auch wird durch die Entfernung von Sedimenten in die Geschiebebilanz eingegrif-*

*fen. Die dahingehende Erfordernis ist an den laufenden Geschiebeablagerungen an der bestehenden Eisenbahnbrücke über die Leitha in Ebenfurth und den regelmäßigen Räumkampagnen des Leitha Wasserverbandes III ersichtlich.*

*In der der Behörde vorliegenden Präsentation des Fachbereiches Wasserwirtschaft und Oberflächenwässer zur mündlichen Verhandlung sind die beschriebenen Effekte auf den Mäander durch die Trassenvariante erläutert worden.*

*Für den Fachbereich Wasserbautechnik und Oberflächenwässer stellt die vorliegende Mäanderstrecke der Leitha, auch wenn sich diese derzeit noch in seiner Entwicklung befindet, einen einzigartigen Flussabschnitt dar, der jedenfalls schützenswert ist und dem seine weitere natürliche Entwicklung, möglichst ohne anthropogene Eingriffe und Einflussnahmen, ermöglicht werden soll. Die Umweltverträglichkeit wird für diese angesprochene Trassenvariante 6C-R-mKA angezweifelt. Aus diesem Grund befürwortete die Sachverständige von Eingriffen in den mäandrierenden Flusslauf abzusehen.*

*DI Dr. Birgit Strenn e.h.*

**Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung für eine Mittagspause um 13:10**

**Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung wieder auf um 14:40**

Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort an Mag. Klemens Grösel von der NÖ LUA (Anm. BMK: Unter „Antwort“ wurde vom Vertreter der Landesumweltanwaltschaft Niederösterreich, Mag. Klemens Grösel, mitprotokolliert, wie er die Antworten der Sachverständigen selbst wahrgenommen hat):

***Stellungnahme von der NÖ Umwelthanwaltschaft, Tor zum Landhaus, Stiege B, 5. OG, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten vertreten durch Herrn Mag. Klemens Grösel:***

### ***9 Wasserbautechnik und Oberflächenwässer***

*Frage:*

*Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde durch einen Gutachter eine Querungsvariante gegenüber der nun zu verhandelnden Variante präferiert.*

*Gibt es aus wasserbautechnischer Sicht, Varianten der Leithaquerung, die nicht in den sensiblen Bereich der Mäanderstrecke eingreifen. Haben sie diese Varianten vertieft geprüft?*

*Antwort:*

*Die Varianten 6BR und 6C-RMK wurden vertieft geprüft.*

*Frage:*

*Die NÖ UA hat Vermutungen und Kenntnis davon, dass der Betrieb der Kläranlage auf Grund der geringen Wasserführung der Leitha in Trockenzeiten Rande des genehmigungsfähigen Konsenses liegt. Erklärung: Abwässer kann man nur bis zu einer bestimmten Wasserführung in den Vorfluter einbringen. Wurde diese Tatsache seitens den Sachverständigen geprüft. Dies könnte erhebliche Auswirkungen auf eine geänderte Trassenwahl haben.*

*Antwort:*

*Dies Prüfung ist nicht Gegenstand der Prüfung durch den Sachverständige und nicht Gegenstand der Trassenbeurteilung gewesen.*

*Frage:*

*Frage zur Mäanderentwicklung der Warmen Fische: Die Mäanderentwicklung an der Warmen Fische ist aus Sicht der NÖ-UA anthropogen durch Verbauungsmaßnahmen sehr eingeschränkt, dh. es sind keine Mäanderentwicklungen zu erwarten. Diese Verbauungsmaßnahmen werden durch die Siedlungsnähe sicher auch in Zukunft verstärkt.*

*Habe ich sie richtig verstanden, dass ein Ausschlussgrund der Variante 6B, 6-BR ist, dass durch diese Variante die Mäanderentwicklung stark eingeschränkt wäre und diese Variante deshalb nicht empfohlen wurde?*

*Antwort:*

*Ausschlussgründe: Umverlegung der Warmen Fische, Trockenlegung der Warmen Fische, Probleme für KW Betreiber, Probleme mit Verdünnungsverhältnis im Betrieb der Kläranlage*

*Frage:*

*Sind wasserbautechnische Maßnahmen denkbar, um Variante 6B, 6-BR zu realisieren? Und welche wären das?*

*Antwort:*

*Die Ausschlussgründe wurden genannt*

*Maßnahmen sind technisch möglich (Konstruktiver Ingenieurbau)*

*Variante wurde auf Grund der Probleme nicht empfohlen.*

*6BR: Eingriffe bei Bauphase, (Einflüsse in Kläranlage) zu große Eingriffe in Warme Fische*

*Frage:*

*Wie schätzen sie den Eingriff durch das geplante Dammbauwerk in das Abflussgeschehens im Hochwasserfall ein bezüglich des Sedimenttransportes? Ist dadurch nicht ein Sedimenttransport durch eine Behinderung des Abflussgeschehens durch das Bauwerk beeinträchtigt?*

*Antwort:*

*Der NÖ-UA hat den Ausführungen entnommen, dass der Damm durchaus ab einem HQ-30 Hochwasser ein Hindernis im Sedimenttransport bildet. Ein Sedimenttransport findet jedoch vermehrt im Mäanderbereich statt. Ein Sedimenttransport konzentriert sich nach errichtetem Bauwerk nur mehr an den Flutöffnungen oder Brücken.*

*Mag. Klemens Grösel e.h.*

Der Verhandlungsleiter ersucht die Sachverständige um Beantwortung:

***Stellungnahme der Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer, DI Dr. Birgit Strenn, zur Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung seitens NÖ Umweltanwaltschaft \_16\_05:***

*Die Sachverständige für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer konkretisiert die Antwort zur Frage 2 betreffend „Abführung des Kläranlagenablaufes in den Vorfluter“:*

*Antwort:*

*Eine quantitative Prüfung zur Einleitung des gereinigten Abflusses der Kläranlage Pottendorf ist nicht Gegenstand des Projektes und der Trassenbeurteilung.*

*Die Sachverständige für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer konkretisiert die Antwort zur Frage 5 betreffend „Sedimenttransport“:*

Antwort:

*In der Stellungnahme der Umweltschutzbehörde werden die Fragebeantwortungen des FB Oberflächengewässer dahingehend interpretiert, dass der Damm bereits beim HQ30 ein Hindernis darstelle. Dies entspricht nicht den Ausführungen des FB Oberflächengewässer. Vielmehr wurde durch diesen festgehalten, dass der Auwald bei HQ30 überströmt wird, es aber zu keinen wesentlichen Änderungen der Fließgeschwindigkeiten und somit zu keiner wesentlichen Behinderung des Sedimenttransports kommen wird.*

*Die Überflutungsdynamik im „Auwald“ und der Geschiebetransport ändern sich nur unwesentlich. Die Trasse verläuft in etwa parallel zum Hauptstromstrich und somit zum wesentlichen Geschiebetrieb.*

*Weiters sind die Wasserspiegeländerungen, wie bereits festgehalten, minimal; beim HQ100 maximal 10 cm, beim HQ30 noch geringer. Die Fließgeschwindigkeiten ändern sich ebenso bloß geringfügig und nur lokal. Folglich ändern sich auch die Schleppkräfte nur geringfügig und somit das morphologische Änderungspotential im Bereich des Auwaldes.*

*Durch den FB Wasserbautechnik und Oberflächengewässer wurde außerdem festgehalten, dass die vom Umweltschutz als schutzwürdig erläuterten Pionierstandorten nicht im selten überströmten Auwald entstehen sondern im durch Mäanderbewegung häufig umgelagerten Flussbett. Wenn also diese Pionierstandorte geschützt werden sollen, dann ist insbesondere das Mäanderentwicklungsgebiet zu schützen.*

*Die Darstellungen der Fließgeschwindigkeiten, Wassertiefen des Bestandes und des Projektes als auch die Wasserspiegeldifferenzen sind im Übrigen sowohl für das HQ30 als auch für das HQ100 den Projektunterlagen zu entnehmen. Eine Behinderung des Sedimenttransportes durch die Projektierung ist aus diesen Darstellungen nicht herauszulesen.*

*Dass sich „...der Sedimenttransport .... nach errichtetem Bauwerk nur mehr an den Flutöffnungen und Brücken...“ konzentriert, trifft nur bedingt zu. Im Vergleich zu anderen Varianten ist im Bereich des Auwaldes keine Brücke geplant; dieser Aussagenteil ist also nicht zutreffend. Weiters erfolgt der größte Geschiebetrieb in der Hauptströmung außerhalb des Auwaldes und durchströmt keine der Flutöffnungen.*

*Für den verbleibenden Abfluss- und Geschiebeanteil ändern sich die Verhältnisse, wie oben beschrieben nur geringfügig, auch wenn dieser Anteil durch die Flutbrücken hindurch muss.*

*Zur weiteren Protokollierung seitens Mag. Grösel, NÖ Umweltschutzbehörde, sind keine Ergänzungen aus Sicht des Fachgebietes erforderlich.*

*DI Dr. Birgit Strenn e.h.*

Der Verhandlungsleiter fragt die Verhandlungsteilnehmenden, ob es noch Wortmeldungen zum Fachbereich Wasserbautechnik und Oberflächenwässer gibt. Dies ist nicht der Fall.

Der Verhandlungsleiter erklärt damit das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs. 3 AVG iVm § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 im Hinblick auf den Fachbereich Wasserbautechnik und Oberflächenwässer für geschlossen. Diese Erklärung bewirkt, dass neue Tatsachen und Beweismittel für diesen Teilbereich nicht mehr vorgebracht werden können.

Der Verhandlungsleiter teilt mit, dass die schriftliche Vollmacht der Bürgerinitiative IG für Frau Dr.<sup>in</sup> Andrea Blaszczyk vom Sprecher der BI, Mag. Haschka nachgereicht wurde und wird als **Beilage ./16** zum Protokoll genommen wurde.

Der Verhandlungsleiter teilt mit, dass im Anschluss die Fachbereiche 10, 11 und 12 wegen ihres starken Konnexes gemeinsam behandelt werden und ersucht zunächst die drei Sachverständigen sich und ihr Gutachten nacheinander vorzustellen. Bevor im Anschluss die Beantwortung der Fragen erfolgt.

**Fachbereich 10: Ökologie Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt und Naturschutz, DI Friedrich Vondruska**

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen für Ökologie (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt und Naturschutz), DI Friedrich Vondruska, das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Im Anschluss daran beginnt DI Vondruska mit der Beantwortung der Stellungnahmen.

***Stellungnahme des Sachverständigen für Ökologie (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inkl. biologische Vielfalt und Naturschutz), DI Friedrich Vondruska zur Stellungnahme von ÖBB-Infrastruktur zur zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen Beilage 01 zum Maßnahmenkatalog:***

*Ad Ökologie (ÖK)*

*(allgemein): Betreffend der Maßnahmen, welche in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen „vor Baubeginn“ umzusetzen sind, wird davon ausgegangen, dass diese auf den Baubeginn im jeweiligen Bauabschnitt abzielt. Es wird ersucht, die Maßnahmen dahingehend zu präzisieren.*

*Stellungnahme SV: Der Begriff „vor Baubeginn“ ist so gemeint, dass dies für den jeweiligen Bauabschnitt gilt.*

*Maßnahmenkatalog - (ÖK04): Ökologische Optimierung Durchlässe: Bei den drei Durchlässen bei km 116,451, km 116,791 und km 116,888 sind zur Verbesserung der Annahmewahrscheinlichkeit für bodengebundene Tierarten (v.a. kleine und mittlere Säuger und Amphibien), die Bodenflächen mit Oberboden oder bindigem Material auszuführen.*

*Stellungnahme SV: Die Auflage wird hinsichtlich der Kilometrierung wie folgt abgeändert:*

*(ÖK04): Ökologische Optimierung Durchlässe: Bei den drei Durchlässen bei km 116,070, km 116,368 und km 116,516 sind zur Verbesserung der Annahmewahrscheinlichkeit für bodengebundene Tierarten (v.a. kleine und mittlere Säuger und Amphibien), die Bodenflächen mit Oberboden oder bindigem Material auszuführen.*

*Maßnahmenkatalog - (ÖK14): Einschränkung Baufeldfreimachung Bodenbrüter: Zur Vermeidung der Tötung immobiler Jungvögel oder bebrüteter Eier von Bodenbrütern, ist der Beginn der Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens) auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit aller Vogelarten beschränkt (01.10.-28.02.).*

*Stellungnahme SV: Der Seitens der Konsenswerberin vorgeschlagenen Ergänzung wird grundsätzlich zugestimmt, wird aber aus fachlicher Sicht präzisiert.*

*(ÖK14): Einschränkung Baufeldfreimachung Bodenbrüter: Zur Vermeidung der Tötung immobiler Jungvögel oder bebrüteter Eier von Bodenbrütern, ist der Beginn der Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens) auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit aller Vogelarten beschränkt (01.10.-28.02.). Eine Baufeldfreimachung außerhalb dieses Zeitraums ist möglich, wenn Erhebungen eines Ornithologen (mind. 3 Durchgänge) ergeben, dass sich auf diesen Flächen keine Brutplätze von Bodenbrütern befinden.*

*Maßnahmenkatalog - (ÖK15): CEF-Feldlerche: Mindestens 1 Jahr vor Baubeginn ist zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Bracheflächen der UVE-Maßnahme TPL-BA-13, eine weitere Wiesenfläche im Ausmaß von 1,7 ha zwischen Ebenfurth und Pottendorf anzulegen. Die Wiesenfläche ist auf Dauer des Vorhabens zu sichern. Für die Maßnahmenfläche sind zu Waldflächen mind. 150 m, zu verkehrsreichen Straßen mind. 50 m und zu Bahnanlagen mind. 80 m Abstand einzuhalten. Die Wiese ist einmal jährlich zwischen August und September zu mähen, wobei ein rd. 3 m breiter Streifen (alternierend) verleibt und erst zum Mahdtermin im Folgejahr gemäht wird. Die Flächen sind nicht zu düngen, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.*

*Stellungnahme SV: Der Abänderungsvorschlag der Konsenswerberin zielt darauf ab, den Raum für die Anlage von Lebensräumen für die Feldlerche auszuweiten. Grundsätzlich sind die Maßnahmen im funktionalen Umfeld des betroffenen Lebensraums umzusetzen. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Wirkungen auf dem Landesgebiet von Niederösterreich auftreten und deshalb Maßnahmen auch hier umzusetzen sind. Eine Umsetzung der Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet von Eggendorf lässt auch die Aufbringung in den Trockenrasenflächen im Steinfeld, und damit deutlich außerhalb des betroffenen Landschaftsraumes, zu. Die Maßnahmen werden wie folgt abgeändert:*

*(ÖK15): CEF-Feldlerche: Mindestens 1 Jahr vor Baubeginn ist zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Bracheflächen der UVE-Maßnahme TPL-BA-13, eine weitere Wiesenfläche im Ausmaß von 1,7 ha entlang der Pottendorfer Linie bzw. in der Nähe des Natura2000-Gebietes in den Standortgemeinden Ebenfurth, Pottendorf – Landegg oder Neufeld an der Leitha anzulegen. Die Wiesenfläche ist auf Dauer des Vorhabens zu sichern. Für die Maßnahmenfläche sind zu Waldflächen mind. 150 m, zu verkehrsreichen Straßen mind. 50 m und zu Bahnanlagen mind. 80 m Abstand einzuhalten. Die Wiese ist einmal jährlich zwischen August und September zu mähen, wobei ein rd. 3 m breiter Streifen (alternierend) verleibt und erst zum Mahdtermin im Folgejahr gemäht wird. Die Flächen sind nicht zu düngen, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.*

*Maßnahmenkatalog - (ÖK16): CEF-Rebhuhn: Mindestens 1 Jahr vor Baubeginn sind zusätzliche Bracheflächen und Wiesenflächen im Ausmaß von jeweils 1 ha entlang der Pottendorfer Linie bzw. in der Nähe des Natura2000- Gebietes zwischen Ebenfurth und Pottendorf anzulegen. Die Wiesenfläche ist auf Dauer des Vorhabens zu sichern. Die Brachefläche kann mit Beginn der Betriebsphase wieder in Ackerflächen rückgeführt werden. Für die beiden Maßnahmenflächen sind zu Waldflächen mind. 150 m, zu verkehrsreichen Straßen mind. 50 m und zu Bahnanlagen mind. 80 m Abstand einzuhalten. Die Wiesen sind einmal jährlich zwischen August und September zu mähen, wobei ein rd. 3 m breiter Streifen (alternierend) verleibt und erst zum Mahdtermin im Folgejahr gemäht wird. Die Brachefläche ist einmal jährlich, nicht vor 15.9., umzubereiten und bis 15.3. mit einer artenreichen Blütmischung aus heimischen Arten einzusäen. Die Flächen sind nicht zu düngen, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Stellungnahme SV: Es gelten die gleichen Ausführungen wie zu Maßnahme ÖK15. Die Maßnahmen wird wie folgt abgeändert:*

*(ÖK16): CEF-Rebhuhn: Mindestens 1 Jahr vor Baubeginn sind zusätzliche Bracheflächen und Wiesenflächen im Ausmaß von jeweils 1 ha entlang der Pottendorfer Linie bzw. in der Nähe des Natura2000- Gebietes in den Standortgemeinden Ebenfurth, Pottendorf – Landegg oder Neufeld an der Leitha anzulegen. Die Wiesenfläche ist auf Dauer des Vorhabens zu sichern. Die Brachefläche kann mit Beginn der Betriebsphase wieder in Ackerflächen rückgeführt werden. Für die beiden Maßnahmenflächen sind zu Waldflächen mind. 150 m, zu verkehrsreichen Straßen mind. 50 m und zu Bahnanlagen mind. 80 m Abstand einzuhalten. Die Wiesen sind einmal*

*jährlich zwischen August und September zu mähen, wobei ein rd. 3 m breiter Streifen (alternierend) verleibt und erst zum Mahdtermin im Folgejahr gemäht wird. Die Brachefläche ist einmal jährlich, nicht vor 15.9., umzubrechen und bis 15.3. mit einer artenreichen Blümmischung aus heimischen Arten einzusäen. Die Flächen sind nicht zu düngen, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.*

*Maßnahmenkatalog - (ÖK17): Altbaumsicherung: Im Umfeld von 500 m zum Vorhaben sind vor Beginn der Rodungsarbeiten mind. 20 Altbäume (Eichen, Bergahorn) mit Durchmessern größer 50 cm auszuweisen und als Biotopbäume dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind mittels GPS einzumessen und mittels Plaketten o.ä. zu markieren. Eine Fällung dieser Bäume ist nicht zulässig. Sollten Bäume absterben, ist das Totholz im Bestand zu belassen.*

*Stellungnahme SV: Der Anregung der Konsenswerberin kann Folge geleistet werden. Die Maßnahme wird abgeändert und ergänzt:*

*(ÖK17): Altbaumsicherung: Im Umfeld von 500 m zum Vorhaben sind vor Beginn der Rodungsarbeiten mind. 20 Altbäume (Eichen, Bergahorn) mit Durchmessern größer 50 cm auszuweisen und als Biotopbäume dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind mittels GPS einzumessen und mittels Plaketten o.ä. zu markieren. Eine Fällung dieser Bäume ist nicht zulässig, außer bei Gefahr in Verzug. Im Fall einer Fällung sind Ersatzbäume auszuweisen, sodass die Anzahl von 20 Bäumen nicht unterschritten wird. Sollten Bäume absterben, ist das Totholz im Bestand zu belassen.*

*Maßnahmenkatalog - (ÖK19): Errichtung Amphibienleiteinrichtung Betriebsphase: Um die Annahmewahrscheinlichkeit der Flutbrücken, der Brücke über die Warme Fische sowie der Durchlässe zu gewährleisten, ist zwischen dem Nordportal der Flutbrücke (km 115,99) und dem Südportal der Leithabrücke (km 116,94) beiderseits der Trasse am Dammfuß eine durchgehende fixe Amphibienleiteinrichtung unter Anwendung der Vorgaben der RVS 04.03.11 „Amphibienschutz an Straßen“ vorzusehen.*

*Stellungnahme SV: Dem Vorschlag der Konsenswerberin kann gefolgt werden, da durch die Abdichtung mit Filterbeton die gewünschte Funktion ebenfalls erfüllt werden kann.*

*(ÖK19): Errichtung Amphibienleiteinrichtung Betriebsphase: Um die Annahmewahrscheinlichkeit der Flutbrücken, der Brücke über die Warme Fische sowie der Durchlässe zu gewährleisten, ist zwischen dem Nordportal der Flutbrücke (km 115,99) und dem Südportal der Leithabrücke (km 116,94) beiderseits der Trasse am Dammfuß eine durchgehende fixe Amphibienleiteinrichtung unter Anwendung der Vorgaben der RVS 04.03.11 „Amphibienschutz an Straßen“ vorzusehen. Alternativ dazu kann auch die Einbindung der Sockelelemente der bahnbegleitenden Lärmschutzwände aus Filterbeton hergestellt werden, um eine Querung des Gleiskörpers durch Amphibien zu verhindern.*

*Maßnahmenkatalog - (ÖK20): Die im Zuge des Projektes umzusetzenden ökologischen Ausgleichsflächen, Waldstrukturverbesserungen, und Ersatzhabitats sind auf Bestandsdauer des Vorhabens zu sichern. Die Flächen sind auf den im Projekt angegebenen Grundstücksflächen umzusetzen.*

*Stellungnahme SV: Die Maßnahmen kann wie folgt abgeändert werden:*

*(ÖK20): Die im Zuge des Projektes umzusetzenden ökologischen Ausgleichsflächen, Waldstrukturverbesserungen, und Ersatzhabitats sind auf Bestandsdauer des Vorhabens zu sichern. Die Flächen sind auf den im Projekt angegebenen Grundstücksflächen oder gleichwertigen Flächen, umzusetzen.*

*Maßnahmenkatalog - (ÖK22): Für die Ausgleichsflächen vom Typ Wald-Aufforstung und Wald-Strukturverbesserung sind ausschließlich Pflegemaßnahmen zur Regulierung der Artenzusammensetzung und zur Gewährleistung eines stabilen Bestandesaufbaus zulässig. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht erlaubt, weiter hat stehendes und liegendes Totholz im Bestand zu verbleiben.*

*Stellungnahme SV: Die Maßnahmen kann wie folgt abgeändert werden:*

*(ÖK22): Für die Ausgleichsflächen vom Typ Wald-Aufforstung und Wald-Strukturverbesserung sind ausschließlich Pflegemaßnahmen zur Regulierung der Artenzusammensetzung und zur Gewährleistung eines stabilen Bestandesaufbaus zulässig. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist nur in Form von Einzelstammnutzungen und Entnahmen von Einzelstämmen bei Gefahr in Verzug möglich. Stehendes und liegendes Totholz hat im Bestand zu verbleiben.*

*DI Friedrich Vondruska e.h.*

**Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung für eine Pause um 15:50**

**Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung wieder auf um 16:05**

Der Verhandlungsleiter teilt mit, dass technische Probleme die Präsentation des Sachverständigen für den Fachbereich 11 (Gewässerökologie) bestehen und die Behandlung des Fachbereichs 12 daher vorerst vorgezogen wird:

### **Fachbereich 12: Forstwesen, Waldökologie und Wildökologie, DI Martin Kühnert**

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen für Forstwesen, Waldökologie und Wildökologie, DI Martin Kühnert, das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Im Anschluss daran beginnt DI Kühnert mit der Beantwortung der Fragen.

### ***Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen, Wald- und Wildökologie, DI Martin Kühnert zur Stellungnahme von ÖBB Infrastruktur AG:***

*Zu Beilage 01 Stellungnahmen zum Maßnahmenkatalog:*

*Die Projektwerberin schlägt in ihrer Stellungnahme zum Maßnahmenkatalog vor, die Ersatzaufforstungen und waldverbessernden Maßnahmen nicht nur auf die Standortgemeinden zu begrenzen, sondern auch die an die Standortgemeinden angrenzenden Gemeinden Lichtenwörth, Sollenau, Ebreichsdorf, Oberwaltersdorf, Tattendorf, Blumau-Neurißhof, Wimpassing an der Leitha, Leithaprodersdorf und Zillingdorf als geeignete Räume für forstliche Ausgleichsmaßnahmen anzuerkennen. Weiters wird um Ergänzung der Maßnahme dahingehend ersucht, dass auf einer in Aussicht genommenen Ersatzaufforstungsfläche auch ein Bodenauftrag ermöglicht wird, um die Mindeststärke von 40 cm bewuchsfähigen Oberboden zu erreichen.*

*Gegen den Vorschlag der Projektwerberin besteht kein Einwand, da auch die von der Projektwerberin gewünschten zusätzlichen Gemeinden eine geringe Waldausstattung aufweisen und im unterbewaldeten Raum des südlichen Wiener Beckens liegen. Auch gegen einen Oberbodenbodenauftrag besteht kein Einwand.*

*Die Maßnahme FW05 lautet daher nunmehr wie folgt (abgeänderte Passagen sind hervorgehoben):*

*„Die Ersatzaufforstung / Waldverbesserungen sind möglichst auf den im Einreichprojekt angeführten Flächenpool für Aufforstungsflächen und Waldverbesserungen vorzunehmen. Können die dafür erforderlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern nicht erzielt werden, oder ist die Umsetzung auf diesen Flächen aus anderen Gründen (z.B. naturschutzfachliche Bedenken) nicht möglich, sind die Aufforstungen und waldverbessernden Maßnahmen möglichst im*

*Nahbereich der Rodungsflächen, jeweils aber in den Standortgemeinden und den folgenden benachbarten Gemeinden Lichtenwörth, Sollenau, Ebreichsdorf, Oberwaltersdorf, Tattendorf, Blumau-Neurißhof, Wimpassing an der Leitha, Leithaprodersdorf und Zillingdorf im Bereich der waldarmen Leithaniederung bzw. des südlichen Wiener Beckens durchzuführen. Die Flächen haben hinsichtlich Gesamtumfang und Standortqualität jenen zu entsprechen, die im Einreichprojekt als Ersatzaufforstungen und Waldverbesserungen ausgewiesen wurden. Insbesondere haben Ersatzaufforstungsflächen einen bewuchsfähigen Oberboden in einer Mindeststärke von 40cm aufzuweisen. Ist dies bei einer ausgewählten Fläche nicht der Fall, so muss zusätzlich geeignetes Bodenmaterial aufgebracht werden, bis diese Stärke erreicht wird.*

*Zu Beilage 02 Stellungnahme zur Zusammenfassenden Bewertung:*

*Die Projektwerberin führt in ihrer Stellungnahme zusammengefasst aus, dass im Fachbeitrag Biologische Vielfalt im Kapitel 5.2.8 die lichte Höhe der Brücke über die Warme Fische irrtümlich mit 4,5 m angegeben wurde, die tatsächliche lichte Höhe in den Randfeldern nur zwischen 1,0 m bis 1,5 m und im Mittelfeld bis zu 3,2 bis 3,5 m betragen.*

*Die Projektwerberin weist darauf hin, dass die Funktionalität der Wildquerung für den Trassenabschnitt im Waldbestand zwischen Leitha und Warmer Fische aber jedenfalls gegeben ist, da dort insgesamt 3 Flutbrücken situiert sind und die Flutbrücke 5 (km 116,516), welche eine lichte Weite von 33,3 m und einer Tiefe von 11,5 m aufweist, mit einer lichten Höhe von zumindest 3,7 m des zumeist trockenen Gerinnebett die volle Funktionalität für potentielle Querungen von Reh- und Schwarzwild sowie weiterer Kleintierarten garantiert.*

*Aus wildökologischer Sicht ist dazu zu bemerken, dass für die in der Zusammenfassung vorgenommene Bewertung einer geringfügigen Barrierewirkung des Vorhabens im Bereich der Leitha-Auen jedenfalls eine Wildquerungshilfe vorhanden sein muss, die den Kriterien der RVS Wildschutz für die Zielwildart Rehwild entspricht. Dies beinhaltet lt. RVS Wildschutz eine Lichte Höhe von mind. 3,5 m und eine Lichte Weite von mind. 15 m. Diese Kriterien sind in der RVS für günstige Bedingungen vorgesehen, die für die konkrete Flutbrücke gegeben sind (Lichte Weite insg. rd. 30 m, ungestörte Lage im Wald, geringe Tiefe, Sichtbarkeit des gegenüberliegenden Bewuchses). Um die Annahme der Flutbrücke 5 als Wildquerung sicherzustellen, wird folgende Auflage ergänzt:*

*„Die Flutbrücke 5 bei km 116,516 ist so auszuführen bzw. das Gelände unter der Brücke so zu gestalten, dass im Mittelfeld der Flutbrücke eine Lichte Höhe von mind. 3,5 m auf einer Breite von 5 m über die gesamte Tiefe der Brücke gegeben ist. Im Rest des Mittelfeldes muss die Lichte Höhe mind. 2,5 m, in den Seitenfeldern mind. 2 m betragen.“*

*Martin Kühnert e.h.*

***Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen, Wald- und Wildökologie, DI Martin Kühnert zur schriftlichen Stellungnahme der Bürgerinitiative „IG Schleife Ebenfurth / Unter Au“, Beilage Gutachten DI Beywinkler vom 09.06.2023***

*Zum Thema „Ersatzaufforstungen im Verhältnis 3:1“:*

*Betreffend Ersatzaufforstung wird auf das Umweltverträglichkeitsgutachten verwiesen, wonach aufgrund der sehr geringen Waldausstattung in der Umgebung der Rodungsflächen (die Waldausstattung der Gemeinden liegt deutlich unter 20%) und der Rodung großteils hochwertiger Auwaldbestände Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) im Verhältnis 1:3 zu den Dauerrodungen erforderlich sind. Alternativ können Waldverbesserungsmaßnahmen im Verhältnis 1 : 6 durchgeführt werden, wobei mindestens die Hälfte der Dauerrodungen durch Ersatzaufforstungen im Ausmaß 1 : 3 zu kompensieren sind.*

Zum Thema „Alternative Projektvariante 6C-R-mKA („grüne“ Variante):  
Betreffend Waldbewirtschaftung und waldökologischer Wertigkeit der Waldflächen ist festzuhalten, dass zwischen den Waldflächen südlich und nördlich des Wildackers aus forstfachlicher Sicht kein relevanter Unterschied besteht. Beide Bereiche werden mit geringer Intensität naturnah forstlich genutzt. Aus forstfachlicher Sicht ist die waldökologische Qualität der Waldflächen kein wesentliches Argument gegen die Variante 6C-R-mKA. Entscheidend für den Ausschluss dieser Variante war aus forstfachlicher Sicht die Aussage des Gutachters für Gewässerökologie, wonach die Querung im Bereich des Mäanders aus gewässerökologischer Sicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter verbunden gewesen wäre.  
Martin Kühnert e.h.

Der Verhandlungsleiter ersucht den Sachverständigen um Beantwortung der schriftlichen Stellungnahme von Herrn DI Hubertus Suttner vom 20.6.2023 (**Beilage ./15**):

**Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen, Wald- und Wildökologie, DI Martin Kühnert zur Stellungnahme von DI Hubertus Suttner:**

Zu „Herstellung einer ausreichenden Zahl von Querungsmöglichkeiten für Wildtiere“:

Im Bereich zwischen Leitha und Warmer Fischa sind auf einer Strecke von rd. 1,7 km insgesamt 7 Querungsmöglichkeiten für Wildtiere (Brücken über die warme Fischa und die Leitha, 5 Flutbrücken) vorgesehen, davon liegen die Flutbrücken 3, 4 und 5 sowie die Brücke über die Warme Fischa im Auwaldbereich. Die Flutbrücke 5 ist so auszuführen, dass sie den Anforderungen der Zielart Rehwild entspricht. Die anderen Flutbrücken und die Brücke über die Warme Fischa und die Leitha sind für kleinere Haarwildarten ausgelegt. Damit ist eine ausreichende Anzahl von Querungsmöglichkeiten für Wildtiere sichergestellt.

Zu „Gewährleistung der Erhaltung des internen Wegenetzes im Bereich Unterau“:

Zur Aufrechterhaltung der forstlichen Erschließung ist im Projekt die Errichtung einer Wirtschaftswegunterführung bei km 116,690 mit einer Lichten Weite von 6 m und einer Lichten Höhe von 4,5 m vorgesehen.

Zu „Aufrechterhaltung des Wildwechsels im Bereich Ortsende Ebenfurth (B60 Richtung Eggen-dorf), Höhe Grundstück 322/1 Ebenfurth“:

Gemeint ist hier offenbar das Grundstück Nr. 322/1 KG Haschendorf westlich des Ortsgebietes von Ebenfurth im Bereich Bahn-km ca. 39,7 – 40,0. Da die geplante Lärmschutzwand lt. UVE-Bericht am Ortsrand bei Bahn-km 39,514 endet, kommt es im genannten Bereich durch das Vorhaben zu keinen relevanten zusätzlichen Barrierewirkungen für Wildtiere.

Martin Kühnert e.h.

**Fachbereich 11: Gewässerökologie, DI Reinhard Wimmer**

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen für Gewässerökologie, DI Reinhard Wimmer, das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Im Anschluss daran beginnt DI Wimmer mit der Beantwortung der Stellungnahmen.

**Stellungnahme des Sachverständigen für Gewässerökologie, DI Reinhard Wimmer 17:00 Uhr zur Stellungnahme von ÖBB-Streichung der Maßnahme GW0(08):**

*(GW0(08): Die freie Laufentwicklung der Leitha unterhalb der notwendigen Uferverbauung im Bereich der Kläranlage bis Landegg sollte ermöglicht werden. D.h. bestehenden (Rest-) Ufersicherungen bzw. Uferverbauungen sollten aufgelöst werden, um die fortschreitende Mäanderbewegung weiter zu ermöglichen.*

*Die ÖBB-Infrastruktur beantragt die Streichung der Maßnahme GW0(08). Die Streichung der Maßnahme begründet sich darin, dass die Projektwerberin davon ausgeht, dass dies eine allgemeine Bemerkung ist, und keine Auflage zur Durchführung durch die ÖBB. Die ÖBB beabsichtigt unter keinen Umständen in das bestehende Mäandersystem der Leitha einzugreifen, das darüber hinaus weit außerhalb des Baufeldes liegen würde.*

*Die Maßnahme GW0(08) wird durch folgende ersetzt werden:*

*Die freie Laufentwicklung der Leitha von Fkm 97,0 bis zum letzten Mäander bei Fkm 96,00 ist ein grundsätzliches Erfordernis, um die fortschreitende Mäanderentwicklung weiter zu ermöglichen. Um dieses Entwicklungsziel durch das ggst. Vorhaben nicht zu beeinträchtigen bzw. zu fördern, sind die im Lageplan 415.6.7 dargestellten Aufforstungs- und Wiesenflächen P-Ö09 bis P-Ö13 zwingend umzusetzen. Die Auflage ist in Bezug auf ihren Inhalt und Verortung alternativlos.*

*Wimmer e.h.*

**Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung für eine Pause um 15:50**

**Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung wieder auf um 16:05**

Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort an Mag. Grösel der LUA NÖ, der ein Gutachten von Mag. Dr. Ellmauer, präsentiert. Das Gutachten von Mag. Dr. Ellmauer wird als **Beilage ./21** (siehe Gutachten ab Seite 9 des Vorbringens von Mag. Grösel) zur Verhandlungsschrift genommen.

**Stellungnahme von der NÖ Umweltschutzbehörde, Tor zum Landhaus, Stiege B, 5. OG, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten vertreten durch Herrn Mag. Klemens Grösel:**

- I. Folgende grundsätzliche und prinzipielle Erklärungen möchte die NÖ Umweltschutzbehörde zu Beginn Ihrer Stellungnahme zum Fachbereich Ökologie (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt und Naturschutz) anführen:**
- a. *Sämtliche Anstrengungen, die im Zuge der jahrelangen Planungen des vorliegenden Projektes vom Projektwerber ÖBB und deren beauftragten Sachverständigen unternommen wurden, sind zu respektieren und wertzuschätzen.*
  - b. *Die Begutachtungen der letztlich gewählten Variante durch die von der Behörde bestellten und somit amtlichen unabhängigen Sachverständigen sind ebenso wertzuschätzen und das Bemühen nach bestem Stand der Technik die seitens des Projektwerbers vorliegenden Grundlagen zu beurteilt ist diesen Gutachtern zuzugestehen.*
  - c. *Es wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde die Meinung vertreten, dass das Verfahren seitens der verfahrensführenden Behörde bisher mit Umsicht und unter Einhaltung geltender gesetzlicher Regelungen durchgeführt wurde.*
  - d. *Die NÖ Umweltschutzbehörde bekennt sich grundsätzlich zu einem Ausbau und einer Attraktivierung des Öffentlichen Verkehrs auf der Schiene. Die Förderung eines gegenüber dem Individualverkehr konkurrenzfähigen Güter- und Personentransportes steht stark im Einklang mit den Interessen der NÖ Umweltschutzbehörde.*

- e. Gerade für Projekte, die im Sinne eines nachhaltigen Ausbaues des Öffentlichen Verkehrs geplant werden und bei der Behörde zur juristischen Würdigung eingereicht werden, muss Rechtssicherheit bestehen. Die NÖ Umweltschutzbehörde sieht es als ihre Aufgabe an, bereits im Vorfeld der Verfahren und natürlich im Verfahren selbst den Projektwerber darauf aufmerksam zu machen, wenn aus ihrer Sicht Unsicherheiten bestehen, die zur Anfechtung von Bescheiden und Verzögerungen von Verfahren führen könnten.
- f. Die NÖ Umweltschutzbehörde fühlt sich auch dazu verpflichtet, den Projektwerber darüber zu informieren, dass das sogenannte „Vorsorgeprinzip“ bzw. der „Vorsorgegrundsatz“ seitens des Projektwerbers eingehalten werden muss bzw. davor zu warnen, wenn Gefahr besteht, dass dieses Prinzip verletzt werden könnte bzw. aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde verletzt werden könnte.

(Erklärung: Das Vorsorgeprinzip ist Leitlinie der Umweltpolitik der EU. (Artikel 191: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Art 191 AEUV) und aller ihrer Mitgliedstaaten und ist natürlich auch Leitlinie in allen naturschutzrechtlichen Entscheidungen nationaler sowie internationaler Behörden. Die Umweltpolitik der Europäischen Union beruht auf dem Vorsorgeprinzip (Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). In ihrer Mitteilung über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips aus dem Jahr 2000 betont die Europäische Kommission den Stellenwert des Vorsorgeprinzips als wesentliches Element der EU-Politik bei der Risikovorsorge. Auf internationaler Ebene bekannten sich die Teilnehmer der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahr 1992 dazu, zum Schutz der Umwelt den Vorsorgegrundsatz anzuwenden. Zudem ist das Vorsorgeprinzip völkerrechtlich in einigen internationalen Übereinkommen wie etwa der UN-Klimarahmenkonvention verankert. Auch für die Arbeit der NÖ Umweltschutzbehörde ist das Vorsorgeprinzip eine wichtige Leitlinie. Mögliche zukünftige Beeinträchtigungen des Menschen und der Umwelt sind rechtzeitig zu erkennen und zu bewerten.

- g. Die NÖ Umweltschutzbehörde hat im Vorfeld dieser Verhandlung in teils intensiver Einbindung in das Verfahren und den Planungsprozess große und regelmäßige Anstrengungen unternommen, weil für die NÖ Umweltschutzbehörde sehr frühzeitig klar wurde, welche sensiblen Gebiete durch mögliche Trassenverläufe betroffen sein könnten. Die NÖ-UB hat gerade die nun vorliegende Trassenvariante betreffend deutliche Warnungen ausgesprochen.
- h. Mit der nun seitens des Projektwerbers ÖBB eingereichten und seitens der amtlich bestellten Sachverständigen geprüften Variante ist ein Europaschutzgebiet – ein sogenanntes NATURA 2000-Gebiet massiv und großflächig betroffen.

Erklärung NATURA-2000 Gebiete: Europaschutzgebiete sind Teil des EU-weiten Netzwerks an Schutzgebieten „Natura 2000“. Das Programm Natura 2000 hat das Ziel, einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu leisten. Rechtliche Grundlagen für dieses europaweite Schutzgebietsnetz bilden zwei EU-Richtlinien: die Vogelschutzrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Mit dem EU-Beitritt hat sich Österreich verpflichtet, diese beiden Richtlinien umzusetzen und dafür ein Netz an Schutzgebieten auszuweisen. Die Gebietsauswahl erfolgte, wie es die österreichische Rechtslage vorsieht, durch die einzelnen Bundesländer. In Niederösterreich wurden auf diese Weise 20 Gebiete gemäß FFH-Richtlinie und 16 Gebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie ausgewählt. Diese 36 NATURA 2000-Gebiete überschneiden sich in Teilbereichen und umfassen insgesamt ca. 23 % der Landesfläche. Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 wurden sie per Verordnung zu Europaschutzgebieten erklärt. Rechtliche Grundlagen sind die §§ 9 und 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 und die Verordnung über die Europaschutzgebiete.

<https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/Europaschutzgebiete.html>

Die durch das Projekt betroffene Fläche ist Teil des Europaschutzgebietes „Feuchte Ebene-Leit-haauen“. Für derartige Gebiete haben der Staat Österreich beziehungsweise die Bundesländer die Verpflichtung übernommen diese Flächen zu schützen.

### **Warum schützt man derartige Gebiete:**

Es wird auf die Stellungnahme der NÖ UA vom 10. Jänner 2023 [9] und diverse Strategieschriften und Konzepte der Europäischen Kommission [13], [15] bzw. der österreichischen Bundesregierung [10] bis [12] verwiesen.

Eigentlich sollte es uns Menschen eine Selbstverständlichkeit sein, Tieren und Pflanzen auch in unseren intensiv genutzten Kulturlandschaften Lebensräumen anzubieten, wo sie die Lebensbedingungen vorfinden können, die sie zum Überleben brauchen. Doch gerade in der Planungsphase dieses Projekt, die zu der nun vorliegenden Trassenvariante führte, wird nach Ansicht der NÖ Umweltanwaltschaft deutlich, welche Kriterien angeführt werden, um auch noch in die letzten Rückzugsareale dieser hier vorhandenen vorwiegend landwirtschaftlichen Kulturlandschaft vorzudringen und diese erheblich zu schädigen. Es sollte uns immer mehr bewusst werden, dass gerade diese Areale einen immensen noch immer unterschätzten Wert für die Gesellschaft haben.

Um in der gesellschaftlichen Diskussion den Nutzen bzw. den volks- und privatwirtschaftliche Wert von derartigen Schutzgebieten zu verdeutlichen spricht man gerne von Ökosystemleistungen, die diese Schutzgebiete erbringen. Manche Experten versuchen diesen Ökosystemleistungen auch einen monetären Wert zuzuordnen und kommen auf beträchtliche finanzielle Beiträge.

Unter diesen Ökosystemleistungen sind ohne Gewähr auf Vollständigkeit folgende zu nennen:

- Rückhalt von Hochwässern (Schadensminimierung, Retentionsräume)
- Rückhalt von Geschiebematerial (erosionsmindernd, Schadensminimierung)
- Rückhalt von Nährstoffen (Bodenschutz, erosionsmindernd)
- Wertvolle Funktion der CO<sub>2</sub>-Speicherung (leisten wichtigen Beitrag zum Rückhalt von Treibhausgasen über die Kohlenstoffbindung im Boden)
- Grundwasserneubildung (Trink- und Nutzwasser, Quellschutz)
- Wasserspeicher (zunehmende Trockenheit in der Klimakrise)
- nachhaltige Produktion von Holz und anderen Gütern (Forstwirtschaft, Jagd, ...)
- wichtige Erholungs- und Naturerlebnisräume (Ebenfurth und angrenzende Siedlungsgebiete)
- Regulierende puffernde lokalklimatische Auswirkungen (Klimakrise – Temperatur - Kühlwirkung), Trockenheit), Sie beeinflussen das Mesoklima und sind biologisch-ökologische Regenerationszentren für ihr Umland.
- Filterung und Reduzierung von Schadstoffen
- Lebensraum der wichtigsten Bestäuberpopulationen für die Landwirtschaft. (Bestäubungsdienstleistung für Kulturpflanzen -Feldfrüchte, Obst und Gemüsekulturen und die Natur) [14]
- außerordentlich hohe und damit wertvolle Biodiversität

Die Summe aller Ökosystemleistungen haben hohe volks- und privatwirtschaftliche Bedeutung, deren vielfältige ökonomische Nutzen und Effekte weit über Auengebiete hinausgehen.

In Zeiten sich verstärkender Auswirkungen der Klimakrise, die auch laut Prognosen Mitteleuropa massiv betreffen werden, gilt es verantwortlich und zukunftsweisend zu handeln. Es ist

geboten die Resilienz dh. die Widerstandsfähigkeit unserer Lebensräume gegen die Veränderungen, die kommen werden, zu stärken. Das geht erwiesener Maßen mit der Stärkung von Netzwerken intakter Lebensräume-intakter Ökosysteme einher, die möglichst unbeeinflusst von menschlichen Aktivitäten erhalten und gestärkt werden müssen. Unter anderem darum geht es auch bei den Initiativen für das sogenannte „Nature Restoration Law“, einem wichtigen Umweltgesetz des EU-Parlaments, das gestern durch die EU-Kommission beschlossen wurde. Einer Initiative, die Naturräume schützt und verbessern will, weil, so wird von der Wissenschaft, Umweltverbänden und der Lebensmittelindustrie argumentiert, weil sonst die Lebensmittelsicherheit für die Bevölkerung in Gefahr ist. Seitens der Experten wird nicht davon gesprochen, dass die Lebensmittelsicherheit für die Bevölkerung in Gefahr kommen könnte, sondern dass sie in Gefahr ist. Diese schätzenswerten Naturräume helfen dabei, unter anderem die negativen Folgen der Klimakrise auf die Landwirtschaft und damit auf die Lebensmittelproduktion abzumildern.

(siehe auch [https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity\\_en](https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity_en) )

- i. Seitens des ASV für Naturschutz wurde bei der Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) festgestellt, dass das Gebiet als solches durch das Projekt erheblich beeinträchtigt wird. Aus diesem Grund wurde eine Alternativenprüfung gem. §10 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz durchgeführt.

Bei dieser Alternativenprüfung wurden 2 zusätzliche Varianten auf ihre Auswirkungen hin geprüft. Andere Varianten wurden durch diese von der Behörde beigestellten Sachverständigen nicht in der fachlich gebotenen Tiefe geprüft.

- j. Pläne oder Projekte dürfen bei negativem Ergebnis der NVP von der Behörde nur dann genehmigt werden, wenn in einer Interessensabwägung zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses festgestellt werden und alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, die globale Kohärenz des NATURA 2000-Netzwerkes sicherstellen bzw. eben wesentliche Ziele dieses Netzwerkes nicht gefährdet.

## **II. Auswahlverfahren der Trasse, Variantenprüfung aus naturschutzfachlicher Sicht**

An dieser Stelle ist es aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde geboten, das Auswahlverfahren für die nun gewählte Trasse, die naturschutzrelevante Räume eines hochwertigen NATURA 2000-Gebietes so massiv betrifft, näher zu beleuchten.

Es werden folgende Passagen aus [1] wiedergegeben:

- Seite 31: „Die Raaber Bahn ist gemäß BMK (...) in der 3. Hochleistungsstreckenverordnung als Teil der Strecke Wien – Eisenstadt – Oberwart – Graz – Klagenfurt – Villach – Staatsgrenze Österreich/Italien zu sehen und im Folder „Interoperabilität“ des BMK vom Jänner 2009 als interoperable HGV-Strecke ausgewiesen. Gemäß ÖBB 02-03 Leitfaden TSI\_20161001/Anlage 1 gehört die Raaber Bahn zum Comprehensive Network CR, und damit zum sonstigen Netz. Die Raaber Bahn gilt als TEN-Erweiterungsstrecke (Trassen zu Häfen, Terminals etc.) und ist daher als Teil des TEN-Kernetzes HS (Core Network HS) zu sehen.“
- Seite 35: „Die Raaber Bahn wurde mit der 3. Hochleistungsstreckenverordnung als Teil der Strecke Wien – Eisenstadt – Oberwart – Graz – Klagenfurt – Villach – Staatsgrenze Österreich/Italien zur Hochleistungsstrecke erklärt.“
- Seite 35: „Der gegenständliche Streckenabschnitt zwischen Wampersdorf und Wr. Neustadt ist eine Hochleistungsstrecke und im TEN-Netz als HGV-Kategorie III klassifiziert.“

- Seite 35: „Eine Strategische Umweltprüfung (SP-V) im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme mit direktem Bezug zum Vorhaben wurde nicht durchgeführt.“

Erst mit 12.06.2023 wurde seitens der österreichischen Bundesregierung ein rechtsverbindliches Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-Gesetz) beschlossen. (Wertigkeit des Naturschutzes in Österreich! Zeitspanne 2001 bis 2023)

Frage an Behörde und Projektwerber:

Warum wurde keine Strategische Umweltprüfung (SP-V) im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme mit direktem Bezug zum Vorhaben nicht durchgeführt.“

Antwort: eine Beantwortung wird in Schriftlicher Form erwartet

- Seite 36: „Im Laufe des Verfahrens wurden zwischen 2006 und 2009, 8 Varianten geprüft, die als Grundlage (bzw. Vorgängervarianten) der darauffolgenden, detaillierteren Variantenuntersuchung gesehen werden können. Diese Varianten wurden in Abstimmung mit der Gemeinde in einem gemeinsamen Prozess erarbeitet und ausgeschieden.“

Frage:

Warum wurden Varianten mit den lokalen Standortgemeinden diskutiert und nicht rechtzeitig einer überregionalen Verkehrsplanung und Raumplanung unterzogen. (Dies hätte vermutlich Auswirkungen auf die Wahl naturverträglicherer Trassen gehabt.)

Antwort ( Notizen NÖ-UA): eine Beantwortung wird seitens des Sachverständigen in schriftlicher Form übermittelt

ÖBB macht überregionale Planungen, wie Variante im Detail aussehen soll wird unter Einbindung der Gemeinden geplant.

Im weiteren Verlauf des Kapitels 2 „FRAGENBEREICH 1: ALTERNATIVEN, VARIANTEN, NULLVARIANTE SOWIE NVE“ werden einzelne Varianten beschrieben und angeführt, aus welchen Gründen diese Varianten letztendlich nicht gewählt wurden.

Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Suche nach geeigneten Varianten bereits vor vielen Jahren begonnen hat. Es soll an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass die NÖ Umweltschutzbehörde seitens des Projektwerbers bzw. der Behörden sporadisch in den Planungsprozess eingebunden war. Der NÖ Umweltschutzbehörde wurde relativ früh innerhalb dieses Planungsprozesses klar, dass ein NATURA 2000-Gebiet massiv betroffen sein könnte. Besonders von der nun in Verhandlung stehenden Trassenvariante wurde sehr früh in der Planungsphase mit deutlichen Worten und Stellungnahmen gewarnt, wie bereits eingangs erwähnt.

Aus den Unterlagen ist auch ersichtlich, dass alternative Trassenvarianten, die das NATURA 2000-Gebiet wesentlich weniger oder überhaupt nicht betroffen hätten, aus folgenden Gründen bzw. Kriterien nicht weiterverfolgt wurden:

Eisenbahntechnik (EU-Richtlinien, Erreichung des Projektzieles)

- Trassenvariante weist zu geringe Bogenradien auf, um die geplanten und angestrebten Geschwindigkeiten zu ermöglichen. Darüber hinaus würden eng gewählte

*Kurvenradien den gelten Regelungen zur Trassierung von TEN-Linien widersprechen (Diese Regelungen sehen einen Mindestbogenradius von 450 m, in Ausnahmen 300 m vor).*

- *Einhaltung des Integralen Taktfahrplanes: Die Einhaltung des Integralen Taktfahrplanes in bzw. einer Kantenzzeit von 45 Minuten zwischen Wien und Eisenstadt wäre nicht einzuhalten.*
- *7 Minuten Zeitersparnis*
- *Schutz von Siedlungsräumen*
- *Vermeidung der Querung von Siedlungsräumen aus Emissionsschutzgründen (Lärm-, Erschütterungen, Ortsbild, ...) obwohl es, wie andere Siedlungsräume beweisen, wirksame Maßnahme gibt, um diese Emissionen erheblich zu mindern*
- *Schutz landwirtschaftlicher Flächen*
- *Schutz von Flächen, die Potential für die Nahrungsmittelproduktion aufweisen (gute Bonitäten der Böden)*
- *Vermeidung von Konfliktpotential - Lokalpolitische Gründe:*
- *Vermeidung der Querung von Siedlungsräumen aus Gründen der Vermeidung von Konfliktpotential bzw. lokalpolitischen Gründen (Gebäude und Grundstücksablösungen – Vermeidung von evtl. notwendigen Enteignungsprozessen)*
- *aufgrund in der Planungsphase seitens der Standortgemeinde getroffener raumplanerischer Festlegungen bzw. der Ausweisung neuer prioritärer Stadtentwicklungsflächen (Schweizerwiese, Krautgärten) in möglichen Trassenbereichen wurden die Realisierung von Varianten, die einen geringeren Einfluss auf natürliche Schutzgüter hätten, erschwert bis nahezu verunmöglicht*
- *Wirtschaftliche Gründe:*
- *Vermeidung teurer Brückenkonstruktionen*
- *möglichst kurze Trassenführung zur Erreichung eines wirtschaftlich vertretbaren Kosten-Nutzen Verhältnisses Natur- und Umweltschutz*

*Der NÖ Umweltschutz möchte mit dieser Stellungnahme aus ihrer Sicht darlegen, weshalb es zu der nun vorliegenden Trassenvariante und der geplanten flächenhaften beträchtlichen Zerstörung von wertvoller Natura 2000-Fläche gekommen ist. Es liegt der NÖ UA fern, Schuldzuweisungen oder Verantwortungen auszusprechen, oder gar jemanden anzuprangern. Die betroffene Bevölkerung und damit die Öffentlichkeit ist nach Ansicht der NÖ Umweltschutz darüber zu informieren, welche Kriterien letztendlich bei der Planung des Konsenswerbers ÖBB die entscheidende Rolle gespielt haben.*

*Bei dieser Betrachtung wird aus Sicht der NÖ Umweltschutz deutlich, dass Kriterien des Natur- und Umweltschutzes leider noch immer eine sehr untergeordnete Rolle bei Planungsarbeiten, in juristisch verbindlichen Regelwerken oder deren Auslegung und Interpretation durch die Behörden (Rechtsprechung) gegenüber anderen Thematiken spielen. Die dabei bevorzugten Kriterien reichen wie oben angeführt von technischen Regelwerken (z.B. Eisenbahntechnik, sonstigen Normen, ...), über lokale behördliche raumplanerische Entscheidungen, Siedlungsentwicklungen, Schutz der Bevölkerung bzw. des Menschen vor Lärm und anderen Emissionen und Schutz landwirtschaftlicher Böden. Von der Europäischen Kommission oder der Österreichischen Bundesregierung juristisch nicht verbindliche Richtlinien (EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 [15], Biodiversitätsstrategie Österreich 2030+[10], Auenstrategie für Österreich 2020+[11], 2030+[12], ...) werden in die Überlegungen nicht einbezogen und missachtet. Auch sind bei Projekten, die so lange Planungshorizonte aufweisen, die Grundlagen in Zeiten erstellt worden, die andere Anforderungen und Grundsätze aufwiesen. Eine Anpassung an den*

*Stand der Technik erfolgte in nahezu allen Fachbereichen. Die Grundlagen werden an den geltenden Stand der Technik und somit an die geltenden Normen angepasst. Wir werden demonstrieren, dass aus Sicht der NÖ-UA und des von der NÖ-UA beauftragten Gutachters im Bereich Naturschutz diese Anpassung sehr ungenügend erfolgt ist. Im Bereich Natur- und Umweltschutz sind entweder die gesetzlichen Grundlagen zu unscharf formuliert, ist die Datenlage schlecht oder werden die Naturräume seitens des Projektwerbers mangelhaft erhoben, dass ein ausreichender Schutz für Schutzgebiete nicht wahrgenommen werden kann bzw. gewährleistet ist. Der Wert solcher Schutzgebiete ist in der Gesellschaft leider noch zu wenig verankert. (siehe auch Seite 2, Kapitel I, Punkt 8)*

*Mangel an Variantenprüfung - Trassenvarianten mit oder ohne Querung der Leitha: (GRÖSEL) (wird in der VH nicht im Detail erläutert, ist bereits Teil des Ermittlungsverfahrens)*

*Wie bereits in der Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 28. Okt. 2022 erläutert, wurde unter Beteiligung der NÖ Umweltschutzbehörde im Jahr 2020 beim Prozess der Findung einer geeigneten Trassenvariante vom Projektwerber ein Gutachten in Auftrag gegeben. Es wurde seitens des Projektwerbers ein „Naturschutz Fachkommentar zur Trassenwahl der geplanten Schleife Ebenfurth - Bez. Wr. Neustadt-Land“ Verfasser Dr. Robert SCHÖN erstellt und am 23.10.2020 eingebracht.*

*In dieser Stellungnahme wird in der Zusammenfassung Kap. 4 folgendes angeführt:*

*Anmerkung: Es wurden in diesem Gutachten nur zwei Varianten verglichen, eine mit Querung der Leitha und eine ohne Querung der Leitha. Die Variante ohne Querung der Leitha entspricht der nunmehr seitens des Konsenswerbers favorisierten Trasse.):*

*„In den beiden vorigen Kapiteln wurden die beiden Trassenvarianten mitsamt ihren Lagebeziehungen zu den verschiedenen Schutzgebieten beschrieben und eine vorläufige Kurzbewertung aus dem Blickwinkel des Naturschutzes vorgenommen. Wenn dabei sowohl Aspekte des internationalen Naturschutzes (NATURA 2000-Gebiet) als auch über den Weg des NÖ Naturschutzgesetzes die NÖ Artenschutzverordnung sowie auch regionale bis lokale Naturschutzziele (fachliche Höhergewichtung von Waldabschnitten gegenüber Trassenabschnitten über offenem Kulturland [Intensivackerbau]) berücksichtigt werden, kann eine vorläufige Reihung der Trassenvarianten nach naturschutzfachlicher Verträglichkeit wie folgt vorgenommen werden:*

*Diese in obiger schematischer Abbildung dargestellte Reihung korreliert wohl auch mit der Bewilligungsfähigkeit in den nachfolgend zwingend erforderlichen Prüfschritten. Ohnehin ist klar, dass eine letztlich – von den verschiedenen zuständigen Stellen und Interessensgruppen – fixierte Trasse nach Vorlage einer Feinplanung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, im Rahmen derer auch eine separate Naturverträglichkeitsprüfung zu erstellen ist, die eine allfällige Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets (bzw. v.a. der einzelnen Schutzgüter, also der Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume) wie auch Schutzgüter der NÖ Artenschutzverordnung zu berücksichtigen hat. In diesem Sinne lässt sich – unter den anfangs erwähnten Einschränkungen dieses Naturschutzkommentars sowie ungeachtet allfälliger künftiger, begleitender Ausgleichsmaßnahmen – aus dem Beurteilungssektor des Naturschutzes eine gewisse Bevorzugung der Trasse mit Querung der Leitha argumentieren.“*

*Für die NÖ Umweltschutzbehörde ergibt sich aus dieser naturschutzfachlicher Meinung eine eindeutige Präferenzierung der Variante mit einer Querung der Leitha.*

*Nach dieser eindeutigen Präferenzierung des Gutachters für eine Querungsvariante hätte der Konsenswerber nach einer Trassenvariante suchen können, die die Leitha quert und zwar nicht in*

*einem Bereich, in dem die nach gewässerökologischen Gesichtspunkten wertvolle Mäanderstrecke negativ beeinflusst worden wäre. Diese Mäanderstrecke ist für die NÖ Umweltschutzbehörde auch höchst schützenswert und darf nicht beeinträchtigt werden. Es wäre spätestens zu diesem Zeitpunkt am Projektwerber gelegen, nun nach realisierbaren Trassenvarianten zu suchen, die all diesen naturschutzfachlichen Kriterien entspricht und vielleicht einen größeren logistischen Planungsaufwand bedeutet hätte. Dies wurde leider aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde verabsäumt.*

*Als weiterer Planungsmangel wird seitens der NÖ-Umweltschutzbehörde angeführt, dass zahlreiche naturschutzfachlich weniger erhebliche Trassenvarianten nicht von unabhängigen von der Behörde bestellten Sachverständigen vertieft und im Detail geprüft wurden. Den unabhängigen von der Behörde bestellten Sachverständigen wurden wenige Varianten zur vertieften umfassenden fachlichen Prüfung vorgelegt. Dieser Mangel lässt keine umfassende objektive Sicht auf die Vielzahl der Varianten aus naturschutzfachlicher Sicht zu und hätte vermutlich zu einer differenzierten Gewichtung der Kriterien und damit zu einer anderen Trassenwahl geführt. Leider wurden seitens des Projektwerbers jedoch stets andere bereits (siehe oben) angeführte Kriterien höher gewichtet.*

### **III. Naturschutzfachliche Bewertung, Fachliche Begleitung: (GRÖSEL)**

*Die NÖ Umweltschutzbehörde stützt sich in ihrer Stellungnahme auf die fachliche Begleitung von Herrn Dr. Thomas ELLMAUER ( <https://www.researchgate.net/profile/Thomas-Ellmauer-2> ). Dieser Sachverständige wurde der NÖ Umweltschutzbehörde gemäß §2 NÖ Umweltschutzgesetz Abs. 2, Punkt 3 seitens der NÖ Landesregierung für das Verfahren auf Antrag zur Verfügung gestellt, damit Einwendungen oder Alternativplanungen auf gleicher fachlicher Ebene vorgebracht werden können.*

*Dr. ELLMAUER ist Biologe mit einem abgeschlossenen Doktoratstudium in Botanik/Vegetationskunde der Universität Wien. Er arbeitet seit mehr als 25 Jahren im Naturschutz und ist ein national und international anerkannter Experte im Bereich des EU-Naturschutzes. Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahr 1995 ist Herr Dr. ELLMAUER intensiv mit der Umsetzung der Vogelschutz- und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie beschäftigt. Unter anderem hat er an Leitfäden für die Erstellung von Naturverträglichkeitsprüfungen mitgearbeitet (siehe [3], [4], [5], [6]). Herr Dr. ELLMAUER ist seit dem Jahr 2000 Universitäts-Lektor für europäischen Naturschutz an der Universität Wien. Er betreibt ein privates Naturschutz-Fachbüro mit dem Namen „NatureConsult“ und ist Dienstnehmer des Umweltbundesamtes seit Februar 2002.*

*Der Gutachter der NÖ Umweltschutzbehörde hat eine Reihe von methodischen und fachlichen Mängeln in der Naturverträglichkeitsprüfung des Projektes festgestellt. Diese stehen unter anderem in direktem Zusammenhang mit einem aktuell laufenden Vertragsverletzungsverfahren (2022/2056) der Europäischen Kommission gegen Österreich. In dem sogenannten „Mahn schreiben“ der Europäischen Kommission (EK) vom 29.9.2022, welches den ersten formalen Schritt eines Vertragsverletzungsverfahrens darstellt, äußert die EK die Ansicht, dass Österreich es verabsäumt hat, angemessene Erhaltungsziele mit unbestreitbarer Verbindlichkeit für die NATURA 2000-Gebiete festzulegen. In diesem Zusammenhang bezieht sich die EK explizit auch auf die Erhaltungsziele der Niederösterreichischen NATURA 2000-Gebiete. Die EK betont, dass Erhaltungsziele den Beitrag der NATURA 2000-Gebiete zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter (Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse) u.a. spezifisch, quantifiziert und messbar festlegen müssen. Nur solche*

*Erhaltungsziele können auch eine Grundlage für die Naturverträglichkeitsprüfung sein. Bereits in der Rechtssache C-849/19 hat der Europäische Gerichtshof bestätigt, dass unspezifische und allgemein Ziele nicht als Erhaltungsziele im Sinn der FFH-Richtlinie angesehen werden können. Die Europäische Kommission (EK) vertritt weiters im ggstd. Mahnschreiben die Auffassung, dass eine Verträglichkeitsprüfung erst dann durchgeführt werden kann, wenn taugliche Erhaltungsziele formuliert wurden. Folglich sollten die Auswirkungen eines Plans oder Projekts nicht nur in Bezug auf den gegenwärtigen Zustand der Schutzgüter analysiert werden, sondern vielmehr in Bezug auf den durch die Erhaltungsziele definierten gewünschten Zustand. Es sei außerdem nicht möglich, die Erhaltungsziele durch Informationen aus den Standard-Datenbögen zu ersetzen.*

*Unter Berücksichtigung diverser methodischer Leitfäden (z.B. [3], [4], [5], [6], [7]) und dem oben erwähnten Vertragsverletzungsverfahren bzw. EUGH-Urteilen wurden nachfolgende Mängel in der ggstd. Naturverträglichkeitsprüfung identifiziert, die für das Verfahren eine erhebliche Rechtsunsicherheit darstellen.*

*Erläuterungen Dr. ELLMAUER:*

### **1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes**

*Die Abgrenzung des Untersuchungsraums sollte – dem Vorsorgeprinzip folgend – alle relevanten Projektwirkungen und deren mögliche Wirkdistanz identifizieren. Aus der Überlagerung aller Wirkdistanzen ergibt sich der Untersuchungsraum, in welchem die Erhebung von Schutzgütern stattfinden sollte (vgl. Roth et al. 2016). In der ggstd. NVP wurde zwar ein Untersuchungsraum festgelegt, dieser wurde aber nicht aus relevanten Projektwirkungen, Wirkdistanzen und der Summe aller Wirkdistanzen hergeleitet. Unter anderem wurden auch relevante Projektwirkungen nicht benannt und in die Überlegungen einbezogen. So ist z.B. die Barrierewirkung des Bahndammes insbesondere in Bezug auf die Überflutungsdynamik und die damit einhergehende Sedimentation und Schaffung von für die Schutzgüter der Auen wichtigen Pionierstandorte nicht berücksichtigt worden.*

### **2. Schutzguterhebung**

*Bei den Erhebungen der Schutzgüter (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und regelmäßig auftretende Zugvogelarten) bestehen zumindest in folgenden Teilbereichen Mängel:*

- a. Erfassung der FFH-Lebensraumtypen: Die NVE greift auf die Daten, welche im Teil 3 der Umweltfachbeiträge erfasst wurden zurück. Hier wurden Biotoptypen im Freiland erhoben. Diese wurden in der NVE in FFH-Lebensraumtypen übersetzt. Da allerdings zahlreiche Biotoptypen nicht unmittelbar in FFH-Lebensraumtypen übersetzt werden können da z.B. die Biotoptypen breiter gefasst sind als ein entsprechender FFH-Lebensraumtyp, entstehen dadurch Unschärfen bzw. Unsicherheiten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die FFH-Lebensraumtypen nicht unmittelbar im Freiland erfasst, identifiziert und abgegrenzt worden sind.*
- b. Bei den Arten der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie wurden lediglich Nachweise der Arten erhoben, die Habitate der Arten wurden jedoch nicht abgegrenzt. Damit bleibt aber weitgehend unklar, in welchen Bereichen wichtige Habitate für den Lebenszyklus der Arten (z.B. Reproduktion, Nahrung, Ruhe) bestehen und allenfalls durch Projektwirkungen beeinträchtigt werden.*
- c. Erhebungen außerhalb des NATURA 2000-Gebietes: Schutzgüter des NATURA 2000-Gebietes (insbesondere Arten) können wesentliche Teilvorkommen (Habitate*

aber auch Teilpopulationen) außerhalb des NATURA 2000-Gebietes besitzen. Somit sollte eine Erfassung dieser Schutzgüter über die Grenzen des NATURA 2000-Gebietes hinaus erfolgen, wenn Projektwirkungen außerhalb des Gebietes Auswirkungen auf die Schutzgüter innerhalb des Gebietes haben könnten. Diese Daten liegen in der NVE u.a. auch wegen der fehlenden Habitatabgrenzungen (siehe Punkt b) aber nicht vor.

- d. Potenzialflächen, welche für die Erfüllung von Erhaltungszielen bzw. allenfalls für die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen eine zentrale Rolle spielen, wurden im NATURA 2000-Gebiet nicht erfasst.
- e. Erfassung der Erhaltungsgrade: Weder für die Lebensraumtypen, noch für die Arten wurden die Qualitäten der Vorkommen erfasst. So würden Indikatoren zu den Erhaltungsgraden der Lebensraumtypen bzw. den Habitaten der Arten in Anlehnung an Ellmayer (2005) eine wichtige Datengrundlage zur Beurteilung von Schutzgut-Degradationen durch Projektwirkungen darstellen.

### **3. Erhaltungsziele**

Die Erhaltungsziele stellen den zentralen Prüfmaßstab bei der Verträglichkeitsprüfung dar. Wie bereits erwähnt, vertritt die EK im Vertragsverletzungsverfahren 2022/2056 die Position, dass eine Verträglichkeitsprüfung ohne taugliche Erhaltungsziele nicht möglich ist.

In der ggstd. NVE wird auf die in der Verordnung zum Europaschutzgebiet formulierten Schutzziele abgestellt. Diese weisen aber, wie auch die EK im Vertragsverletzungsverfahren feststellt, erhebliche Mängel auf, welche nachfolgend konkretisiert werden:

- a. *Erhaltung und Entwicklung: NATURA 2000-Gebiete müssen einen Beitrag zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter leisten. Die verordneten Schutzziele beschränken sich aber auf die „Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an ...“.*
- b. *Quantifizierung: Die Formulierung „ausreichendes Ausmaß“ erlaubt weder eine Quantifizierung noch eine Messung des Erhaltungszieles und ist daher auch für eine Verträglichkeitsprüfung untauglich.*
- c. *Erhaltungsziele nur für die Habitats der Arten: Die für die Arten formulierten Schutzziele beziehen sich ausschließlich auf die Habitats der Arten, nicht aber auf die Populationen bzw. die erforderlichen Populationsgrößen.*
- d. *Fehlende Bezugnahme auf Ausgangslage: Als minimales Erfordernis müssen die Erhaltungsziele in Umsetzung des sogenannten „Verschlechterungsverbot“ die Wahrung des Zustands der Schutzgüter bei Ausweisung der Gebiete adressieren und sollten daher zumindest die Quantitäten und Qualitäten der Schutzgüter bei Ausweisung vorgeben. Bislang kann lediglich vermutet werden, dass nicht einmal der Zustand der Schutzgüter bei Ausweisung des NATURA 2000-Gebietes erhalten worden ist, sodass mit großer Wahrscheinlichkeit bereits zahlreiche kumulative Effekte zu einer Verschlechterung von Schutzgütern geführt haben.*
- e. *Fehlende Schärfung der Ziele: Wenn die verordneten Schutzziele ungeeignet für eine Naturverträglichkeitsprüfung sind, könnte im Rahmen einer solchen Prüfung der Versuch unternommen werden, eine Schärfung dieser Schutzziele zu machen. Eine solche Konkretisierung findet in der vorliegenden NVE allerdings nicht statt.*

### **4. Beurteilung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen**

*Aufgrund der im vorangegangenen Punkt dargestellten Mängel bei den Erhaltungszielen ist eine sinnvolle Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen nicht möglich. Konkret wirken sich die Defizite bei den Erhaltungszielen u.a. in folgenden Punkten aus:*

- a. Quantitative Beeinträchtigung: Der in der NVE festgestellte Verlust beim FFH-Lebensraumtyp 91F0 von 2,73 ha betrifft aktuelle Flächen des Lebensraumtyps. Allerdings muss für den Lebensraumtyp aufgrund seines ungünstigen Erhaltungszustands auf biogeografischer Ebene und einer wahrscheinlich bereits erfolgten Verschlechterung des Schutzgutes seit Ausweisung des Gebietes ein Wiederherstellungsziel formuliert werden. Somit sind im konkreten NATURA 2000-Gebiet wohl auch potenzielle Flächen in das Erhaltungsziel aufzunehmen. Der Eingriff auf solche potenziellen Flächen wird in der NVE aber nicht berücksichtigt und auch nicht beziffert. Es ist also davon auszugehen, dass der quantitative Eingriff in das Erhaltungsziel des Lebensraumtyps 91F0 weitaus größer ist.*
- b. Qualitative Beeinträchtigung: Projektwirkungen können Schutzgüter in ihrem Zustand verschlechtern, ohne sie komplett zu zerstören. Auch die qualitative Verschlechterung von Schutzgütern widerspricht den Erhaltungszielen und muss beziffert werden. In der NVE werden die Einschätzungen des Erhaltungsgrades der Lebensraumtypen und Arten im gesamten NATURA 2000-Gebiet aus den Standard-Datenbögen herangezogen. Dieses Vorgehen wird offenbar gewählt, da verabsäumt wurde, die Erhaltungsgrade der einzelnen Schutzgutvorkommen zu erfassen. Diese gewählte Methode zur Beurteilung qualitativer Veränderungen ist nicht tauglich, da einerseits die Bewertung in den Standard-Datenbögen nicht die nötige Datenqualität aufweist und andererseits auch nicht quantifiziert werden kann, wie groß der qualitative Verlust ist.*
- c. Kumulative Effekte: Wie bereits erwähnt, haben seit Ausweisung des Gebietes diverse Eingriffe mit großer Wahrscheinlichkeit bereits zu Verschlechterungen geführt. In der NVE sind solche Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen gemeinsam mit den Beeinträchtigungen durch das Projekt als kumulative Effekte zu bewerten. Eine solche Bewertung wird in der NVE nicht vorgenommen.*
- d. Eingriffe außerhalb des Gebietes mit Wirkung auf das Gebiet: Eingriffe außerhalb von NATURA 2000-Gebieten können Auswirkungen auf Schutzgüter im NATURA 2000-Gebiet haben. So kann etwa der Verlust wichtiger Habitats von Tierarten außerhalb des Gebietes dazu führen, dass die Population im NATURA 2000-Gebiet abnimmt. Wie bereits erwähnt, wurden weder die essentiellen Habitatbestandteile der Arten noch die lokalen Populationen erfasst, weswegen die Beeinträchtigung von Schutzgütern durch Eingriffe außerhalb des Natura 2000-Gebietes nicht beurteilt werden können und in der NVE auch nicht adressiert wurden.*

*FRAGE: Wurde bei der Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen berücksichtigt, dass das Natura 2000-Gebiet einen Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern (insbesondere der Hartholzauen 91F0) leisten muss und damit auch Wiederherstellungsmaßnahmen auf derzeit Flächen, die aktuell nicht dem entsprechenden Schutzgut zuordenbar sind für Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sind, deren Beeinträchtigung in die Erheblichkeitsbewertung einzubeziehen sind?*

*Antwort (Notizen NÖ-UA): eine Beantwortung wird seitens des Sachverständigen in schriftlicher Form übermittelt*

*Eine Wiederherstellung wurde insofern berücksichtigt, dass im Rahmen der Ausgleichsflächenplanung eine Überkompensation im Ausmaß 1:3 vorgesehen wurde. Potenzialflächen zur Wiederherstellung wurden aber in der NVE nicht quantifiziert oder berücksichtigt.*

*ST des SV der NÖ UA: Ohne Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen bleiben die Ausgleichsmaßnahmen rechtlich fraglich. Auch eine Überkompensation stellt nicht sicher, dass nicht ein wesentlicher Anteil davon als Erhaltungsmaßnahmen ohnedies erforderlich gewesen wäre.*

*FRAGE: Wurden Eingriffe durch das Projekt außerhalb des Natura 2000-Gebietes auf Auswirkungen auf Schutzgüter innerhalb des Natura 2000-Gebietes geprüft?*

*Antwort (Notizen NÖ-UA): eine Beantwortung wird seitens des Sachverständigen in schriftlicher Form übermittelt*

*Ja, es wurden Immissionen, wie Lärm und Luftschadstoffe von außerhalb des Gebietes auf das Gebiet geprüft und als unerheblich festgestellt. Es wurden aber keine Auswirkungen auf das Gebiet festgestellt. Eine Beeinträchtigung durch Flächenverbrauch außerhalb des Gebietes wurde für den Großen Feuerfalter festgestellt, wobei Maßnahmen zur Erhaltung oder Vergrößerung von Lebensräumen (Wiesenflächen) vor Projektwirkung sicherstellen sollen.*

*FRAGE: Wurde eine Abschätzung von qualitativen Veränderung von aktuell bestehenden Schutzgütern vorgenommen, sodass auch eine Quantifizierung (in Hektar) von Änderungen im Zustand der Schutzgüter (Erhaltungsgrade der Lebensraumtypen bzw. der Habitate der Arten) gemacht und in die Erheblichkeitsbewertung einbezogen werden können?*

*Antwort (Notizen NÖ-UA): eine Beantwortung wird seitens des Sachverständigen in schriftlicher Form übermittelt*

*Die wesentlichen Beeinträchtigungen stellen den Flächenverbrauch dar. Qualitative Verschlechterungen sind durch die beurteilten Projektwirkungen nicht zu erwarten. Trotzdem sind qualitätsverbessernde Ausgleichsmaßnahmen geplant.*

*ST des SV der NÖ UA: Die Rodung von Auwald-Lebensraumtypen führt auch automatisch zum Verlust von Schutzgutqualitäten, welche durch neu begründete Auwälder nicht sofort ersetzt werden können. Eine Quantifizierung der Verluste von Flächen guten Erhaltungsgrades (Qualitäten A oder B nach den Kriterien der Standarddatenbögen) ist ein wichtiger Bestandteil der Erheblichkeitsbewertung, welche nicht erfolgt ist.*

*FRAGE: Wurden bei der Bewertung der Erhaltungsziele bereits seit der Ausweisung des Gebietes erfolgte Verschlechterungen (kumulative Effekte) berücksichtigt und wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Prüfung?*

*Antwort (Notizen NÖ-UA): eine Beantwortung wird seitens des Sachverständigen in schriftlicher Form übermittelt*

*Eine Beurteilung bereits erfolgter Verschlechterungen fand nicht statt, aber bei den Ausgleichsmaßnahmen wurde Wiederherstellung berücksichtigt. Verhältnis 1:3 wurde angesetzt, damit leistet das Projekt einen Beitrag.*

*Es kann nicht sichergestellt werden, dass Ausgleichsmaßnahmen auch Erhaltungsmaßnahmen sind.*

*FRAGE: Warum wurde das Schutzgut Fledermäuse nicht unter dem Kapitel Natura 2000 behandelt, obwohl im Artenschutzteil identifiziert wird, dass Jagdhabitats von Anhang II-Fledermausarten (z.B. Myotis myotis, M. emarginatus, Barbastella barbastellus) beeinträchtigt werden?*

*Antwort (Notizen NÖ-UA): eine Beantwortung wird seitens des Sachverständigen in schriftlicher Form übermittelt*

*Auswirkungen auf Fledermäuse wurden im Kapitel 5 NVE auch für das Natura 2000-Gebiet beurteilt und als nicht erheblich bewertet. Qualitäten der Schutzgüter wurden nicht in der Erhebung und bei der Beurteilung berücksichtigt. Weil außer Flächenverbrauch keine Wirkungen auftreten, die eine Verschlechterung darstellen.*

#### **5. Alternativenprüfung**

*Eine Gegenüberstellung der Beeinträchtigungen durch Alternativvarianten ist nur möglich, wenn eine korrekte Darstellung der Eingriffsschwere erfolgen kann. Dies ist auf Basis der Daten, welche im Rahmen der UVP bzw. NVE gesammelt wurden aus den oben angeführten Gründen aber nicht möglich.*

*FRAGE: Kann davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigungen von allen möglichen alternativen Trassen in der Alternativenprüfung Berücksichtigung gefunden haben und somit die am geringsten beeinträchtigende Trasse ausgewählt worden ist?*

*Antwort (Notizen NÖ-UA): eine Beantwortung wird seitens des Sachverständigen in schriftlicher Form übermittelt*

#### **6. Ausgleichsmaßnahmen**

*Aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen werden in der NVE Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des betroffenen NATURA 2000-Gebietes vorgeschlagen. Im Leitfaden der Europäischen Kommission (2018) wird klargestellt, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht ohnedies erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sein können. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele z.B. für den LRT 91F0 die quantitative und qualitative Verbesserung des Schutzgutes einfordern müssten. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit von Erhaltungsmaßnahmen. Ohne Klarstellung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen ist es unmöglich, Ausgleichsmaßnahmen, die über die Notwendigkeit von Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen, zu formulieren. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht tauglich.*

*FRAGE: Wurde bei den Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt, dass diese zusätzlich zu den ohnedies notwendigen Erhaltungsmaßnahmen gesetzt werden müssen und befinden sich diese Maßnahmen daher auf Flächen, die nicht für die nötigen Erhaltungsmaßnahmen zur Verfügung stehen müssen?*

*Antwort (Notizen NÖ-UA): eine Beantwortung wird seitens des Sachverständigen in schriftlicher Form übermittelt*

#### **7. Artenschutzrechtliche Prüfung**

*In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird irrtümlich auf §18 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Tatsächlich sind die Verbotstatbestände, nämlich insbesondere das absichtliche Töten, Stören und Fangen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, in §18 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes geregelt.*

Ähnlich wie bei der NVE ist auch bei der artenschutzrechtlichen Prüfung der Untersuchungsraum auf Basis der Projektwirkungen abzugrenzen und sind alle potenziell betroffenen Schutzgüter in diesem Raum zu prüfen. Die bei der NVE angeführten Mängel zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes gelten auch bei der artenschutzrechtlichen Prüfung.

In der Prüfung wird ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für alle Tiergruppen verneint, gleichzeitig wird aber als Maßnahme zur Vermeidung von Störungen oder Tötungen von geschützten Tierarten das Fangen und Verbringen von diversen Tierarten vorgeschlagen. Dies stellt einerseits einen Widerspruch dar, andererseits unterliegt auch das Fangen einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand und ist sohin zumindest für diesen Tatbestand eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach §20 NÖ Naturschutzgesetz zu erwirken.

Für Fledermausarten werden als funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) das Anbringen von Fledermauskästen vorgeschlagen. CEF-Maßnahmen müssen eine vorhergesehene Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten so vorsorglich beheben, dass die Populationen der betroffenen Arten zu keinem Zeitpunkt eine Beeinträchtigung erfahren. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird zwar von einer Beeinträchtigung ausgegangen, diese wird aber nicht konkretisiert bzw. in ihrem Ausmaß quantifiziert. Somit ist es fraglich, ob das Anbringen von 10 Fledermauskästen ausreicht, um den möglichen Verlust ersetzen zu können. Zusätzlich wird keine Strategie entwickelt, um die CEF-Maßnahme so rechtzeitig zu setzen, dass sie wirksam ist bevor die Beeinträchtigungen durch das Projekt realisiert werden. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen muss weiters fachlich begleitet, beobachtet und validiert werden, um sicherzustellen, dass sie auch wirklich wirksam sind.

*FRAGE: Ist sichergestellt, dass die funktionserhaltenden Maßnahmen vor Eingriffswirkung eingerichtet, überprüft und nachweislich wirksam sind?*

*Antwort (Notizen NÖ-UA): eine Beantwortung wird seitens des Sachverständigen in schriftlicher Form übermittelt*

*CEF Maßnahmen, Monitoring, Ökolog. Aufsicht zu installieren, vor Baubeginn, zum Zeitpunkt des Baubeginns*

*FRAGE: Nachdem nicht ausgeschlossen wird, dass in der Baubegleitung Vorkommen von Tierarten festgestellt werden, welche dann durch Fangen und Umsiedlung gesichert werden sollen, stellt sich die Frage, ob dafür die Durchführung eines artenschutzrechtlichen Verfahrens zur Genehmigung des Verbotstatbestands des „Fangens“ vorgesehen ist?*

*Antwort (Notizen NÖ-UA): eine Beantwortung wird seitens des Sachverständigen in schriftlicher Form übermittelt*

*Verbotstatbestand im Artenschutzrecht, Fangen ist artenschutzrechtlich verboten*

*Im anschließenden Naturschutzverfahren (Amt der NÖ-Lreg.) müssen Ausnahmegenehmigungen bewilligt oder nicht bewilligt werden. (Eidechsen, Schlangen, Käfer, ....Weitere Arten können auch noch hinzukommen.*

#### **IV. Vorschläge der NÖ-UA (GRÖSEL)**

*Die NÖ Umweltschutzbehörde möchte sich weiter lösungsorientiert in das Verfahren einbringen und folgende Vorschläge unterbreiten. Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde ergeht an die verfahrensführende Behörde das Ersuchen, folgende Vorschläge vertieft durch die bestellten Sachverständigen prüfen zu lassen.*

*(ELLMAUER)*

1. *Überprüfung der Abgrenzung des Untersuchungsraumes (UR): Wie bereits dargestellt, sollte der Untersuchungsraum dem Vorsichtsprinzip folgend unter Berücksichtigung aller relevanter Projektwirkungen abgegrenzt werden. Es bestehen Zweifel, ob alle relevanten Projektwirkungen herangezogen wurden (z.B. Barrierewirkung für den Abfluss von Überflutungswässern und ihrer Sedimentfracht). Außerdem wurde den Projektwirkungen kein Projektwirkraum zugewiesen, durch deren Überlagerung der Untersuchungsraum nachvollziehbar abgegrenzt werden kann.*
2. *Schärfung der Schutzguterhebungen: Innerhalb des UR sollen die Schutzguterhebungen nachgebessert werden. So sollen die FFH-Lebensraumtypen direkt im Feld angesprochen und die wesentlichen Habitate der Arten im gesamten UR (also auch außerhalb des Natura 2000-Gebietes) identifiziert und planmäßig abgegrenzt werden. Gleichfalls sollen die lokalen Populationen identifiziert und verortet werden. Sowohl für die Lebensraumtypen als auch für die Habitate sollen die Erhaltungsgrade anhand von Indikatoren pro Polygon bewertet werden.*
3. *Erfassung von Potenzialflächen: Im UR müssen über die Schutzgutflächen hinaus auch Potenzialflächen für die Wiederherstellung von Schutzgütern identifiziert und planlich abgegrenzt werden. Dies betrifft Potenziale sowohl für Lebensraumtypen als auch für Arten.*
4. *Schärfung von Erhaltungszielen: Die in der Europaschutzgebietsverordnung formulierten Erhaltungsziele benötigen eine Nachbesserung hinsichtlich der Erfordernisse der Erhaltung oder Verbesserung (Wiederherstellung) im Gebiet. Diese Konkretisierung hat auf Basis der verfügbaren Informationen über den Erhaltungszustand der Schutzgüter auf nationaler/biogeografischer Ebene und unter Berücksichtigung des Zustands der Schutzgüter bei Ausweisung des Gebietes zu erfolgen. Soweit möglich sollen die Kategorien Erhaltung bzw. Wiederherstellung auch quantifiziert werden, wobei hier einerseits das Ausmaß an Flächen der Schutzgüter (Lebensraumtypen oder Habitate, Größe der lokalen Population) als auch das Ausmaß an hochwertigen Schutzgutflächen (unterschieden in Erhaltungsgrade A bzw. B) adressiert werden sollte.*
5. *Ausmaß der Beeinträchtigung: Auf Basis der nachgebesserten Daten ist sodann festzustellen, welche Erhaltungsziele (Schutzgüter und Potenzialflächen) in welchem Ausmaß beeinträchtigt werden. Hierbei ist nicht nur das Ausmaß an zerstörten Erhaltungszielflächen sondern auch das Ausmaß an Degradationen festzumachen.*
6. *Abermalige vertiefte Prüfung von Alternativvarianten (insbesondere der Alternativvarianten 6A, 6A-R bzw. 6B-R (siehe Abb. "Unterschiedliche Trassenvarianten, [1] Seite 64): Aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde wurden die Trassenvarianten 6A, 6A-R 6B bzw. 6B-R naturschutzfachlich unzureichend bewertet. Auf den ersten Blick tangieren diese das NATURA 2000-Gebiet wesentlich geringer, als die gewählte Trasse. Jedenfalls sind die Ergebnisse der Alternativenprüfung aufgrund mangelhafter Grundlagendaten und unkonkreter Erhaltungsziele nicht valide. Die Beeinträchtigungsschwere, die Realisierbarkeit und Gewichtung der Kriterien ist daher erneut zu prüfen. In [1] auf Seite 67 wurden naturschutzfachlich folgendes angeführt:*

*ad Varianten 6A, 6A-R: (GRÖSEL)*

- *„das Natura 2000-Gebiet mit insgesamt 3 Gewässerquerungen betroffen und mit voraussichtlicher Querung des im Trassenbereich liegenden Altarmrests im Bereich eines ehemaligen Mänders mit aufwendigen Aufständungen;“*

*ad Varianten 6B, 6B-R:*

- *„das Natura 2000-Gebiet mit insgesamt 4 Gewässerquerungen betroffen und mit Querung des im Trassenbereich liegenden Altarmrests eines ehemaligen Mänders*

*mit aufwendigen Aufständerungen sowie mit umfangreichen Maßnahmen zur Gewässerumlegung (Warme Fische Südast und Mühlbach 2b).“*

*[1] Seite 74: „Die Variante 6B-R erreicht die Projektziele und ist aus eisenbahntechnischer und betrieblicher Sicht theoretisch machbar, wurde jedoch aufgrund der Beanspruchung tierökologischer Lebensräume, deren Wiederherstellung schwierig ist, der Beanspruchung prioritärer Siedlungsentwicklungsflächen sowie der wesentlichen Flächenbeanspruchung im Bereich der Fließgewässer und in den Randbereichen des Auwalds ausgeschieden.“*

*Diesbezüglich wird von der NÖ Umweltschutzbehörde folgendes angeführt: (GRÖSEL)  
Eine erheblich große Fläche des NATURA-2000 Gebietes, das im Bereich der Trassenvarianten 6A, 6A-R bzw. 6B bzw. 6B-R liegt wurde leider durch anthropogene Aktivitäten auf einer Fläche von ca. 5000 m<sup>2</sup> massiv beeinträchtigt und geschädigt. Diesbezüglich lief ein naturschutzbehördliches Verfahren in der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt. Die NÖ Umweltschutzbehörde und der Rechtsvertreter der ÖBB war in das Verfahren eingebunden. Aus Gründen des Datenschutzes werden an dieser Stelle die Auswirkungen des anthropogenen Eingriffes nicht im Detail beschrieben. Der Verfahrensakt kann in der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt unter der Verfahrenszahl WBW2-NA-2132/001. eingesehen werden.*

*Eine Sanierung des Eingriffes wurde auf Betreiben der Behörde veranlasst. Die Stellungnahme der seitens der zuständigen Amtssachverständigen für Naturschutz der NÖ Landesregierung (Dr. EDELBAUER) kann am heutigen Tag im Zuge der Verhandlung dem Verfahrensakt beigegeben werden. Aus Datenschutzgründen möchte ich ihn heute nicht präsentieren. (Entscheidung der Behörde: Beilagen können beigegeben werden!)*

*Es kann der Stellungnahme der ASV für Naturschutz, Dr. EDELBAUER entnommen werden, dass der Eingriff so massiv war, dass er leider nicht gänzlich zu sanieren war. In der Stellungnahme der ASV für Naturschutz wird abschließend folgendes bemerkt: „Jedenfalls ist davon auszugehen, dass es viele Jahre dauern wird bis die ökologische Wertigkeit des ursprünglichen Zustandes wieder erreicht sein wird.“*

*Außerdem ist das Gewässer der „Warme Fische“ durch Verbauungsmaßnahmen und Ausleitungen so stark anthropogen überprägt, dass man teilweise nicht mehr von einem sich frei entwickelnden natürlich abfließenden Gewässer sprechen kann.*

*Diese Sachverhalte müssen im Ermittlungsverfahren der Behörde nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde zu einer differenzierten Gewichtung der Kriterien und einer naturschutzfachlichen Neubeurteilung des Bereiches führen. Daraus wird sich eine Neubewertung der Situation ergeben, die eine Realisierung dieser Trassenvarianten 6A, 6A-R bzw. 6B-R ermöglichen könnte.*

*Frage an den ASV für Naturschutz:*

*Müssen diese neuen Erkenntnisse nicht zu einer naturschutzfachlichen Neubewertung der naturschutzfachlich nicht so erheblich eingreifenden Trassenvarianten insbesondere des Trassenkomplexes 6A, 6A-R bzw. 6B-R, sowie 6C-R-P und die sog. Autobahnvariante-A3 Variante 8 führen?*

*Antwort (Notizen NÖ-UA): eine Beantwortung wird seitens des Sachverständigen in schriftlicher Form übermittelt*

*7. Überarbeitung des Konzeptes der Ausgleichsmaßnahmen:*

*Seitens der Umweltschutzbehörde wird eine Überarbeitung des Konzeptes der Ausgleichsmaßnahmen durch den Projektwerber vorgeschlagen. In Kapitel III. 6 wurden seitens des Sachverständigen Dr. ELLMAUER Mängel bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen erläutert.*

*Dieses Konzept ist nach folgenden Kriterien unter ausreichender Einbeziehung der NÖ Umweltanwaltschaft zu erstellen*

- *Die Ausgleichsmaßnahmen müssen nachvollziehbar über das ohnedies nötige Ausmaß von Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen.*
- *Sie sollen im unmittelbaren Bereich des Eingriffes liegen.*
- *Die Ausgleichsflächen sind möglichst angrenzend an das NATURA-2000-Gebiet zu errichten.*
- *Sie sind in ausreichendem flächigen Verhältnis zu den beeinträchtigten Schutzziel-  
flächen zu errichten*

**8. Projektbegleitende Maßnahmen zur Verminderung des erheblichen Eingriffes in das NATURA 2000 Gebietes:**

*(Erstellung eines Konzeptes durch den Projektwerber)*

*Die Beurteilung von fachliche vertretbaren Ausgleichsmaßnahmen ist derzeit aus fachlicher Sicht nach Ansicht des Gutachters der NÖ-UA nicht möglich. Aus Ermangelung eines Managementplanes, der bereits eingetretene Verschlechterungen innerhalb des NATURA2000- Gebietes berücksichtigt und korrekte Erhaltungsziele formuliert, sind die nötigen Erhaltungsmaßnahmen weder verortbar noch im Ausmaß festlegbar. Deshalb laufen alle vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen Gefahr ohnedies erforderliche Erhaltungsmaßnahmen darzustellen, womit ein allfällig positiver Bescheid anfechtbar wäre. (Rechtsunsicherheit!) Die NÖ-Umweltanwaltschaft schlägt daher lösungsorientiert im Sinne des Projektes vor, die fachlichen Grundlagen für erforderliche Erhaltungsmaßnahmen auszuarbeiten in dem Erhaltungsziele gemäß [6] SUSKE, W.; ELLMAUER, T.; HOLZINGER, W. 2021 erarbeitet werden, welche einerseits das Verschlechterungsverbot adressieren und andererseits den Beitrag des NATURA2000-Gebietes zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes quantitativ und qualitativ benennt und darlegt. Auf dieser Grundlage können die nötigen Erhaltungsmaßnahmen inklusive der Nutzung der erforderlichen Flächenpotentiale identifiziert werden und die darüberhinausgehenden Ausgleichsmaßnahmen definiert werden.*

*Wie bereits in Kapitel III, IV der Stellungnahme der NÖ-UA zum Fachbereich Ökologie-Naturschutz ausgeführt fehlen derzeit besonders im Fachgebiet Ökologie-Naturschutz und Forstwirtschaft aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft in Abstimmung mit dem von ihr beigezogenen Gutachter Dr. ELLMAUER fachlich fundierte Entscheidungsgrundlagen. (Hinweis: Im Fachbereich Forstwirtschaft werden die Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.)*

*Deshalb wird die Behörde ersucht das Ermittlungsverfahren für die Fachbereich Forstwirtschaft und Ökologie, Biologische Vielfalt und Naturschutz im Zuge dieser Verhandlung nicht zu schließen.*

**V. Literatur:**

*[1] UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG, Ebenfurth „Errichtung Schleife“, ÖBB-Strecken: Wien Meidling (in Wbf) - Wiener Neustadt Hbf. (in Nb) (Pottendorfer Linie), km 32,000 – km 40,640; ABZWW Ebenfurth Nord (in Ef) – ABZWW Ebenfurth Süd (in Ef) , km 0,000 bis km 1,127, Raaberbahn-Strecke: Grenze ÖBB/Raaberbahn - Sopron (in Sop), km 114,882 - km 115,338, ZUSAMMENFASSENDER BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, AUFTRAGGEBER, BMK, Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, A - 1030 WIEN, ERSTELLERIN: Kordina und Riedmann ZT GesmbH., Franz-Glaser-Gasse 14/3, 1170 Wien, 526 Seiten, Wien, am 25.04.2023*

[2] RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Brüssel, 27. Juni 2001

[3] ELLMAUER, T. (Hrsg.) 2005: Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 1: Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie; Band 2: Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministerium f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH

[4] SUSKE, W.; BIERINGER, G., ELLMAUER, T. 2016: Natura 2000 und Artenschutz. Empfehlungen für die Planungspraxis beim Bau von Verkehrsinfrastruktur. 3. überarbeitete Auflage.

[5] ROTH, P., ELLMAUER, T. BERNOTAT, D. 2018: Manual for Ecological Network Impact Assessment (ENIA). Croatian Agency for Environment and Nature & Umweltbundesamt GmbH.

[6] SUSKE, W.; ELLMAUER, T.; HOLZINGER, W. 2021: Naturverträglichkeit. Herleitung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und dem Natura 2000-Gebiet als solchem. Wien.

[7] EUROPÄISCHE KOMMISSION 2018: Managing Natura 2000 sites The provisions of Article 6 of the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Commission Notice C(2018) 7621 final

[8] Stellungnahme der NÖ UA vom 28. Oktober 2022, 5 Seiten

[9] Stellungnahme der NÖ UA vom 10. Jänner 2023, 22 Seiten

[10] Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, 158 Seiten, Wien, 2022. Stand: 11. November 2022

[11] AUENSTRATEGIE FÜR ÖSTERREICH 2020+, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft; Umwelt und Wasserwirtschaft, 22 Seiten, Wien, Mai 2015.

[12] AUENSTRATEGIE FÜR ÖSTERREICH 2030+, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, Version 4 vom 20.11.2022, 59 Seiten, Vorläufige Endversion.

[13] Webseite der European Commission zu den Thematikern: Energie, Climate Change, Environment (Nature an biodiversity), [https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity\\_en](https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity_en)

[14] Die Bedeutung der Bestäuber für die Landwirtschaft - Landwirtschaftliche Produktivität und Bestäuberschutz, Broschüre (Industrieverband Agrar, European Landowner`Organisation (ELO), EISA, European Crop Protection, 48 Seiten, [www.ecpa.eu](http://www.ecpa.eu) und [www.elo.org](http://www.elo.org)

[15] EU-Biodiversitätsstrategie für 2030

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda\\_20\\_886](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_20_886)

## VI. **Beilagen:**

- Beilage 1: Bescheid der BH Wiener Neustadt vom 1. 3. 2022
- Beilage 2: Stellungnahme der ASV für Naturschutz vom 26. 4. 2023 (Dr. EDELBAUER)

Mag. Klemens Grösel e.h.

**Stellungnahme des Sachverständigen für Ökologie (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inkl. biologische Vielfalt und Naturschutz), DI Friedrich Vondruska\_15\_10 zur Stellungnahme der NÖ Umwelthanwaltschaft\_22.06.2023\_11\_40:**

NÖ UAW, S 12: Wurde bei der Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen berücksichtigt, dass das Natura 2000-Gebiet einen Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhal-

*tungszustandes von Schutzgütern (insbesondere der Hartholzauen 91F0) leisten muss und damit auch Wiederherstellungsmaßnahmen auf derzeit Flächen, die aktuell nicht dem entsprechenden Schutzgut zuordenbar sind für Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sind, deren Beeinträchtigung in die Erheblichkeitsbewertung einzubeziehen sind?*

*Die in der Stellungnahme der UAW angeführte Antwort des SV wurde nicht vollständig bzw. korrekt wiedergeben. Anbei daher die Stellungnahme SV:*

*In der Erheblichkeitsprüfung für die Projekttrasse wurde der Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht berücksichtigt, da auch ohne dieses Kriterium eine Erheblichkeit gegeben ist. In den nach abgeschlossener Alternativenprüfung vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen wurde der Beitrag zur Wiederherstellung in Form des Ausgleichsverhältnisses von 1:3 für den Lebensraumtyp 91F0 berücksichtigt.*

*NÖ UAW, S 12: Wurden Eingriffe durch das Projekt außerhalb des Natura 2000-Gebietes auf Auswirkungen auf Schutzgüter innerhalb des Natura 2000-Gebietes geprüft?*

*Die in der Stellungnahme der UAW angeführte Antwort des SV wurde nicht vollständig bzw. korrekt wiedergeben. Anbei daher die Stellungnahme SV:*

*Es wurden projektbedingte Immissionen, insb. Lärm und Luftschadstoffe, welche von außerhalb des Gebietes auf das Gebiet einwirken können, geprüft und als unerheblich bewertet. Auswirkungen durch Flächenverbrauch auf Habitate von Arten des Anh. II FFH-Richtlinie wurden ebenfalls berücksichtigt. Dies betrifft den Großen Feuerfalter, für den ein Habitat an der Pottendorfer Linien betroffen ist. Die Auswirkungen auf die Population werden durch die Umsetzung von schadensbegrenzenden Maßnahmen (Vergrößerung von geeigneten Wiesenflächen) von Eintritt der Projektwirkung auf ein nicht erhebliches Ausmaß reduziert. Diesbezüglich wird auf die zusammenfassende Bewertung, Fragenbereich N 4.4 verwiesen.*

*NÖ UAW, S 12: Wurde eine Abschätzung von qualitativen Veränderung von aktuell bestehenden Schutzgütern vorgenommen, sodass auch eine Quantifizierung (in Hektar) von Änderungen im Zustand der Schutzgüter (Erhaltungsgrade der Lebensraumtypen bzw. der Habitate der Arten) gemacht und in die Erheblichkeitsbewertung einbezogen werden können?*

*Die in der Stellungnahme der UAW angeführte Antwort des SV wurde nicht vollständig bzw. korrekt wiedergeben. Anbei daher die Stellungnahme SV:*

*Neben dem wesentlichen Wirkfaktor Flächenverbrauch wurden auch mögliche qualitative Auswirkungen (Immissionen, Veränderung Wasserhaushalt, Licht, Lärm) auf Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten des Anh. II FFH-Richtlinie betrachtet und als nicht erheblich eingestuft.*

*NÖ UAW, S 12: Wurden bei der Bewertung der Erhaltungsziele bereits seit der Ausweisung des Gebietes erfolgte Verschlechterungen (kumulative Effekte) berücksichtigt und wenn ja, was ist das Ergebnis der Prüfung?*

*Die in der Stellungnahme der UAW angeführte Antwort des SV wurde nicht vollständig bzw. korrekt wiedergeben. Anbei daher die Stellungnahme SV:*

*Eine Beurteilung bereits erfolgter Verschlechterungen wurde im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt, da auch ohne diese Angaben schon eine Erheblichkeit vorlag. Bei der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen nach erfolgter Ausnahmeprüfung wurde die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch das Ausgleichsverhältnis von 1:3 mitberücksichtigt.*

*NÖ UAW, S 12: Warum wurde das Schutzgut Fledermäuse nicht unter dem Kapitel Natura 2000 behandelt, obwohl im Artenschutzteil identifiziert wird, dass Jagdhabitate von Anhang II-*

*Fledermausarten (z.B. Myotis myotis, M. emarginatus, Barbastella barbastellus) beeinträchtigt werden?*

*Die in der Stellungnahme der UAW angeführte Antwort des SV wurde nicht vollständig bzw. korrekt wiedergeben. Anbei daher die Stellungnahme SV:*

*Die Auswirkungen auf Fledermausarten des Anh. II FFH-RL sind in der zusammenfassenden Bewertung, im Kapitel 5 (NVE) behandelt.*

*NÖ UAW, S 14: Kann davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigungen von allen möglichen alternativen Trassen in der Alternativenprüfung Berücksichtigung gefunden haben und somit die am geringsten beeinträchtigende Trasse ausgewählt worden ist?*

*Stellungnahme SV: Das ist korrekt, siehe dazu die Ausführungen in der zusammenfassenden Bewertung, Kapitel 2, Fragenbereich 1).*

*NÖ UAW, S 14: Wurde bei den Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt, dass diese zusätzlich zu den ohnedies notwendigen Erhaltungsmaßnahmen gesetzt werden müssen und befinden sich diese Maßnahmen daher auf Flächen, die nicht für die nötigen Erhaltungsmaßnahmen zur Verfügung stehen müssen?*

*Stellungnahme SV: Dieser Umstand wurde berücksichtigt. Das Ausgleichsverhältnis von 1:3 trägt damit zur Verbesserung des Erhaltungszustandes bei. Für das Natura 2000-Gebiet liegt keine Verortung von Flächen seitens des Landes NÖ vor, die für die notwendige Erhaltungsmaßnahmen auszuweisen sind. Daher können diese auch nicht berücksichtigt werden.*

*NÖ UAW, S 15: Ist sichergestellt, dass die funktionserhaltenden Maßnahmen vor Eingriffswirkung eingerichtet, überprüft und nachweislich wirksam sind?*

*Stellungnahme SV: Seitens des SV wurde eine Reihe von funktionserhaltenden Maßnahmen vorgeschrieben, welche die Umsetzung von funktionserhaltenden Maßnahmen vor Eintritt der Wirkungen inkl. deren Überwachung sicherstellen sollen (siehe dazu die Ausführungen in der zusammenfassenden Bewertung, Kap. Maßnahmenkatalog).*

*NÖ UAW, S 15: Nachdem nicht ausgeschlossen wird, dass in der Baubegleitung Vorkommen von Tierarten festgestellt werden, welche dann durch Fangen und Umsiedlung gesichert werden sollen, stellt sich die Frage, ob dafür die Durchführung eines artenschutzrechtlichen Verfahrens zur Genehmigung des Verbotstatbestands des „Fangens“ vorgesehen ist?*

*Die in der Stellungnahme der UAW angeführte Antwort des SV wurde nicht vollständig bzw. korrekt wiedergeben. Anbei daher die Stellungnahme SV:*

*Alle im Gebiet potenziell vorkommenden geschützten Arten wurden im Zuge des Gutachtens behandelt. Eine Bewilligung für das Abfangen von geschützten Arten nach dem NÖ NSchG 2000 ist seitens der Konsenswerberin im Naturschutzverfahren zu beantragen. Hier können auch weitere Arten, auch wenn dies sehr unwahrscheinlich ist, behandelt werden.*

*NÖ UAW, S 17: Müssen diese neuen Erkenntnisse nicht zu einer naturschutzfachlichen Neubewertung der naturschutzfachlich nicht so erheblich eingreifenden Trassenvarianten insbesondere des Trassenkomplexes 6A, 6A-R bzw. 6B-R, sowie 6C-R-P und die sog. Autobahnvariante-A3“ Variante 8 führen?*

*Die Varianten 6A, 6A-R, 6C-R-P und die sog. „Autobahnvariante-A3“ Variante 8 wurden im Vorfeld ausgeschieden, da sie entweder nicht technisch umsetzbar sind oder die Projektziele nicht erfüllen – siehe dazu die Ausführungen in der zusammenfassenden Bewertung. Die Variante 6B-R wurde im Zuge der NVP-Alternativenprüfung behandelt. Am Ergebnis der Beurteilung ändern die Ausführungen der UAW nichts.*

*DI Friedrich Vondruska e.h.*

**Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung für eine Pause um 17:50**

**Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung wieder auf um 18:20**

***Stellungnahme von Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au, Johannes Heiglasse 30, 2486 Pottendorf (Mag. Haschka Bernhard) Fam. Szihn (Grundstücke 1396, 1393, 411) Familien Bartmann und Scharf (Grundstücke 1433, 1431, 1390/2), Frau Patricia Steiner (Grundstücke Parzelle 1428), vertreten durch Mag. Emil Nigmatullin:***

*Die Fachbereiche Ökologie, Gewässerökologie und Forstwesen (Fachbereiche 10 – 12):*

*Für Alle:*

*Wir schließen uns den fachlichen und rechtlichen Ausführungen der NÖ Umweltschutzbehörde bzw. ihres SV Dr. Ellmauer voll umfänglich und damit in jeder Hinsicht an. Wie bereits in den bisherigen Schriftsätzen dargestellt, weist die Naturverträglichkeitsprüfung (Erheblichkeitsbeurteilung, Alternativenprüfung, Wahl der Ausgleichsmaßnahmen, Frage des Bestehens eines zwingenden Grundes des überwiegenden öffentlichen Interesses) erhebliche methodische Mängel auf, die nicht nur auf die europarechtswidrige nationale (im vorliegenden Verfahren präjudizielle) Rechtslage zurück zu führen sind, sondern auch an den unrichtigen fachlichen Prämissen der SV, wie sie Herr Dr. Ellmauer in der mündlichen Verhandlung dargestellt hat, liegen. Hierbei ist insbesondere auf die in der NÖ Gebietsschutzverordnung enthaltenen Erhaltungsziele hinzuweisen, die – mit Herrn Dr. Ellmauer – in Widerspruch zu europäischen Naturschutzrecht stehen, weil sie den dort normierten Zielsetzungen und Vorgaben nicht entsprechen. Aus unserer Sicht infiziert schon dies – die Erhaltungsziele bilden die Grundlage der Erheblichkeitsbeurteilung und der Alternativenprüfung, muss doch in der Alternativenprüfung geprüft werden, ob die (!) ökologisch am unerheblichsten zu beurteilende Alternative die sachlich abzugrenzenden Projektziele erreicht – die gesamte Naturverträglichkeitsprüfung mit fachlichen Mängeln. Diese methodischen Mängel sind – vor dem Hintergrund einer unionsrechtskonformen nationalen Rechtslage – vor allfälliger Erteilung einer Genehmigung in diesem Verfahren zu sanieren. Der pauschale Verweis des SV aus dem Fachbereich Ökologie, mehrere Sach- und Rechtsfragen in Zusammenhang mit Artikel 6 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Artikel 12 und 16 FFH-Richtlinie seien in dem teilkonzentrierten landesrechtlichen Verfahren zu klären, ist nach Auffassung der Verfahrensparteien aus rechtlicher Sicht nicht tragbar. Diese sind im trassenbestimmenden und damit im vorliegendem Verfahren sehr wohl zu klären. Wenn notorisch vorgebracht wird, es sei in diesem Verfahren als Vorfrage im Sinne des §38AVG die für das trassenbestimmende Verfahren relevanten Teile der NVP und der AP zu klären und sich die Behörde dazu entscheidet, diese Vorfrage selbstständig zu beurteilen, hat dies stringenterweise zu erfolgen.*

*Die Verfahrensparteien weisen ausdrücklich auf die von Herrn Dr. Ellmauer eindrücklich aufgezeigten fachlichen und damit rechtlichen Interdependenzen unter anderem zwischen Erhaltungszielen, Erheblichkeitsbeurteilung, Schutzgüterbestimmung, Suchraumbestimmung, Alternativenprüfung und Ausgleichsmaßnahmenbestimmung hin.*

*In Übereinstimmung mit dem europäischen Naturschutzrecht sind diesem Verfahren jene Grundlagen zu Grunde zu legen, die den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Dies ist insbesondere dort von Relevanz, wo in die ökologische Beurteilung bestimmte Fachkonventionen und sonstige relevante Regelwerke nicht eingeflossen sind und auch nicht ersichtlich gemacht wurde, weshalb diese Regelwerke nicht eingeflossen sind.*

*Die Verfahrensparteien weisen darauf hin, dass auch rechtsunverbindliche Strategien und sonstige Dokumente unter bestimmten Voraussetzungen mittelbarer rechtliche Wirkungen entfalten können. Wir sehen es in der Pflicht der Behörde, die Gutachtensqualität solcher Dokumente im Lichte der Leitlinien des VWGH zu beurteilen.*

*Die in der Fragenbeantwortung vorgenommenen Ausführungen, wonach etwa im Hinblick auf die Sicherstellung der Ausgleichsflächen noch Dokumente von der NÖ Landesregierung fehlen würden und daher eine fachliche Beurteilung nicht möglich sei, erweisen sich als rechtlich nicht haltbar. Diesfalls wäre es Aufgabe der Behörde, durch konkrete und präzise Erhebungen die Entscheidungsgrundlagen auf alternative Weise zu ermitteln.*

*Für die Verfahrensparteien ist mit Herrn Dr. Ellmauer nicht ausgeschlossen, dass einer der Verbotstatbestände nach Artikel 12 FFH-Richtlinie erfüllt ist. Die Ergebnisse der AP in diesem Kontext sind – so auch der EUGH – nicht eins zu eins auf die Prüfungen im Gebietsschutz zu übertragen.*

*Die Verfahrensparteien, haben einen Aussetzungsantrag gestellt und weiteres Vorbringen erstattet. Die Protokollierung dessen erfolgt am morgigen Tag.*

*Mag. Emil Nigmatullin im Namen aller Verfahrensparteien und – soweit speziell ausgewiesen – für bestimmte Verfahrensparteien die auch oben angeführt sind e.h.*

Es wird auf die Beantwortung der Sachverständigen zur Stellungnahme von Mag. Klemens Grösel und Gutachten von Mag. Dr. Ellmauer, Landesumweltschutz Niederösterreich, verwiesen (oben).

Der Verhandlungsleiter führt zur im Zuge der Verhandlung aufgeworfenen Frage nach der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung aus, dass die Behörde nach derzeitiger Rechtsansicht davon ausgeht, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um keine Netzveränderung bzw. neue Relation im Sinne des SPV-G handelt, die eine Strategischen Umweltprüfung erforderlich gemacht hätte. Zur Frage ob das Vorsorgeprinzip im Verfahren berücksichtigt wurde, gibt der Verhandlungsleiter bekannt, dass dieses aus seiner Sicht im ganzen Verfahren berücksichtigt wurde.

Der Verhandlungsleiter Mag. Daniel Nestler übergibt die Verhandlungsleitung an Mag. Michael Andresek.

**Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung für eine Pause um 19:00**

**Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung wieder auf um 19:30**

Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung um 19:40 und kündigt an, dass sie am 22. Juni 2023 um 9:30 Uhr am selben Ort fortgesetzt wird.

### **3. Verhandlungstag am 22. Juni 2023**

---

Der Verhandlungsleiter, Mag. Daniel Nestler, setzt die mündliche Verhandlung am 22. Juni 2023 um 9:35 Uhr fort.

Der Verhandlungsleiter erinnert daran, dass Film-, Foto- und Tonbandaufnahmen während der mündlichen Verhandlung sowie deren Verbreitung behördlich untersagt sind (§ 22 Mediengesetz) und zwar aufgrund des Persönlichkeits- und Datenschutzes.

Der Verhandlungsleiter weist ausdrücklich darauf hin, dass hinsichtlich Protokollierung vorgesehen ist, nur die eigenen Wortmeldungen zu Protokoll zu geben/zu diktieren und allenfalls zur eigenen Wortmeldung mitprotokollierte Beantwortungen von Sachverständigen – wie sie vom Protokollierenden verstanden wurden – als solche auszuweisen sind.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die Fachbereiche 6-9 gestern abgehandelt wurde, das Ermittlungsverfahren betreffend diese Fachbereiche für geschlossen erklärt wurde und die Verhandlung heute mit der Beantwortung der Fragen und Stellungnahmen zu den Fachbereichen 10 (Ökologie), 11 (Gewässerökologie) und 12 (Forstwesen, Waldökologie und Wildökologie) fortgesetzt wird.

***Stellungnahme von Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au, Johannes Heiglasse 30, 2486 Pottendorf (Mag. Haschka Bernhard) Fam. Szihn (Grundstücke 1396, 1393, 411) Familien Bartmann und Scharf (Grundstücke 1433, 1431, 1390/2), Frau Patricia Steiner (Grundstücke Parzelle 1428), vertreten durch Mag. Emil Nigmatullin:***

(Anm. BMK: Aufteilung dieser Stellungnahme:

**Teil 1: Fortsetzung Fachbereiche Ökologie, Gewässerökologie, und Forstwesen**

**Teil 2: Fachbereich Lärm und Erschütterungen)**

***Fortsetzung Fachbereiche Ökologie, Gewässerökologie, und Forstwesen***

*Wie bereits im gestrigen Protokoll angeführt, haben die Verfahrensparteien einen Antrag auf Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens bereits gestern gestellt. Sie haben diesen Antrag damit begründet, dass gegenwärtig ein – für die gegenständlich zu klärenden naturschutzfachlichen Fragen und damit auch naturschutzrechtlichen Rechtsfragen relevantes – Vertragsverletzungsverfahren der Kommission geführt wird. Diese betreffen unmittelbar und mittelbar die Unionsrechtskonformität der relevanten naturschutzrechtlichen Rechtslage, die insbesondere vom Amtssachverständigen im Fachbereich Ökologie seinen fachlichen Ausführungen als Prämissen zu Grunde gelegt hat. Die dortige Entscheidung ist somit für das gegenständliche bundesrechtliche Genehmigungsverfahren maßgeblich. Die aus Sicht der Verfahrensparteien und auch in Übereinstimmung mit der NÖ Landesumweltanwaltschaft bestehende Unionsrechtswidrigkeit der relevanten Rechtslage führt – auch bei gebotener unionsrechts- und verfassungskonformer Interpretation – dazu, dass die zuständige Behörde das Verfahren nach den einschlägigen Verfahrensbestimmungen des AVG und des UVP-G 2000 auszusetzen hat. Wenn sich die Behörde auf das nach der nationalen höchstgerichtlichen Judikatur eingeräumte Ermessen beruft, ist darauf hinzuweisen, dass sie dieses pflichtgemäß zu üben hat. Im Übrigen gehen die Verfahrensparteien davon aus, dass dann, wenn die Behörde ein auf ein umfangreiches Behördenermessen abstellendes Regelungsverständnis der einschlägigen Verfahrensbestimmungen zu Grunde legt, diese Bestimmung unionsrechtswidrig sind und daher von Unionsrechts wegen ein Zwang zur Aussetzung besteht. Dies folgt aus dem Effektivitätsgebot, dem nationale Verfahrensvorschriften zu entsprechen haben.*

*Die Verfahrensparteien weisen darauf hin, dass die Behörde von Amts wegen zu prüfen hat ob die – auch den fachlichen Beurteilungen zu Grunde gelegte – Rechtslage unionsrechtswidrig ist und bei angenommener Unionsrechtswidrigkeit diese Rechtslage unangewendet zu lassen hat.*

*Die Verfahrensparteien weisen ergänzend darauf hin, dass dann, wenn naturschutzrechtliche Beurteilungen als Vorfragen in diesem trassenbestimmenden Verfahren geklärt werden, die Reichweite dieser Vorfragen klar sein muss. Es muss klar sein, was – auch im Lichte der Rechtsprechung des VfGH zum Brenner Basistunnel und dem bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebot - Gegenstand dieses Verfahrens und des nachfolgenden teilkonzentrierten landesrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.*

*Die Verfahrensparteien lehnen den Ausschluss mehrerer Alternativen, insbesondere der „Autobahnalternative“, unter dem Blickwinkel der anzustellenden gebiets- und artenschutzbezogenen „Alternativenprüfung“ – ab. Aus ihrer Sicht bestehen an dem gegenständlichen Vorhaben keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, nämlich insbesondere in dem Sinne des Artikel 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-Richtlinie, aber auch in dem Sinne des 1 UAbs. dieser Bestimmung. Der fachlichen Wertung der ökologischen und gewässerökologischen Amtssachverständigen, das betreffende Gebiet wäre kein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraum und oder eine prioritäre Art einschließt, auch unter Berücksichtigung allfälliger (geeigneter) CEF-Maßnahmen abzulehnen.*

*Die mit dem Dr. Ellmauer ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Verfahren in die artenschutzfachliche Beurteilung Aspekte eingeflossen sind, die in die gebietsschutzbezogene Beurteilung nicht eingeflossen sind. Zwar sind – auch im Lichte der einschlägigen Rechtsprechung und Lehre – arten- und gebietsschutzbezogene rechtliche und damit fachliche Maßstäbe unterschiedlich. Allerdings führt dies nicht dazu, dass die vom Dr. Ellmauer aufgezeigten Aspekte im Gebietsschutz gänzlich unberücksichtigt bleiben.*

*Die Verfahrensparteien haben – unmittelbar vor behördlicher Erklärung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens in diesen Fachbereichen - zwei weitere Anträge gestellt. Der eine Antrag bezog sich darauf, dass das Ermittlungsverfahren zu den drei Fachbereichen nicht geschlossen wird, weil wesentliche fachliche (und damit rechtliche) Grundlagen methodisch inkorrekt erhoben und bewertet wurden. Insoweit ist vollinhaltlich auf die fachlichen Ausführungen von Herrn Dr. Ellmauer in seiner Stellungnahme hinzuweisen. Der zweite Antrag bezog sich auf die Einräumung von Parteiengehör zu den bisherigen Ergebnissen und Ausführungen binnen angemessener Frist. Beide Anträge wurden negativ erledigt, freilich angesichts insbesondere des evidenten Fachbezuges der Begründungen dieser Anträge nach Auffassung der Verfahrensparteien ohne nachvollziehbare Begründung.*

*Die Verfahrensparteien halten ausdrücklich fest, dass die Basisvariante 6B-R nach Ausführungen des ökologischen und gewässerökologischen Amtssachverständigen (und des von der Bürgerinitiative beigezogenen Sachverständigen) aus ökologischer Sicht unter anderem im Hinblick auf die Erhaltungsziele, das Vorkommen streng geschützter Arten, die Jagdhabitats sowie die erforderliche der Verlegung der Warmen Leitha abzulehnen ist.*

*Die Verfahrensparteien stellen sich auf den Standpunkt, dass auch die Ersatzaufforstungsmaßnahmen in der Gemeinde Ebenfurth zu erfolgen haben, weshalb die von der Projektwerberin vorgeschlagene Maßnahmenänderung (gemeindebezogene Ausweitung des „Ersatzaufforstungsgebietes“) abzulehnen ist.*

*Die Verfahrensparteien lehnen die gewässerökologische Bewertung, die Wirkungen der grünen Variante auf die Mäandrierungsprozesse schließen diese Variante aus gewässerökologischer Sicht aus, ab. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass keine Zerstörung der Mäander erfolgt, sondern lediglich eine Entschleunigung der Mäandrierungsprozesse erfolgt. Zudem ist die Mäandrierungsstrecke im Umfang von 350 Metern in Relation zu dem gesamtösterreichischen Mäandrierungsprozesse (62 km) und ihrer funktionellen Bedeutung zu bringen. In einer Gesamtbetrachtung ist für die Verfahrensparteien nicht ersichtlich, dass diese Wirkungen einen Ausschlussgrund für die grüne Variante darstellen.*

*Protokollierung Pause ab 12:34 Uhr, Fortsetzung folgt*

*Fortsetzung 13:10 Uhr*

*Im Übrigen weisen die Verfahrensparteien darauf hin, dass das Ausmaß und die Situierung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und der forstfachlich vorgeschlagenen Ersatzaufforstungsmaßnahmen nicht nachvollziehbar ist. Dies – mit den Ausführungen der NÖ Landesumweltanwaltschaft und ihres Sachverständigen – schon aus dem Grund, weil die für Ermittlung dieser Flächen erforderlichen methodischen Grundlagen auf unrichtigen rechtlichen und fachlichen Prämissen passieren.*

*Nicht zu folgen ist dem gewässerökologischen Amtssachverständigen in seiner (freilich rechtlichen) Bewertung, die Inanspruchnahme der grünen Variante sei auch deshalb ausgeschlossen, weil damit ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot (aus hydromorphologischen Gesichtspunkten) bewirkt werden würde.*

*Nach Auffassung der Verfahrensparteien wurde durch den Amtssachverständigen die Frage des Eingriffsumfangs und der Eingriffstiefe betreffen die projektierte Trasse und ihre geprüften Alternativen in der mündlichen Verhandlung nicht ausreichend beantwortet und ergibt sich dies auch nicht in dem gebotenen Maße aus den bisherigen Einreichunterlagen und Gutachten. In diesem Zusammenhang ist neuerlich auf die diesbezüglichen Ausführungen des Dr. Ellmayer hinzuweisen, denen sich die Verfahrensparteien voll umfänglich und in jeder Hinsicht anschließen.*

*Die Verfahrensparteien rügen mehrere verfahrensbezogene Mängel. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Vertreterin der BI begonnen hat, eine Frage an den gewässerökologischen Amtssachverständigen zu stellen, ohne die Frage abschließend gestellt zu haben. Die durch den Verhandlungsleiter sodann erfolgte Unterbrechung der Fragestellung und die „Weitergabe“ dieser Frage an den Sachverständigen der ÖBB entspricht nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass von einzelnen Amtssachverständigen Wertungsfragen beantwortet wurden, zu deren Beantwortung sie – weil es sich hierbei um eine Rechtsfrage handelt – nicht berufen sind.*

*Wir weisen den impliziten Vorwurf des Rechtsvertreters der Projektwerberin, die rechtsfreundlich vertretenen Verfahrensparteien stellten den Amtssachverständigen Suggestivfragen, ab. Nicht nachvollziehbar ist die von den ökologischen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung gezogene Erwägung, die grüne Variante sei technisch unzumutbar und daher aus naturschutzfachlicher (FFH) Sicht auszuschneiden (siehe Folien dieses Sachverständigen), nicht nachvollziehbar, hat doch der eisenbahnbautechnische Amtssachverständige ausdrücklich von einer technischen Machbarkeit dieser Variante gesprochen.*

(Anm. BMK: Fortsetzung im Fachbereich Lärm und Erschütterungen)

*Protokollierung Pause ab 13:46 Uhr, Fortsetzung folgt*

*Fortsetzung 14:19 Uhr*

### **Fortsetzung Fachbereiche Ökologie, Gewässerökologie, und Forstwesen**

*Der von den Verfahrensparteien gestellte und näher begründete Antrag auf Aussetzung dieses Verfahrens wurde in Folge Schließung des Ermittlungsverfahrens in diesen Fachbereichen negativ erledigt. Begründend wurde im Wesentlichen die Qualifikation der Frage der Verfahrensaussetzung als Rechtsfrage ins Treffen geführt. Dies ist insoweit für die Verfahrensparteien nicht nachvollziehbar, als die Frage der Aussetzung eine Rechtsfrage ist, die vor Schluss des re-*

levanten, entscheidungsreifen Ermittlungsverfahrensabschnittes zu beantworten ist. Wie bereits mehrfach ausgeführt, stehen die genannten fachlichen und rechtlichen Gründe einer Entscheidungsreife in der hier relevanten Hinsicht entgegen.

Wenn stets darauf hingewiesen wird, es handle sich bei den NVP- und AP – Fragestellungen um Vorfragen dieses trassenbestimmenden Verfahrens, ist dem Vorfragenbegriff ein insb. verfassungskonformes Verständnis zu Grunde zu legen. Es ist verpflichtend über diese Vorfragen abzusprechen, man kann sich also nicht darauf berufen, dass bestimmte Teilvorfragen durch die Landesbehörde im Folgeverfahren beantwortet werden. Kurzum die Reichweite der verpflichtend zu beurteilenden Vorfragen im konkreten Fall ist insb. Verfassungskonform abzugrenzen. Die Verfahrensparteien weisen darauf hin, dass der Artenschutz (u.a. alle Fledermausarten, die in und um das Natura 2000-Gebiet leben, aber auch insbesondere die relevanten Käferarten) zwingend zu berücksichtigen ist.

Durch die akustischen Erhebungen können etwa nicht alle relevanten Arten nachgewiesen werden. Insbesondere sind hierbei die Pechstein-, Brand-, Teich- und die Wasserfledermaus zu nennen. Es wurde zitiert aus dem „Endbericht Fledermäuse in NÖ 2015 – 2017“. Sogar außerhalb von Natura 2000 Gebieten werden Waldfledermäuse durch Netzfang und deren Quartiere bzw. Jagdgebiete durch Telemetry erhoben, wieso nicht konkret innerhalb des hier relevanten Natura 2000 Gebietes? Hierbei wird auf die fachlichen und rechtlichen Prämissen, die dem BVWG – Erkenntnis zum Windpark Ebreichsdorf zu Grunde liegen, hingewiesen. Insbesondere wurde von dem dortigen Gutachter gerade waldbezogene Erhebungen nachgefordert, die die Telemetry und die Netzfänge betreffen. Insbesondere wäre erst durch eine individuenbezogene Beurteilung über die Reproduktion, Wochenstuben und die Situierung der Quartiere, die durch Netzfänge gewährleistet wären, eine ausreichende fachliche Beurteilung als artenschutzrechtlicher Sicht möglich. Die Erkenntnisse aus der Entscheidung zum Windpark Ebreichsdorf sind deshalb relevant, weil sie, ebenso wie hier relevant, Wälder und die darin lebenden Arten betrafen. Ergänzend wird auf die Ausführungen in dem Positionspapier der KFFÖ 2.0, 2022, hingewiesen. Aus fachlicher Sicht wäre bereits bei der Tötung eines Individuums insbesondere das Tötungsverbot nach Artikel 12 Abs. 1 FFH Richtlinie verletzt. Es wurde zitiert aus dem „Endbericht Fledermäuse in NÖ 2015 – 2017“.

Für die Verfahrensparteien ist nicht ersichtlich, dass die geforderten Maßnahmen dem jedenfalls Gutachtenscharakter zukommenden Managementplan Europaschutzgebiete „Feuchte Ebene – Leithaauen“, Hauptregion Industrieviertel, vollinhaltlich entsprechen.

Die Verfahrensparteien weisen darauf hin, dass die in der Publikation von Hurst et al. 2016 angeführten Erhebungsmethoden betreffend Erkennung der Fledermäuse ganz generell dem Stand der Technik entspricht. Die dortigen, primär windkraftbezogenen fachlichen Aussagen sind sinngemäß auf die Beurteilung des vorliegenden Vorhabens zu übertragen.

Wir stellen – trotz Schlusses der Ermittlungen in dieser Hinsicht - folgende Fragen und ersuchen, soweit sie bereits in den Unterlagen beantwortet werden, auf entsprechende Nennung der Seitenzahlen und des Dokuments:

- Wie wird vorgegangen, wenn die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen von den relevanten Arten nicht „angenommen“ werden? (weil sie unzureichend sind)
- Soweit die um das Natura 2000 Gebiet umliegenden Wirtschaftsbetriebe (und die dazu gehörigen Liegenschaften) den Lebensraum der geschützten Arten betreffen, ist aus unserer Sicht ungeklärt, wie projektbedingte Auswirkungen auf diese Betriebe und ihre Liegenschaften bei der Beurteilung des artenschutzbezogenen Eingriffs berücksichtigt wurden. Hierbei ist – mit Herrn Dr. Ellmauer – zu berücksichtigen, dass gute fachliche Gründe dafürsprechen, dass die Lebensräume sämtlicher relevanter geschützter Arten gebietsübergreifend, sprich über das Gebiet hinaus gehend, gehen.

- *Uns ist unklar, auf welcher fachlichen Basis der Schluss gezogen werden kann, dass die – erst in rd. 100 Jahren ihre vollen Wirkungen entfaltenden – Ersatzaufforstungsflächen gleichwertig oder zumindest vergleichbar mit den projektbedingt zu rodenden bestehenden Forstflächen im Natura 2000 Gebiet sind.*
  - *Dem Sachverständigen kann nicht gefolgt werden, wenn sie – generaliter – ausschließen, dass eine Verschlechterung in Natura 2000 Gebiet eintritt.*
  - *Wir monieren die fehlende exakte Kartierung der Ausgleichsflächen.*
- Abschließen ist – dies ist für die Verfahrensparteien von eminenter Bedeutung – auf die Wahrung von Unionsumweltrecht (UVP-, SUP- und FFH-RL) in diesem Verfahren und bei dieser Entscheidung hervorzuheben. Weiters ist die Bedeutung des Natura 2000 Gebiets und ihres Potentials (u.a. die Möglichkeiten und Gebote zur Weiterentwicklung und Ausweitung dieses Gebiets) zu unterstreichen. Darüber hinaus ist – wie auch im Vertragsverletzungsverfahren relevant ist – die (globale) Kohärenz sicherzustellen.*

Der Verhandlungsleiter teilt mit, dass das Positionspapier der Bürgerinitiative als **Beilage ./17** zum Verhandlungsprotokoll genommen wird.

***Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen, Wald- und Wildökologie, DI Martin Kühnert 16:46 Uhr zur Stellungnahme der Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth / Unter Au vom 22.06.2023\_ 15:51 Uhr:***

*Zu der von der Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth / Unter Au geforderten Einschränkung des zulässigen Raumes für Ersatzaufforstungen auf die Gemeinde Ebenfurth wurde im Zuge der Verhandlung ausgeführt, dass sich der ursprüngliche Auflagenvorschlag auf die Standortgemeinden (somit nicht nur auf die Gemeinde Ebenfurth) bezog. Der von der Projektwerberin gewünschten Ausweitung des Raumes auf die angrenzenden Gemeinden kann aus Sicht des Sachverständigen zugestimmt werden, da die Ersatzaufforstungen aus forstfachlicher Sicht vorrangig der Kompensation der entfallenden klimaausgleichenden Wirkung dient, und daher für den gesamten unterbewaldeten Raum der Leitha Niederung und des südlichen Wiener Beckens eine hohe Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion erfüllen und als Ausgleich geeignet sind. Dessen ungeachtet kann der Raum für Naturschutzausgleichsmaßnahmen selbstverständlich wesentlich enger sein; dies richtet sich nach den Anforderungen des Sachverständigen für Ökologie.*

*Martin Kühnert e.h.*

***Stellungnahme des Sachverständigen für Gewässerökologie, DI Reinhard Wimmer 16:58 Uhr zur Stellungnahme von Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au vom 22.6.2023, 15:51***

*In der Einwendung wird von der BI darauf hingewiesen, dass die gewässerökologische Bewertung des SV, die die Wirkung der grünen Variante auf die Mäandrierungsprozesse schließen, ablehnen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass keine Zerstörung der Mäander erfolgt, sondern lediglich eine Entschleunigung der Mäandrierungsprozesse erfolgt.*

*Der Unterfertigte folgt den Ausführungen der SV Birgit Strenn in Ihrer Stellungnahme vom 22.6.2023. Dabei hat die SV für Wasserbautechnik und Oberflächengewässer die Auswirkungen der angeführten Trassenvariante 6c-R-mKA betrachtet.*

*„Diese Variante würde über den ersten Bogen der bestehende Mäanderstruktur schleifend mit einem Brückenbauwerk schneiden. Dieser Flussabschnitt der Leitha stellt keinen stabilen und statischen Zustand dar, sondern unterliegt einer fortschreitenden Entwicklungsdynamik. Dies ist*

in den Untersuchungen zur Laufentwicklung 2004 bis 2019, Übersichtslageplan, EZ 315.7, ersichtlich.

Die Mäanderstruktur der Leitha stellt aus Sicht der Sachverständigen einen naturwürdigen Abschnitt im vorliegenden Natura 2000 Gebiet dar. Bei einer Überquerung dieses Flussabschnittes mit einer Brückenkonstruktion kann nicht sichergestellt werden, dass sich der derzeit unvollständige Mäander in seiner Lateralausdehnung uneingeschränkt entwickeln kann.

In der Stellungnahme der Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au wird die Aussage getätigt, „...die Verfahrensparteien teilen die Auffassung der Sachverständigen, aktive zu setzende künstliche (anthropogene) Maßnahmen zur Dynamisierung des Flusses Leitha im Lichte des Verfahrensgegenstandes seien nicht positiv in Hinblick auf die grüne Variante zu berücksichtigen, nicht.“

Mit dieser Stellungnahme wird die Fragebeantwortung der Sachverständigen unrichtig wiedergegeben: Vielmehr wurde durch die SV für Oberflächengewässer erläutert, dass die beschriebene Maßnahme zur Dynamisierung der Leitha, nämlich die linksufrige initiale Öffnung des Auwaldes, nicht zielführend ist. Die Leitha-Mäander entwickeln sich in Richtung rechtes Ufer; eine punktuelle Öffnung am linken Ufer würde zu keiner linksufrigen Mäanderentwicklung führen, da das Niveau des linken Auwaldes zu hoch liegt und außerdem die morphologische Tiefenlinie nach rechts abbiegt. Der Fluss wäre nur durch anthropogene Verlegung des gesamten Flussbettes bzw. flächige Tieferlegung der Au nach links zu bewegen. Dies kann aus fachlicher Sicht nicht einer natürlichen Gewässerentwicklung entsprechen. Darüber hinaus müsste dieser Zustand, der den natürlichen morphologischen Gegebenheiten widerspricht, künstlich erhalten werden. Einen künstlichen Flussschlauch auf Dauer zu erhalten, ist aus Sicht der SV für Wasserbautechnik und Oberflächengewässer mit „behutsamen Gewässermanagementmaßnahmen“ nicht realisierbar.

In der Stellungnahme der Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au wird zudem die Meinung vertreten, dass „behutsame Gewässermanagementmaßnahmen“ zu einer Verbesserung der grünen Variante (6CR-mKA) führten.

Mit „behutsamen Gewässermanagementmaßnahmen“ werden die regelmäßig erforderliche Räumung von Geschiebe an den Pfeilerbauwerken umschrieben. Für solche Räumungen muss bei jeder Räumkampagne eine Zufahrt durch das Gewässerbett geschaffen werden, damit Bagger und LKW zufahren können. Dasselbe trifft auf die Räumung von hängen gebliebenen Totholz zu, damit keine Teilverkläunungen am Brückenbauwerk entstehen.

Zu den regelmäßigen Eingriffen in das Gewässerbett kommt hinzu, dass sowohl Geschiebe als auch Totholz dem Flusssystem entnommen werden.

Eine solche „behutsame Gewässermanagementmaßnahme“ kann nicht eingriffsneutral durchgeführt werden; sie trägt nicht zu einer Verbesserung der grünen Variante bei, sondern stellt einen wesentlich negativen Eingriff in das Oberflächengewässer durch die grüne Variante dar.“

In der Stellungnahme der Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au wird weiters die Aussage getätigt, „...“, dass eine Überbrückung der Leitha im Rahmen der grünen Variante den Mäanderprozess keineswegs unterbindet, sondern allenfalls entschleunigt und dies lediglich zu einer Veränderung des Mäandrierungsprozesses auf zusammengefasst rund 250 m des Leithaverlaufes beschränkt. .... Weitere Veränderungsprozesse jenseits dieser Bereiche sind nach Ausführung der Amtssachverständigen nicht zu erwarten.“

Hierzu wird richtiggestellt, dass sich dieser Leithaverlauf auf ca. 350 m zwischen Kläranlage Pottendorf und Überbrückung und rund 100 m unterhalb der Überbrückung bezieht. Betreffend weitere Veränderungsprozesse jenseits dieser Bereiche wird darauf hingewiesen, dass die histori-

*schen Regulierungen infolge der fortschreitenden Bewegung des Flusslaufes weitere Auflösungen erfahren werden, wodurch der bisher „eingespannte“ Mäander sich zu einem zukünftigen freien Mäander mit ausgeprägten Bögen bzw. Schlingen entwickeln kann. Darüber hinaus stellt diese beeinträchtigte Entwicklungsstrecke einen erheblichen Anteil der knapp 1000 m langen Mäanderstrecke der Leitha dar (rd. 45%).*

*Aus Sicht des Fachgebietes stellen Brückenkonstruktionen mit dem Flusslauf einengenden Widerlagern oder Pfeilerstrukturen im Gewässer eine Einschränkung der Lateralbewegung dar, wodurch eine Behinderung der fortschreitenden Entwicklung der Mäanderstruktur zu bedenken ist. So kann auch eine günstige Anströmrichtung der Pfeiler zum heutigen Zeitpunkt nicht als gegeben angesehen werden, da infolge der dynamischen Laufentwicklung Richtungsabweichungen auch in wenigen Jahren auftreten können, sodass die Anströmrichtung eine Veränderung erfahren kann.*

*Auch bergen Brückenpfeiler jeweils die Gefahr von Geschiebeablagerungen und Schwemmholtanlandungen, sodass periodische Räumungen in Anhängigkeit des Wasserstandes erforderlich werden, um den Hochwasserschutz der Kläranlage und der Siedlung Schweizerwiese zu gewährleisten. Auch wird durch die Entfernung von Sedimenten in die Geschiebebilanz eingegriffen. Das dahingehende Erfordernis ist an den laufenden Geschiebeablagerungen an der bestehenden Eisenbahnbrücke über die Leitha in Ebenfurth und den regelmäßigen Räumkampagnen des Leitha Wasserverbandes III ersichtlich.*

*In der der Behörde vorliegenden Präsentation des Fachbereiches Wasserwirtschaft und Oberflächenwässer zur mündlichen Verhandlung sind die beschriebenen Effekte auf den Mäander durch die Trassenvariante erläutert worden.*

*Für den Fachbereich Wasserbautechnik und Oberflächenwässer stellt die vorliegende Mäanderstrecke der Leitha, auch wenn sich diese derzeit noch in seiner Entwicklung befindet, einen einzigartigen Flussabschnitt dar, der jedenfalls schützenswert ist und dem seine weitere natürliche Entwicklung, möglichst ohne anthropogene Eingriffe und Einflussnahmen, ermöglicht werden soll. Die Umweltverträglichkeit wird für diese angesprochene Trassenvariante 6C-R-mKA angezweifelt. Aus diesem Grund befürwortete die Sachverständige von Eingriffen in den mäandrierenden Flusslauf abzusehen.“*

*Weiters wird darauf hingewiesen, dass die beeinflusste Mäandrierungsstrecke mit einer Länge von 350m im Verhältnis zu den im gesamtösterreichischen Raum noch vorhandenen 62km Mäanderabschnitten zu vernachlässigen sei. Die Mäanderstrecken in der Bioregion 13 – Östliche Flach- und Hügelländer sind jedoch deutlich weniger. Darüber hinaus stellt diese beeinträchtigte Entwicklungsstrecke einen erheblichen Anteil der knapp 1000 m langen Mäanderstrecke der Leitha dar (rd. 45%).*

*In meiner Präsentation vom 21.6.2022 wird auf die Publikation des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2006 mit dem Titel „Rote Liste der gefährdeten Biotope Österreichs“ hingewiesen. Dabei wird der Typ BT Mäandrierender Tieflandfluss, das ist jener Biotoptyp der betroffenen Leitastrecke. Dieser Biotoptyp ist der Gefährdungsklasse **1 - von vollständiger Vernichtung bedroht** – zugeordnet und unterstreicht die Seltenheit und Besonderheit dieser Gewässerstrecke.*

*Der Eingriff bei der Brückenquerung verlangsamt die Mäanderbildung und reduziert die Vielfalt an gewässerökologisch wertvollen Habitaten.*

*Zum wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot wird folgendes klargelegt:*

- 1) Der Unterfertiger ist nichtamtlicher SV*
- 2) Die grüne Variante verschlechtert das Qualitätselement „Hydromorphologie“ und hätte in der Mäanderstrecke eine Verschlechterung von biologischen Qualitätselementen*

*(BQE) zur Folge (MZB derzeit im guten Zustand, im regulierten Abschnitt aber mäßig!) bzw. verhindert die Zielerreichung für das BQE Fische (derzeit im mäßigen bis unbefriedigenden Zustand).*

Wimmer e.h.

**Stellungnahme des Sachverständigen für Ökologie (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inkl. biologische Vielfalt und Naturschutz), DI Friedrich Vondruska zur Stellungnahme der Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au, Johannes Heiglasse 30, 2486 Pottendorf (Mag. Haschka Bernhard) Fam. Szihn (Grundstücke 1396, 1393, 411) Familien Bartmann und Scharf (Grundstücke 1433, 1431, 1390/2), Frau Patricia Steiner (Grundstücke Parzelle 1428), vertreten durch Mag. Emil Nigmatullin 16:59 Uhr:**

*Die Feststellung auf S. 2f: „Der fachlichen Wertung der ökologischen und gewässerökologischen Amtssachverständigen, das betreffende Gebiet wäre kein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraum und oder eine prioritäre Art einschließt, auch unter Berücksichtigung allfälliger (geeigneter) CEF-Maßnahmen abzulehnen.“ ist unrichtig und wurde seitens des ökologischen SV in der Verhandlung nicht getätigt. Wahr ist, dass im Gebiet die prioritäre Art Alpenbock (*Rosalia alpina*) vorkommt. Eine Betroffenheit der Art liegt für die Projekttrasse jedoch nicht vor. Dies wurde auch im GA des SV in der zusammenfassenden Bewertung so dargestellt.*

*Zur Behauptung, dass im Rahmen der Prüfung des Gebietsschutzes, die artenschutzrechtlichen Aspekte nicht behandelt werden ist unwahr. In der Verhandlung wurde der diesbezüglichen Behauptung von Dr. Ellmauer schon unter Nennung der Verweisquelle in der NVP entgegengetreten. Die Arten des Anh. II FFH-RL wurden behandelt.*

*Zur vermeintlichen Ausweitung der Aufforstungsflächen (S. 2, 5. Abs.): In der Verhandlung wurde ausführlich klargestellt, dass die Aufforstungen, welche auch außerhalb Ebenfurth durchgeführt werden können, sich ausschließlich auf Ersatzaufforstungen i.S.d. ForstG beziehen.*

*Zu S.3, 6. Abs.: Zur „technischen Unzumutbarkeit“ der „grünen“ Variante ist klarzustellen, dass es dem SV für Ökologie nur obliegt die Zumutbarkeit auf naturschutzfachliche Belange zu attestieren. Diese Aussage wurde auch so getätigt bzw. ist so zu verstehen.*

*Zu S. 5, 1. Abs.: Die Arten des Anhang II-FFH Richtlinie wurden in der NVP berücksichtigt. Dies wurde auch von Dr. Ellmauer so zu Kenntnis genommen.*

*Zu S. 5, Fledermäuse: Die Erhebungen für die Artengruppe der Fledermäuse entsprechend dem Stand des Wissens und wurden ausgewiesenen Kennern der Fledermausfauna durchgeführt. Die Erhebungen sind plausibel und vollständig und von hoher fachlicher Aussagekraft. Mit den vorliegenden Daten können alle Wirkungen des Vorhabens in Hinblick auf die Fledermausfauna beurteilt werden. Dies gilt sowohl für die Beurteilung des Schutzgutes „Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ gem UVP-G als auch für die Belange des unions- und landesrechtlichen Artenschutzes. Da die Auswirkungen von Windkraftanlagen mit jenen eines Eisenbahnvorhabens nicht vergleichbar sind, sind auch wirkungsbezogene Vergleiche nicht zulässig.*

*Zu Punktation 1, S. 5: Diese Frage wurde im GA ausführlich beschrieben. Zur Kompensation einer möglichen zeitversetzten Annahme von Fledermauskästen wurden zusätzliche Maßnahmen vorgeschrieben (Sicherung Altbäume, Neuanlage Biotopbäume, Aufwertung Waldhabitate). Diese Maßnahmen sind geeignet, eine ev. verzögerte Annahme zu kompensieren.*

*Zu Punktation 2, S. 5: Externe, projektbezogene Effekte auf das Natura 2000-Gebiet und Tierhabitate wurden im GA des SV behandelt.*

*Zu Punktation 3, S. 5: Zur Kompensation der zeitverzögerten Wirksamkeit von Aufforstungen bis zur Etablierung von Beständen mit eigenständigem Waldklima sind bestandesverbessernde Maßnahmen (strukturelle Maßnahmen) durchzuführen (siehe Maßnahmenkatalog). Der Flächenausmaß der Maßnahmen entspricht jenem der betroffenen Waldbestände.*

*DI Friedrich Vondruska e.h.*

Der Verhandlungsleiter fragt zuerst die verbleibenden Personen auf der Rednerliste, dann die Verhandlungsteilnehmenden im Allgemeinen, ob es noch Wortmeldungen bzw. Fragen zum Fachbereichen 10 (Ökologie Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt und Naturschutz), 11 (Gewässerökologie) und 12 (Forstwesen, Waldökologie und Wildökologie), gibt. Dies ist nicht der Fall.

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass es sich bei den in der Verhandlung gestellten Anträgen darauf, dass Ermittlungsverfahren für die Fachbereiche 10 (Ökologie Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt und Naturschutz), 11 (Gewässerökologie) und 12 (Forstwesen, Waldökologie und Wildökologie), nicht für geschlossen zu erklären sowie auf Aussetzung des Verfahrens bis zum Abschluss des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich vorrangig um Rechtsfragen handelt. Demnach wird das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs. 3 AVG iVm § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 im Hinblick auf diese Fachbereiche für geschlossen erklärt. Diese Erklärung bewirkt, dass neue Tatsachen und Beweismittel für diese Teilbereiche nicht mehr vorgebracht werden können. Sollte sich bis zur verfahrensabschließenden Entscheidung allenfalls noch ein Bedarf an Ermittlungen für diese Fachbereiche ergeben, kann das Ermittlungsverfahren amtswegig wieder geöffnet werden.

**Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung für eine Pause um 11:50**

**Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung wieder auf um 12:20**

### **Fachbereich 13: Luft und Klima, Prof. Dr. Erich Mursch-Radlgruber**

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen für Luft und Klima, Prof. Dr. Erich Mursch-Radlgruber, das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Im Anschluss daran beginnt Prof. Dr. Mursch-Radlgruber mit der Beantwortung der Fragen.

Der Verhandlungsleiter fragt zuerst die verbleibenden Personen auf der Rednerliste, dann die Verhandlungsteilnehmenden im Allgemeinen, ob es noch Wortmeldungen bzw. Fragen zum Fachbereich Luft und Klima gibt. Dies ist nicht der Fall.

Der Verhandlungsleiter erklärt das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs. 3 AVG iVm § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 im Hinblick auf den Fachbereich Luft und Klima für geschlossen. Diese Erklärung bewirkt, dass neue Tatsachen und Beweismittel für diesen Teilbereich nicht mehr vorgebracht werden können.

#### **Fachbereich 14: Lärm- und Erschütterungsschutz DI Dr. Günther Achs**

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsschutz, DI Dr. Günther Achs, das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Im Anschluss daran beginnt DI Dr. Achs mit der Beantwortung der Fragen.

Der Verhandlungsleiter erteilt in der Folge betreffend die schriftlichen Stellungnahmen, die bis 9. Juni 2023 (vgl. Beilagen Nr. 11-14) bei der Behörde eingelangt sind, den Vertretern der Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au und weiterer Parteien, die alle rechtsfreundlich von Mag. Emil Nigmatullin, Haslinger und Nagele RA GmbH vertreten ist, das Wort.

***Stellungnahme von Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au, Johannes Heiglasse 30, 2486 Pottendorf (Mag. Haschka Bernhard) Fam. Szihn (Grundstücke 1396, 1393, 411) Familien Bartmann und Scharf (Grundstücke 1433, 1431, 1390/2), Frau Patricia Steiner (Grundstücke Parzelle 1428), vertreten durch Mag. Emil Nigmatullin:***

(Anm. BMK: Aufteilung dieser Stellungnahme:

Teil 1: Fortsetzung Fachbereiche Ökologie, Gewässerökologie, und Forstwesen

**Teil 2: Fachbereich Lärm und Erschütterungen)**

#### ***Fachbereich Lärm und Erschütterungen:***

*Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das vom Amtssachverständigen (freilich in rechtlicher Sicht) angeführte Erkenntnis des BVWG vom 19.6.2023 betreffend ein näher bezeichnetes UVP-Detailgenehmigungsverfahren jedenfalls nicht in materieller Rechtskraft erwachsen ist. Insofern besteht keine wie auch immer geartete Bindungswirkung dieses Erkenntnisses auf das vorliegende Verfahren, zumal die Sachlage sich wesentlich unterscheidet. Die Verfahrensparteien gehen weiterhin von einer Unionsrechtswidrigkeit der herangezogenen Grenzwerte aus und handelt sich schon insoweit hierbei nicht um den anzuwendenden Stand der Technik.*

*Die Verfahrensparteien gehen nicht von ihrer Forderung ab, im Bereich der bereits in der Stellungnahme vom 9.6.2023 bezeichneten Durchstiche verstärkte Dämmmaßnahmen zur Vermeidung unzumutbarer Lärmsituationen und damit einer Unfallgefahr für Reiter und Pferde mittels Auflagen oder sonstiger Vorschriften vorzusehen. In diesem Zusammenhang wird neuerlich darauf hingewiesen, dass die vom hiesigen Sachverständigen zugrunde liegende Prämissen aus dem Fachbereich Agrarwesen und Boden nicht den fachlichen Anforderungen entsprechen. Dies resultiert schon daraus, weil nach Auffassung der Verfahrensparteien der Sachverständige aus den Fachbereichen Agrarwesen und Boden nicht über die erforderliche Fachkompetenz in den Bereichen Pferdewirtschaft/Veterinärwesen verfügt. Daran ändert sich auch nichts, wenn man sich vor Augen führt, dass nach Angaben der UVP-Koordinatorin dieser Sachverständige eine private Pferdehaltung betreibt. Auf diese Weise werden nämlich keine, den verwaltungsrechtlichen Verfahrensvorschriften genügende Fachkenntnisse erlangt.*

*Es wird festgehalten, dass nach Angaben der ÖBB die Lärmschutzwände im Umfang von 2 Metern im Bereich der Feldstraße 6, 2490 Ebenfurth, ausreichen.*

*Angesichts der von Seiten der Projektwerberin und ihrer Rechtsvertretung geäußerten angeblichen Inkonsistenzen, was die Interessen der von den Verfahrensparteien vertretenen Interessen betrifft, hat die BI ein Positions- bzw. Interessenpapier verfasst, dessen wesentlichen Aussagen in der mündlichen Verhandlung angeführt wurden und zur Beilage zu dieser Protokollierung ausdrücklich erhoben wird.*

### **Fortsetzung Fachbereiche Lärm und Erschütterungen sowie Humanmedizin**

Die Verfahrensparteien halten fest, dass ihnen die Sicherstellung der Einhaltung sämtlicher fachbereichsbezogener Grenzwerte wichtig ist. Auflagenweise ist sicherzustellen, dass durch die verpflichtende Anwendung eines geeigneten Überwachungskonzepts und -programms (rechtswidrige) Beeinträchtigungen von Mensch, Tier und Natur in sämtlichen Bau- und Betriebsphasen nachweislich hintangehalten werden. Die Anwendung dieser Konzepte und Programme hat auf Kosten der Projektwerberin zu erfolgen. Die Verfahrensparteien behalten es sich vor, durch entsprechende Ansuchen (insbesondere Umweltinformationsbegehren und sonstigen Auskunftsansuchen) die Einhaltung dieser Grenzwerte zu „überprüfen“. Im Falle der rechtswidrigen Überschreitung sind nachträgliche Auflagen insoweit geboten.

Den Verfahrensparteien ist wichtig, dass die Lärmsituation – auch bei Setzung aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen – auf einem zumutbaren Niveau bleibt. Sie sehen jeden bahnbedingten Lärm als zusätzliche Belastung an und möchten sicherstellen, dass Beeinträchtigungen von Mensch, Tier und Natur hintangehalten werden. Hierbei sind auch die Covid 19 – bedingten Effekte auf die Gesundheit der Menschen und die herausragende Bedeutung von Grünraum als Naherholungsgebiet bei der Entscheidung gehörig zu berücksichtigen. Als Naherholungsgebiet kommt naturgemäß dem Natura 2000 Gebiet eine außerordentliche Bedeutung zu.

Beilage: Positionspapier (Beilage 17 zum Verhandlungsprotokoll)

Mag. Emil Nigmatullin im Namen aller Verfahrensparteien und – soweit speziell ausgewiesen – für bestimmte Verfahrensparteien, die auch oben angeführt sind  
e.h.

**Stellungnahme des Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsschutz, DI Dr. Günther Achs zur Stellungnahme der Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth / Unter Au, Johannes Heiglasse 30, 2486 Pottendorf (Mag. Haschka Bernhard) Fam. Szihn (Grundstücke 1396, 1393, 411) Familien Bartmann und Scharf (Grundstücke 1433, 1431, 1390/2), Frau Patricia Steiner (Grundstücke Parzelle 1428), vertreten durch Mag. Emil Nigmatullin\_22.06.2023-15:51 Uhr:**

Zur Einwendung Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth / Unter Au zur Erkenntnis BVwG wird wie folgt Stellung genommen:

Im Hinblick auf die Einwendung zum Erkenntnis BVwG wird durch den lärmtechnischen Sachverständigen ungeachtet dessen auf die Ergebnisse des Erkenntnisses BVwG W248 2249759-1/106E und W248 2249888-1/92E des Verfahrens „Viergleisiger Ausbau der Westbahn im Abschnitt Linz Marchtrenk“ vom 19.06.2023 verwiesen, in dem die vorliegende Einwendung der Rechtsvertretung inhaltlich bereits umfassend behandelt wurde.

Darüber sind aus Sicht des Sachverständigen die genehmigungsrelevanten Schutzziele im Hinblick auf zumutbare Lärmimmissionen durch die Verkehrsmittel Straße, Schiene und Flugverkehr in unterschiedlichen Verordnungen und Richtlinien festgelegt (z.B. Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung BStLärmIV, Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung SchIV, Luftverkehr-Lärmimmissionsschutzverordnung LuLärmIV, diverse Richtlinien zur Beurteilung von Industrie- und Gewerbelärm). Die individuellen Verordnungen berücksichtigen dabei die unterschiedlichen Arten des Lärms und der daraus resultierenden Wirkung auf den Menschen (z.B. Unterschiedliche Arten von Verkehrslärm mit und ohne Ruhepausen, etc.) und der individuellen lokalen Bedürfnisse (unterschiedliche Gebietskategorien, Ruhegebiete, Berücksichtigung von

Vorbelastungen). Im Rahmen von Genehmigungsverfahren, z.B. im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, ist die Zumutbarkeit der Belästigung gemäß UVP-G-2000 nach bestehenden, besonderen Immissionsvorschriften zu beurteilen. Daraus ist sichergestellt, dass Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen zur Erfüllung der individuellen Schutzziele für bescheidmäßige Vorhaben in ausreichendem Maß gesetzt werden. Im Einzelfall können daraus auch Auflagen für regelmäßige Prüfungen der Lärmimmissionen entsprechend Genehmigungsbescheid resultieren. Eine regelmäßige messtechnische Kontrolle darüber hinaus ist aus schalltechnischer Sicht nicht erforderlich.

Hinsichtlich des Verweises auf die WHO Environmental Noise Guidelines wird auf das Gutachten des humanmedizinischen Sachverständigen Dr. Wexberg verwiesen (Zitat aus Gutachten Dr. Wexberg):

*In Ergänzung der schalltechnischen Aspekte wurde von humanmedizinischer Seite gefordert, jene Wohngebäude auszuweisen, an welchen es zu schienenverkehrsbedingten Erhöhungen des Beurteilungspegels in der Prognose gegenüber der Nullvariante (2025+) kommt und der Beurteilungspegel in der Prognose bei > 50 dB liegt. Die Berechnung der Beurteilungspegel hatte auf 1/10dB zu erfolgen, die Differenz war auf ganze dB zu runden. Für diese Wohngebäude waren die Beurteilungspegel für Bestand, Nullvariante und Prognose darzustellen.*

*Dies deswegen, da aufgrund der Studienlage die WHO in den Leitlinien zum Umgebungslärm zur Evaluierung der gesundheitlichen Auswirkungen des Schalls die Berechnung des Lden und des Lnight empfiehlt. Letzterer ist durch Elimination des Anpassungswertes von 5 dB im Sinne der Anrainer ableitbar. Da es erst ab 55 dB (entspricht Lr,Nacht 50 dB) Hinweise auf mögliche Zusammenhänge mit Gesundheitsgefährdungen gibt, wird dieser Wert daher von der WHO auch als „interim target“ (IT) für den Lnight,outside in Fällen festgehalten, wo aus unterschiedlichen Gründen die Empfehlungen der Night Noise Guidelines nicht eingehalten werden können.*

Demzufolge ist eindeutig, dass im vorliegenden Projekt sowohl die Schutzziele gemäß UVP-G-2000 bestehenden, besonderen Immissionsvorschrift (in diesem Fall der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung SchIV für den Schienenverkehrslärm im Prognosefall), aber auch auf das durch den humanmedizinischen Sachverständigen Dr. Wexberg formulierte Zusatzkriterium in Anlehnung an die WHO Environmental Noise Guidelines Bezug genommen wurde. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die WHO selbst darauf verweist, dass durch die WHO-Richtlinie explizit keine nationalen Schutzziele für Lärm individueller Kategorien festgelegt werden sollen (Verkehrslärm, Gewerbe- und Industrielärm, etc.), siehe z.B. Sabine Jansen, WHO in Development of the WHO Environmental Noise Guidelines, 19. März 2019, 12th UIC Workshop on Railway Noise and Vibrations.

Die Unanwendbarkeit der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung SchIV oder Unionsrechtswidrigkeit ist daher aus Sicht des lärmtechnischen Sachverständigen nicht gegeben.

Hinsichtlich des Verweises auf die Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates bzw. auf die Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz Bundes-LärmG BGBl. I Nr. 60/2005 bzw. auf die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung Bundes-LärmV BGBl. II Nr. 144/2006 wird wie folgt Stellung genommen:

Die Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 der Lärm von Straßen-, Schienen-, Flugverkehr und der Lärm bestimmter Industrieanlagen (IPPC-Anlagen) erfolgt in Österreich durch das Bundesministerium für Klimaschutz in Zu-

sammenarbeit mit der ASFINAG, der ÖBB-Infrastruktur AG, den Flughäfen sowie den Bundesländern. In den unter [www.laerminfo.at/](http://www.laerminfo.at/) veröffentlichten Aktionsplänen zum Lärmschutz werden Ansätze und Lösungen zur Reduktion des Umgebungslärms von den zuständigen Stellen dargestellt.

Im Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz Bundes-LärmG §1, wird das Ziel dieses Bundesgesetzes und die zur Erreichung dieses Zieles zu ergreifenden Maßnahmen definiert:

#### § 1.

(1) Das Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles sind insbesondere die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. Ermittlung der durch Umgebungslärm hervorgerufenen Belastungen mit Hilfe von strategischen Umgebungslärmkarten,
2. Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen und
3. Ausarbeitung von Aktionsplänen auf Grundlage der strategischen Umgebungslärmkarten mit dem Zweck, Lärminderungsmaßnahmen durchzuführen, wenn das Ausmaß der Belastung durch Umgebungslärm zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen oder unzumutbaren Belästigungen führen könnte, und die Umweltqualität in Bezug auf Umgebungslärm in jenen Fällen, in denen sie zufrieden stellend ist, zu erhalten.

Explizit und taxativ werden 3 Maßnahmen definiert, die zur Erfüllung dieses Gesetzes umzusetzen sind (strategische Umgebungs-lärmkarten, Information der Öffentlichkeit und Ausarbeitung von Aktionsplänen). Diese Maßnahmen wurden 2007, 2012, 2017 und 2022 umgesetzt und auf <https://www.laerminfo.at/> veröffentlicht.

Erwähnt wird in diesem Zusammenhang, dass die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung Bundes-LärmV BGBl. II Nr. 144/2006 im §8 auf Schwellenwerte verweist, die einen Bestandteil der Umgebungslärmkarten bilden sollen:

Schwellenwerte und (Teil-)Konfliktzonenpläne

#### § 8.

(1) Schwellenwertlinien bilden einen Bestandteil der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten. Sie stellen die jeweiligen Schwellenwerte in den Umgebungslärmkarten dar. Werden (Teil-) Konfliktzonenpläne verwendet, ist für die Darstellung der Differenz von Immissionspegel und Schwellenwert die Farbskala gemäß Anlage 3 zu verwenden.

(2) Grundsätzlich gelten folgende Schwellenwerte:

1. für durch Verkehr auf Hauptverkehrsstraßen verursachten Lärm ein  $L_{den}$  von 60 dB und ein  $L_{night}$  von 50 dB,
2. für durch Verkehr auf Eisenbahnstrecken verursachten Lärm ein  $L_{den}$  von 70 dB und ein  $L_{night}$  von 60 dB,

Aus technischer Sicht wurden die Anforderungen der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates, der Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz Bundes-LärmG BGBl. I Nr. 60/2005 und der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung Bundes-LärmV BGBl. II Nr.

144/2006 hauptverantwortlich durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) umgesetzt.

Zusammenfassend wird durch den lärmtechnischen Sachverständigen festgestellt, dass im vorliegenden Projekt die Schutzziele der gemäß UVP-G-2000 bestehenden, besonderen Immissionsvorschrift (in diesem Fall der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung SchIV für den Schienenverkehrslärm im Prognosefall) und zusätzlich darüber hinaus das durch den humanmedizinischen Sachverständigen Dr. Wexberg formulierte Zusatzkriterium in Anlehnung an die WHO Environmental Noise Guidelines Bezug angewendet wurde. Zur Anwendbarkeit des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes Bundes-LärmG wurde aus Sicht des lärmtechnischen Sachverständigen ausreichend Stellung genommen.

Zur Einwendung Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth / Unter Au zur Forderung der Dämmung der bereits in der Stellungnahme vom 9.6.2023 bezeichneten Durchstiche wird wie folgt Stellung genommen:

Aus schalltechnischer Sicht ist anzumerken, dass im vorliegenden Fall aufgrund der in Abstimmung mit dem humanmedizinischen Sachverständigen gewählten Schutzziele eine Bestimmung der mittleren Maximalpegel der lautesten Zuggattung nicht erforderlich war. Die Unterschiede der mittleren Maximalpegel der bereits derzeit im Bereich der Landegger Straße verkehrenden LKWs und Arbeitsmaschinen im Vergleich zu zukünftig auftretenden Zugereignissen in etwa gleichem Abstand sind gering. Aus schalltechnischer Sicht ist davon auszugehen, dass die Vorbeifahrt von LKWs auf den bestehenden Straßen und zukünftigen Zügen im gleichen Abstand ähnlich laut wahrgenommen werden. Im Hinblick auf die Beurteilung der Lärmwirkungen auf Pferde wurde vom Sachverständigen für Agrarwesen und Boden Dipl.-Ing. Anton Jäger in der Gutachterlichen Stellungnahme zum Fragenbereich 4 vom 05.04.2023 (Einwendung D009.2) bereits Stellung genommen.

Darüber hinaus wurde zur Einwendung von Frau Patricia Steiner bereits in der Gutachterlichen Stellungnahme zum Fragenbereich 4 vom 05.04.2023 (Einwendung D009.3) Stellung genommen. Hinsichtlich der Einwendung zur Höhe der Schallimmissionen im Bereich des Objekts Parzelle 1428, 2490 Ebenfurth (Reitstall Auhof) wird auf die Immissionsituation im Bestand (EZ 303.4 und 303.5), in der Nullvariante ohne Lärmschutzmaßnahmen (EZ 303.6 und 303.7) im Vergleich zu den Immissionen in der Prognose unter Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen (EZ 303.8 und 303.9) verwiesen. Daraus ist ersichtlich, dass sich für dieses Objekt die lärmtechnische Situation im Vergleich zur Nullvariante (< 55 dB) verbessert (Prognose < 50 dB). Aus der Gegenüberstellung „Veränderung zur Nullvariante – Tag/Nacht (LSW UVE)“ (EZ 303.11 und 303.12) ist ersichtlich, dass unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen nicht nur die Grenzwerte eingehalten werden, es entstehen auch Reduktionen von bis zu 3 dB.

Zur Einwendung Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth / Unter Au zur Sicherstellung der Einhaltung der fachbereichsbezogenen Grenzwerte wird wie folgt Stellung genommen:

Hinsichtlich der eingewendeten Verpflichtung der Anwendung eines geeigneten Überwachungskonzepts wird auf die bereits in der UVE vorgeschriebenen Maßnahmen und Beweissicherungsmaßnahmen für die Fachbereiche Lärm und Erschütterungen, sowie auf die bereits in meinem Gutachten zu Fachbereich 4 (FB4) angeführten Stellungnahmen verwiesen.

Weitere zusätzliche Maßnahmen sind aus Sicht des Sachverständigen für die Fachbereiche Lärm und Erschütterungen nicht erforderlich.

DI Dr. Günther Achs e.h.

Der Verhandlungsleiter ersucht den Sachverständigen um Beantwortung der schriftlichen Stellungnahme von Herrn DI Hubertus Suttner vom 20.6.2023 (**Beilage ./15**):

**Stellungnahme des Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsschutz, DI Dr. Günther Achs zur Stellungnahme von Dipl.-Ing. Hubertus Suttner:**

*Zur Einwendung von Herrn Dipl.-Ing. Hubertus Suttner hinsichtlich der Errichtung eines Lärmschutzes im Bereich Schweizerwiese (Grundstück 1149, KG Ebenfurth) wird wie folgt Stellung genommen:*

*Im Hinblick auf die Einwendung von Herrn Dipl.-Ing. Suttner zur Errichtung eines Lärmschutzes im Bereich Schweizerwiese (Grundstück 1149, KG Ebenfurth) wird auf die im Projekt vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen verwiesen.*

*Im Bereich des Grundstücks 1149, KG Ebenfurth, ist beidseitig der geplanten Trasse eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von  $h = 2,0$  m vorgesehen (LSW-4a und LSW-4b), mit der die Schallimmissionen auf dem Grundstück 1149 minimiert werden können. Auf den Rasterlärmkarten der Prognose 2025+ werden die Immissionen auf 1,5 m über Boden dargestellt. Im Beurteilungszeitraum Tag und im Beurteilungszeitraum Nacht ist am betroffenen Grundstück überwiegend mit Immissionen  $L_r < 45$  dB bis max.  $L_r \leq 50$  dB zu rechnen. Eine weitere Erhöhung der Lärmschutzmaßnahmen ist aus Sicht des Sachverständigen nicht erforderlich.*

*DI Dr. Günther Achs e.h.*

Der Verhandlungsleiter ersucht den Sachverständigen um Beantwortung der Stellungnahme von Georg Wultsch und DI Stephan Struggl vom 1. Verhandlungstag (**Beilage ./22**, ; siehe auch unten zur Beantwortung im Fachbereich Humanmedizin):

**Gemeinsame Stellungnahme Herr Georg Wultsch Rechte Bahnzeile 28, 2486 Landegg und Herr DI Stephan Struggl, Rechte Bahnzeile 24, 2486 Landegg:**

*Wir sind durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:*

*Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.6.2023. Diese legen wir der gegenständlichen Stellungnahme bei.*

*Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:*

*Darüber hinaus bringen wir vor, dass die Erhöhung der Lärmschutzwand ohne Fenster bzw. ohne durchsichtige Elemente zu Beeinträchtigung unserer physischen Gesundheit führt.*

*Wir fordern daher:*

*Die Ausführung der Lärmschutzwand im oberen Bereich mit Fenstern bzw. durchsichtigen Elementen.*

*DI Stephan Struggl e.h.*

*Georg Wultsch e.h.*

**Stellungnahme des Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsschutz, DI Dr. Günther Achs zur Stellungnahme von Herrn Georg Wultsch und Herrn DI Stephan Struggl:**

*Zu den Einwendungen von Herrn Georg Wultsch und Herrn DI Stephan Struggl hinsichtlich der Berücksichtigung von transparenten (durchsichtigen) Elementen im oberen Bereich der Lärmschutzwand im Bereich der Wohngebäude Rechte Bahnzeile 28-30, 2486 Landegg, wird wie folgt Stellung genommen:*

*Aus Sicht des Sachverständigen ist unter den nachfolgenden Voraussetzungen die von Herrn Georg Wultsch und Herrn DI Stephan Struggl eingewendete Berücksichtigung von transparenten Elementen im oberen Bereich der Lärmschutzwand im Bereich der Wohngebäude Rechte Bahnzeile 28-30 grundsätzlich technisch möglich.*

- *Eine Integration von transparenten Elementen in einem Ausmaß von max. 15 - 20 % der Fläche der Lärmschutzwände im Bereich der Wohngebäude Rechte Bahnzeile 28-30, 2486 Landegg, führt zu keiner maßgeblichen Veränderungen der Immissionssituation.*
- *Dabei ist jedoch zu beachten, dass transparente Elemente möglichst nicht konzentriert, sondern verteilt über den betroffenen Bereich, im oberen Bereich der Lärmschutzwand, anzuordnen sind.*
- *In Abschnitten mit transparenten Lärmschutzwandelementen, sind die verbleibenden hochabsorbierenden Flächen mit einem erhöhten Anspruch an die Schallabsorption ( $DL_a \geq 12$  dB gemäß ÖNORM EN 16272-1) auszuführen.*
- *Transparente Lärmschutzelemente weisen „schallharte“ Oberflächen auf und entsprechen daher grundsätzlich nicht den Anforderungen an die Schallabsorption (Transparente Elemente verursachen daher auch immer Schallreflexionen).*
- *Transparente Elemente sind erfahrungsgemäß nicht bremsstaubresistent, im Lauf der Zeit ist mit Auswirkungen auf die Durchsicht zu rechnen (Eintrübung der Elemente).*

*Die genaue Ausgestaltung der transparenten Elemente im Bereich der Wohngebäude ist durch die Projektwerberin im Zuge der Ausführung vorzunehmen.*

*DI Dr. Günther Achs e.h.*

Der Verhandlungsleiter teilt mit, dass auch folgende schriftliche Stellungnahme von Herrn DI Hubertus Suttner während der Verhandlung eingelangt ist:

***Stellungnahme von Herrn Suttner Hubertus, Schloßplatz 1, 2481 Achau:***

*Das in meinem Eigentum stehende Grundstück Nr. 1149, KG Ebenfurth wird im Ortsentwicklungskonzept der Stadtgemeinde Ebenfurth zur Gänze als eine Fläche ausgewiesen auf der zukünftig eine Wohnbebauung vorgesehen ist. Eine Teilfläche davon ist bereits als Baulandwohngebiet-Aufschließungszone gewidmet. Durch den geplanten Neubau der Bahntrasse erfährt das gesamte Grundstück 1149 eine Lärmbelastung.*

*Ich fordere daher bei der Errichtung und Bemessung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen auf die – durch die Ausweisung im Ortsentwicklungskonzept der Stadtgemeinde Ebenfurth und somit seit rund 10 – 15 Jahren bekannte – zukünftige Wohnbebauung Bedacht zu nehmen. Sei es durch technische Vorkehrungen, die eine allenfalls notwendige zukünftige Ertüchtigung des Lärmschutzes ermöglichen oder durch die Errichtung eines Lärmschutzes bereits zum aktuellen Zeitpunkt, der einen Schutz für die geplante Wohnbebauung am gesamten Grundstück 1149 bewirkt.*

*Suttner Hubertus e.h.*

Der Verhandlungsleiter ersucht den Sachverständigen um Beantwortung dieser schriftlichen Stellungnahme von Herrn DI Hubertus Suttner:

**Stellungnahme des Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsschutz, DI Dr. Günther Achs zur Stellungnahme von Dipl.-Ing. Hubertus Suttner\_22.06.2023 - 14:10 Uhr:**

Zur Einwendung von Herrn Dipl.-Ing. Hubertus Suttner hinsichtlich des Lärmschutzes im Bereich Schweizerwiese (Grundstück 1149, KG Ebenfurth) wird wie folgt Stellung genommen:

Im Hinblick auf die Einwendung von Herrn Dipl.-Ing. Suttner zur Errichtung eines Lärmschutzes im Bereich Schweizerwiese (Grundstück 1149, KG Ebenfurth) wird auf die bereits im vorliegenden Projekt vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen verwiesen.

Im Bereich des Grundstücks 1149, KG Ebenfurth, ist beidseitig der geplanten Trasse eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von  $h = 2,0$  m vorgesehen (LSW-4a und LSW-4b), mit der die Schallimmissionen auf dem Grundstück 1149 minimiert werden können. Auf den Rasterlärmkarten der Prognose 2025+ werden die Immissionen auf 1,5 m über Boden dargestellt. Im Beurteilungszeitraum Tag und im Beurteilungszeitraum Nacht ist am betroffenen Grundstück überwiegend mit Immissionen  $L_r < 45$  dB bis max.  $L_r \leq 50$  dB zu rechnen.

Eine weitere Erhöhung der Lärmschutzmaßnahmen ist aus Sicht des Sachverständigen und auf Basis der fehlenden Wohnbebauung und damit der Anwendungskriterien der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung SchIV, nicht erforderlich.

Eine Einigung auf darüberhinausgehende Schutzmaßnahmen, z.B. erhöhte Lärmschutzwände obliegt einer Einigung zwischen dem Einwender, der ÖBB und ggf. der Gemeinde Ebenfurth.  
DI Dr. Günther Achs e.h.

**Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung für eine Pause um 13:05**

**Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung wieder auf um 14:30**

**Fachbereich 15: Humanmedizin, Priv. Doz. Dr. Paul Wexberg**

Der Verhandlungsleiter erteilt dem Sachverständigen für Humanmedizin, Priv. Doz. Dr. Paul Wexberg, das Wort und bittet ihn sich und sein Gutachten kurz vorzustellen. Im Anschluss daran beginnt Priv. Doz. Dr. Wexberg mit der Beantwortung der Fragen.

**Stellungnahme des Sachverständigen für Humanmedizin, Priv.-Doz. Dr. Paul WEXBERG zur Stellungnahme von Bürgerinitiative IG Schleife Ebenfurth/Unter Au (Mag. Haschka Bernhard), Fam. Szihn, Familien Bartmann und Scharf, Frau Patricia Steiner, alle vertreten durch Mag. Emil Nigmatullin zum Fachbereich Humanmedizin**

Entsprechend den Einreichunterlagen sowie dem schalltechnischen Gutachten werden die vorgeschriebenen Grenzwerte für Lärmimmissionen auch unter Berücksichtigung der humanmedizinisch geforderten Zusatzkriterien bzw. der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen eingehalten. Entsprechende Auflagen zur Beweissicherung wurden von schalltechnischer Seite formuliert und werden aus humanmedizinischer Sicht befürwortet.

Priv.-Doz. Dr. Paul Wexberg e.h.

Der Verhandlungsleiter ersucht die Sachverständigen um Beantwortung der Stellungnahme von Georg Wultsch und DI Stephan Struggl vom 1. Verhandlungstag (**Beilage ./22**; siehe auch oben zur Beantwortung im Fachbereich Lärm- und Erschütterungsschutz):

**Gemeinsame Stellungnahme Herrn Georg Wultsch Rechte Bahnzeile 28, 2486 Landegg und Herrn DI Stephan Struggl, Rechte Bahnzeile 24, 2486 Landegg:**

*Wir sind durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:*

*Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.6.2023. Diese legen wir der gegenständlichen Stellungnahme bei.*

*Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:*

*Darüber hinaus bringen wir vor, dass die Erhöhung der Lärmschutzwand ohne Fenster bzw. ohne durchsichtige Elemente zu Beeinträchtigung unserer physischen Gesundheit führt.*

*Wir fordern daher:*

*Die Ausführung der Lärmschutzwand im oberen Bereich mit Fenstern bzw. durchsichtigen Elementen.*

*DI Stephan Struggl e.h.*

*Georg Wultsch e.h.*

**Stellungnahme des Sachverständigen für Humanmedizin, Priv.-Doz. Dr. Paul Wexberg zur Stellungnahme von Herrn Georg Wultsch und Herrn DI Stephan Struggl\_20.06.2023\_15\_06:**

*Aus Sicht des SV Licht ist aufgrund der geplanten zusätzlichen Erhöhung um ca. 1,5m auf die Gesamthöhe von 3,0 m der freie Lichteinfall weiterhin gegeben. Lediglich die berechnete Besonnungsdauer des Gesamtjahres wird beim untersuchten Objekt Rechte Bahnzeile 28 von 2900 h 42 min auf 2778 h 09 min geringfügig vermindert, ist aber weiterhin gemäß ON EN 17037 mit „Hoch“ gegeben.*

*Aus humanmedizinischer Sicht ist daher eine Gefährdung der physischen Gesundheit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des sozialen Wohlbefindens als Teil der Gesundheitsdefinition der WHO kann jedoch bestehen.*

*Aus Sicht des schalltechnischen SV DI Dr. Achs ist unter den in seiner Stellungnahme angeführten Voraussetzungen die Berücksichtigung von transparenten Elementen im oberen Bereich der Lärmschutzwand im Bereich der Wohngebäude Rechte Bahnzeile 28-30 grundsätzlich technisch möglich (genaue Ausstattung durch die Projektwerberin im Zuge der Ausführung) und wird von humanmedizinischer Seite befürwortet.*

*Priv.-Doz. Dr. Paul Wexberg*

Der Verhandlungsleiter ersucht den Sachverständigen um Beantwortung der schriftlichen Stellungnahme von Herrn DI Hubertus Suttner vom 20.6.2023 (**Beilage ./15**):

**Stellungnahme des Sachverständigen für Humanmedizin, Priv.-Doz. Dr. Paul Wexberg 15:45 Uhr zur Stellungnahme von Dipl.-Ing. Hubertus Suttner\_22.06.2023 – 14:10 Uhr:**

*Unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen hält der schalltechnische SV DI Dr. Achs fest, dass im Beurteilungszeitraum Tag und im Beurteilungszeitraum Nacht am betroffenen Grundstück überwiegend mit Immissionen  $L_r < 45$  dB bis max.  $L_r \leq 50$  dB zu rechnen ist. Eine weitere Erhöhung der Lärmschutzmaßnahmen ist aus Sicht des Sachverständigen nicht erforderlich; es kommt daher auch zu keiner Änderung der Licht- und Sichtverhältnisse gegenüber den ursprünglichen Annahmen.*

*Aus humanmedizinischer Sicht besteht daher vorhabensbedingt keine Gesundheitsgefährdung.*

*Priv.-Doz. Dr. Paul Wexberg e.h.*

Der Verhandlungsleiter fragt zuerst die verbleibenden Personen auf der Rednerliste, dann die Verhandlungsteilnehmenden im Allgemeinen, ob es noch Wortmeldungen bzw. Fragen zum Fachbereichen Lärm- und Erschütterungsschutz und Humanmedizin gibt. Dies ist nicht der Fall.

Der Verhandlungsleiter erklärt das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs. 3 AVG iVm § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 im Hinblick auf die Fachbereiche Lärm- und Erschütterungsschutz und Humanmedizin für geschlossen. Diese Erklärung bewirkt, dass neue Tatsachen und Beweismittel für diese Teilbereiche nicht mehr vorgebracht werden können.

**Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung für eine Pause um 14:55**

**Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung wieder auf um 16:30**

Der Verhandlungsleiter teilt mit, dass von der UVP-Koordination eine zusammengefasste gutachterliche Stellungnahme „*Gutachterliche Auseinandersetzungen mit den Einwendungen vor der Verhandlung (09.06.2023)*“ und ein aktualisierter Maßnahmenkatalog (Fassung nach der Verhandlung) vorgelegt wurden und als **Beilage ./18** und **Beilage ./19** zur Verhandlungsschrift genommen werden.

Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort an Mag. Grösel von der Landesumweltschutzbehörde Niederösterreich für eine Schlussstellungnahme:

***Stellungnahme von der NÖ Umweltschutzbehörde, Tor zum Landhaus, Stiege B, 5. OG, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten vertreten durch Herrn Mag. Klemens Grösel\_15:30 Uhr:***

***Abschlussstatement der NÖ Umweltschutzbehörde:***

*Die NÖ Umweltschutzbehörde wird den weiteren Verlauf des Verfahrens bzw. die diesbezüglichen Entscheidungen der Behörde beobachten. Es wird an dieser Stelle abermals betont, dass die NÖ Umweltschutzbehörde sich im Verfahren, sofern sie vom Projektweber informiert und beigezogen wurde, stets offen, engagiert, lösungsorientiert und kompromissbereit gezeigt hat. Weiterhin wird eine rechtzeitige und umfassende Einbindung der NÖ Umweltschutzbehörde in sämtliche zukünftige Entscheidungen der Projektwerberin bzw. der verfahrensführenden Behörde angeraten, begrüßt und als förderlich und beschleunigend für das Verfahren gewertet. Es liegt nun in der Verantwortung des Projektwerbers Verzögerungen des Projektes zu vermeiden, alle angeführten Mängel selbstkritisch und sorgfältig fachlich zu bewerten bzw. durch die von der Behörde bestellten Sachverständigen bewerten zu lassen und sie zu beheben. Es wurde der Behörde seitens der NÖ Umweltschutzbehörde empfohlen das Ermittlungsverfahren zumindest für die Fachbereiche Ökologie / Naturschutz und Forstwirtschaft vorerst nicht zu schließen. Die Behörde hat nun in der Verhandlung entschieden das Ermittlungsverfahren doch zu schließen. Das Verfahren kann durch die verfahrensführende Behörde jederzeit wieder eröffnet werden. Es wird auf §39, Abs. 4 AVG verwiesen.*

*§39, Abs. 4 AVG Das Ermittlungsverfahren ist auf Antrag fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens*

*fahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch Verfahrensordnung. Die Behörde kann das Ermittlungsverfahren jederzeit von Amts wegen fortsetzen.*

*Wie in Punkt I der Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde zum Fachbereich Ökologie-Naturschutz angeführt, bekennt sich die NÖ Umweltschutzbehörde grundsätzlich zu einem Ausbau und einer Attraktivierung des Öffentlichen Verkehrs auf der Schiene. Die Förderung eines gegenüber dem Individualverkehr konkurrenzfähigen Güter- und Personentransportes steht stark im Einklang mit den Interessen der NÖ Umweltschutzbehörde. Gerade für derart planungs- und kostenintensive Projekte muss aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde aus Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz Rechtssicherheit bestehen. Nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde bestehen die im Vorfeld und in der Verhandlung seitens der NÖ Umweltschutzbehörde eingebrachten Bedenken und Einwände in erster Linie*

- nicht nur in Verbindung mit dem aktuell laufenden Vertragsverletzungsverfahren (2022/2056) der Europäischen Kommission gegen den Staat Österreich bezüglich Erhaltungszielen von ausgewiesenen NATURA2000-Gebieten und den natürlich rechtlich bindenden Festlegungen (Aussagen) des Europäische Gerichtshofes sondern*
- vorwiegend bestehen diese Einwände gegen die vom Projektwerber bzw. deren Sachverständigen mangelhaft erhobenen Grundlagedaten und nicht ausreichend präzise definierter Erhaltungsziele.*
- Eine Naturverträglichkeitsprüfung hat zweifelsfreie Aussagen zur Beeinträchtigung eines NATURA2000-Gebietes zu enthalten. Diese zweifelsfreie Aussagen sind zum derzeitigen Zeitpunkt aus fachlichen Gründen leider nicht möglich.*
- Außerdem können Ausgleichsmaßnahmen, die im Projekt bzw. durch den ASV für Naturschutz definiert wurden, nicht von den ohnedies nötigen Erhaltungsmaßnahmen unterschieden werden. Dies stellt einen zusätzlichen schweren Mangel im Verfahren dar.*

*Aus Sicht der Umweltschutzbehörde in Absprache mit dem von ihr beauftragten Gutachter, kann der naturschutzfachliche Verfahrensmangel innerhalb eines angemessenen Zeitraumes behoben werden, natürlich ergebnisoffen auf die Trassenvariante.*

*Der weitere Verlauf des Verfahrens bildet schließlich die Grundlage für die Bewertung und weitere Vorgehensweise der NÖ Umweltschutzbehörde in Zusammenhang mit der fristgerechten Einbringung weiterer Rechtsmittel bei der zuständigen Behörde.*

*Mag. Klemens Grösel e.h.*

Der Verhandlungsleiter erteilt sodann dem Rechtsvertreter der ÖBB, RA Dr. Andrew Scheichl, das Wort für eine Schlussstellungnahme:

### **Stellungnahme ÖBB-Infrastruktur AG Verhandlung 20.6. bis 22.6.2023**

#### **1. Eisenbahnbau (20.6.)**

##### **1.1 Von Mag. Nigmatullin vertretene Parteien**

### 1.1.1 Zum Verhandlungsprotokoll

*Die Verfahrensparteien üben nicht nachvollziehbare Kritik an der Art und Weise der Protokollierung, die die Behörde gewählt hat. Diese Protokollierung entspricht den gesetzlichen Rahmenbedingungen (va §§ 14, 15 AVG) und ist daher nicht zu beanstanden. Die Behauptung, die Parteien hätte lediglich 8 Minuten Zeit gehabt, Wortmeldungen protokollieren zu lassen, ist unrichtig. Der Fachbereich Eisenbahnbau wurde erst gegen 14.45 Uhr geschlossen; somit hatten die Parteien über 2,5 Stunden Zeit, Meldungen protokollieren zu lassen.*

### 1.1.2 Zu § 90 StVO

*Der SV hat dazu umfassend geantwortet; ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Machbarkeit allfällig erforderlicher Umwegrelationen tatsächlich dem oben erwähnten Verfahren vorbehalten bleiben muss. In diesem Verfahren wird dann auch festgelegt werden müssen, ob einzelne zusätzliche Maßnahmen (Parkverbot entlang bestimmter Straßenzüge) festgelegt werden müssen. Die Ausführungen zur „Substanzgefährdung“ in diesem Zusammenhang sind weder nachvollziehbar noch konkret.*

### 1.1.3 Zur SUP

*Der SV hat sich in Bezug auf generelle Ziele, die moderne Mobilität erfüllen sollen, auch zu gesellschaftspolitischen Plänen, aber auch zu anderen Zielsetzungen geäußert. Ob diese Zielsetzungen auch in Pläne und Programme gemündet haben, die einer SUP-Pflicht unterliegen, kann sein, ist aber für den Verhandlungsgegenstand irrelevant. Für den Verhandlungsgegenstand gilt nach wie vor, dass für das Vorhaben kein Plan oder Programm rechtlich zwingend zu erstellen ist, der einer SUP-Pflicht unterliegt. Weder vor dem Hintergrund des SP-V, noch vor dem Hintergrund der SUP-Richtlinie.*

### 1.1.4 Verkehrssicherheit

*Die Ausführungen zur Verkehrssicherheit sind unverständlich. Der Umstand, dass die Beseitigung einer Kreuzung zwischen den Verkehrsträgern Schiene und Straße zu einer Gefahrenbeseitigung führt, sollte keiner weiteren Erklärung bedürfen.*

## 1.2 NÖ Umweltschutz

*Die durch das Ortgebiet geführten Varianten wurden – abhängig von deren technischer Realisierbarkeit – in der gleichen Tiefe geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung findet sich in den Einreichunterlagen.*

## 2. **Eisenbahnbetrieb (20.6.)**

### 2.1 Von Mag. Nigmatullin vertretene Parteien

#### 2.1.1 Alternativen

*Die sehr allgemein gehaltenen Ausführungen zu den Alternativen bleiben an der Oberfläche und werden dem Prozess der letzten 15 Jahre, in denen die Projektwerberin Alternativen zur Projektumsetzung gesucht und geprüft hat, keineswegs gerecht. Oder anders (salopp formuliert): Nicht jeder wünschenswerte Strich auf einem Stück Papier lässt sich technisch in der Realität auch tatsächlich umsetzen.*

#### 2.1.2 Zur Rückfahrschleife

*Die (eine) Rückfahrschleife ist Bestand und zwingender Bestandteil der Eisenbahnverbindung. Alternativen OHNE Rückfahrschleife betreffen ein anderes Vorhaben, nicht jenes der Schleife Ebenfurth.*

#### 2.1.3 Zur A3-Variante

*Auch die Variante 8 (entlang der A3) betrifft in Wahrheit ein anderes Projekt, die Projektziele des gegenständlichen Projekts lassen sich mit der Variante 8 hingegen nicht erreichen. Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass der Streckenneubau in einer Länge von über 11 km auch nicht ohne Beanspruchung von (landwirtschaftlich genutzten) Grundflächen realisierbar ist.*

### 3. **Elektrotechnik (20.6)**

*Keine Anmerkungen*

### 4. **Abfallwirtschaft (20.6.)**

*Keine Anmerkungen*

### 5. **Agrarwesen und Boden (20.6.)**

#### 5.1 Von Mag. Nigmatullin vertretene Parteien

##### 5.1.1 Zur Stellungnahmefrist

*Zum Antrag der Einwender auf Einräumung einer sechs-wöchigen Frist zur Erwidern auf die gutachterliche Stellungnahme des SV zur Eingabe von Hans Lughammer erlaubt sich die Projektwerberin folgenden Hinweis: Die mündliche Verhandlung soll gerade dazu dienen, in Beisein des SV mit dem SV eben jene Fachfragen zu klären, deren Beantwortung seitens der Einwender und der Projektwerberin unterschiedlich erfolgt. Das ist das Wesen der mündlichen Verhandlung. Es wäre den Einwendern ein leichtes gewesen, Herrn Lughammer zur Verhandlung stellig zu machen, um die offenbar nach wie vor seitens der Einwender bestehenden offenen Fragen auf fachlicher Ebene zu klären. Für eine eigene – das Verfahren verzögernde – Stellungnahmefrist ist schlicht kein Raum; ebenso fehlt eine Rechtsgrundlage.*

##### 5.1.2 Zum Bodenverbrauch

*Die Einwender verlangen, die Aspekte des Bodenverbrauchs bereits vor Ausschluss einzelner Varianten zu berücksichtigen. Diese Forderung geht jedenfalls dann ins Leere,*

wenn sie auch für Varianten, die keine sind, weil sie technisch (baulich, betrieblich) nicht umsetzbar sind bzw die Projektziele nicht verwirklichen, gelten soll. Oder anders: Bei dieser Sicht der Dinge wäre auch die Nullvariante eine bessere, wenn auch keine praktikable, Lösung.

#### 5.1.3 Zur (behaupteten) Existenzgefährdung

Eine wie von den Einwendern (Familie Szhin) behauptete Existenzgefährdung stellt – unabhängig davon, dass sie auch vom SV nicht erkennbar ist – kein im Zuge des gegenständlichen Verfahrens zulässigerweise geltend zu machendes subjektiv-öffentliches Recht dar. Gesetzeskonform wurde in diesem Punkt vom SV auf die Grundeinlöse verwiesen.

#### 5.1.4 Zur Rückfahrschleife

Die Einwender verlangen, die Rückfahrschleife als Vorhabensbestandteil nicht zu berücksichtigen. Diese Forderung ist nicht nur unverständlich, sondern läuft auch darauf hinaus, dass die Einwender offenkundig gerne ein anderes Vorhaben bewertet wissen wollen. Ein solches ist aber nicht eingereicht und daher unbeachtlich. Sollte sich das Vorbringen jedoch auf die Alternativenprüfung beziehen, sind die Einwender darauf hinzuweisen, dass das bloße Weglassen einzelner Vorhabensbestandteile schon deswegen keine praktikable andere Lösungsmöglichkeit darstellt, weil damit erkennbar wesentliche Projektfunktionen nicht mehr erfüllt werden können.

### 6. **Raum- und Bodennutzung (21.6.)**

#### 6.1 Von Mag. Nigmatullin vertretene Parteien

##### 6.1.1 Zur Rückfahrschleife

Siehe oben.

##### 6.1.2 Zur Kläranlage

Die Kläranlage (Genehmigungssituation, Leistungsfähigkeit udgl) ist nicht Gegenstand der Verhandlung, die Einwender bewegen sich außerhalb ihres Mitspracherechts.

Im Übrigen sind bzw wurden die Überlegungen der Kläranlage nicht grundlos angestellt, wie die derzeit in Umsetzung befindliche Erweiterung der Kläranlage zeigt. Es ist daher durchaus wahrscheinlich, dass auch eine zukünftige (heute diskutierte) Erweiterung umgesetzt werden wird.

##### 6.1.3 Zur Siedlungsnähe einzelner Varianten

Die Einwender vermuten, dass die Siedlungsnähe (va) der grünen Variante klärenswert sei. Das ist nicht richtig, die Lage aller dargestellten Trassen ergibt sich aus den Projektunterlagen. Es ist aber nicht Aufgabe der jeweiligen SV, im Zuge der mündlichen Verhandlung Verfahrensparteien Projektunterlagen vorzulesen.

#### 6.1.4 Zur Schließung des Fachbereichs

*Die Einwender haben beantragt, den Fachbereich nicht zu schließen, weil sie der Antwort des SV unterstellt haben, dass er Fragen erst dann beantworten könne, wenn der Fachbereich Ökologie an der Reihe wäre. Das war nicht der Fall, eine derartige Abhängigkeit besteht nicht, wurde auch vom SV nicht insinuiert. Der SV hat sämtlich an ihn gerichtete, seinen Fachbereich betreffenden Fragen beantwortet.*

#### 6.1.5 Zum Reitbetrieb

*Die Einwender thematisieren erneut die (behaupteten) Auswirkungen des Vorhabens auf den Reitbetrieb bzw die Reitwege. Eine derartige (negative) Auswirkung besteht jedoch nicht, was aus der UVE sowie der zusammenfassenden Bewertung bereits hervorgeht. Va in Bezug auf den Fachbereich Erholung ist aber nochmals festzuhalten, dass nach Errichtung der Trasse mehrere Querungsmöglichkeiten vorhanden sein werden, die auch von Reitern (mit oder ohne abzusteigen) genutzt werden können. Im Übrigen deuten die Ausführungen des SV für Agrarwesen vom 20.6.2023 darauf hin, dass zwei der exklusiv für Reiter (ohne abzusteigen) vorgesehenen Unterführungen eine Übererfüllung darstellt und sohin nicht zwingend notwendig wären.*

#### 6.2 NÖ Umweltschutz

*Der Vertreter der NÖ Umweltschutz formuliert eine Suggestivfrage in Bezug auf die Trassenvarianten und deren Berührung des Schutzgebiets bzw Auswirkungen der raumplanerischen Maßnahmen auf den Auswahlprozess.*

*Der Vertreter der NÖ Umweltschutz beantwortet die Frage selbst und fasst die Antwort des SV so zusammen, wie er sie verstanden hat. Die Projektwerberin spricht sich gegen diese Art der Protokollierung aus und verweist folgerichtig auf die Ausführungen des SV.*

### 7. **Geologie, Geohydrologie (21.6.)**

#### 7.1 ÖBB-Infrastruktur AG

*Die Projektwerberin gibt folgende (geringfügige) Projektadaptierung bekannt:*

*In der Risikoanalyse Grundwasserschutz, Ordnungsnummer 314.16, wird ausgeführt, dass im Abschnitt zwischen ca. km 39,50 bis ca. km 40,64 bei der Herstellung des Oberbaus bzw. der Gleisanlagen mittels AHM (Aushubmaschine) unter der Tragschicht ein Geotextil (Qualität 450 g/m<sup>2</sup>) eingebracht werden soll. Derzeit ist jedoch kein RVS-zertifiziertes Geotextil mit einem Gewicht von 450 g/m<sup>2</sup> erhältlich.*

*Aus diesem Grund soll die Anforderung an das im Abschnitt zwischen ca. km 39,50 bis ca. km 40,64 unter den Tragschichten eingebaute Geotextil wie folgt geändert werden:*

*„Im Abschnitt zwischen ca. km 39,50 bis ca. km 40,64 wird im Zuge der gleisgebundenen Herstellung des Oberbaus bzw. der Gleisanlagen mittels AHM (Aushubmaschine) zur*

*Schaffung einer zusätzlichen Retardierung ein Geotextil entsprechend den Anforderungen der RVS und einer maximalen vertikalen Wasserdurchlässigkeit von 55 mm/s eingebracht“.*

## 7.2 Robert Szhin et al

*Zu den Einwendungen in Bezug auf die Brunnen: Die beiden durch die Fa. Szihn genutzten Feldbrunnen BR-EB71 und BR-EB76 (Gst.Nr. 1395 bzw. 1396, beide KG Ebenfurth) werden durch das gegenständliche Bauvorhaben direkt berührt. Wie im Fachbericht Geotechnik und Hydrogeologie beschrieben, wird der Entfall dieser Brunnenanlagen durch zivilrechtliche Vereinbarungen (finanzielle Ablöse, Errichtung einer Ersatzanlage etc.) abgegolten. Der weitere durch die Fa. Szihn genutzte Feldbrunnen BR-EB77 (Gst.Nr. 1394, KG Ebenfurth) kommt in einer Entfernung von ca. 150 m zum geplanten Projekt zu liegen. In Anbetracht der Entfernung sowie der Lage im seitliche Grundwasser oberstrom ist eine Beeinträchtigung der Brunnenanlage generell nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen soll der Brunnen BR-EB77 - wie auch im Zuge der Verhandlung zugestimmt - in das quantitative hydrogeologische Beweissicherungsprogramm aufgenommen werden. Eine qualitative Beeinträchtigung infolge des gegenständlichen Bauvorhabens ist aufgrund der Lage im seitlichen Grundwasser oberstrom nicht gegeben. Eine qualitative Beweissicherung erscheint somit aus fachlicher Sicht nicht notwendig bzw. nicht gerechtfertigt.*

*Die Brunnen der Fa. Bartmann und Fa. Steiner sind im weiteren Grundwasser oberstrom des vorgenannten Brunnen BR-EB77 der Fa. Szihn angeordnet. Mit einer Beeinträchtigung dieser Brunnenanlagen ist daher ebenfalls generell nicht zu rechnen. Eine Beweissicherung erscheint aus fachlicher Sicht nicht notwendig bzw. nicht gerechtfertigt.*

## **8. Wasserbautechnik und Oberflächengewässer (21.6.)**

### 8.1 NÖ Umweltschutz

*Der Vertreter der NÖ UA stellt zahlreiche Fragen, die er sogleich selbst beantwortet. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es Aufgabe (bzw Möglichkeit) der Verfahrenspartei ist, der SV Fragen zu stellen. Aufgabe der SV ist es, die Fragen zu beantworten. Die Projektwerberin verweist daher auf die jeweiligen Antworten der SV. Die seitens der NÖ Umweltschutz diktierten Antworten wertet die Projektwerberin als weitere eigene Stellungnahme der Einwenderin.*

## **9. Ökologie, Gewässerökologie, Forstwesen (21.6./22.6.)**

### 9.1 Von Mag. Nigmatullin vertretene Parteien

#### 9.1.1 Zur NVE

*Fachlich wird auf die Ausführungen des SV verwiesen. Rechtlich ist darauf hinzuweisen, dass die Behauptung, Erhaltungsziele würden im Widerspruch zu „Europäischem Naturschutzrecht“ stehen, weder eine Vorfragenkonstellation auslöst noch die Aussagen der vorliegenden NVE entkräften kann.*

*Va sind die Einwender darauf hinzuweisen, dass alleine ein anhängiges Vertragsverletzungsverfahren nicht jene Wirkungen auf eine Aussetzung des Verfahrens hat, die die Einwender diesem unterstellen.*

#### 9.1.2 Zum Artenschutz

*Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände liegen entgegen der Behauptung der Einwender nicht vor. Dies liegt va daran, dass ein intentionales Fangen geschützter Arten nicht vorhabensgegenständig ist.*

#### 9.1.3 Zur Gewässerökologie

*Die Einwender unterstellen der Antwort des SV für Gewässerökologie in Bezug auf das Verschlechterungsverbot einen Inhalt, die dieser nicht zukommt. In diesem engen Konnex hat der SV NICHT ausgesagt, dass die grüne Variante auch wegen des Verschlechterungsverbots ausgeschieden wurde. Vielmehr hat der SV ausgesagt, dass Qualitätselement Hydromorphologie verschlechtert wird. Einerseits hat der SV keine Varianten ausgeschieden, weil er lediglich fachliche Bewertungen vorgenommen hat. Andererseits handelt es sich bei der Unterstellung aber auch nicht um ein Versehen oder ein Missverständnis; vielmehr ist diese Art der Protokollierung durch die Einwender (ebenso wie durch den Vertreter der NÖ Umweltschutzorganisation) intentional, weil bereits im Zuge der Befragung des SV mit Suggestivfragen und selbst gegebenen Antworten operiert wurde. Einer ernsthaften fachlichen Diskussion zum Thema ist diese Verhaltensweise abträglich.*

#### 9.1.4 Zum Thema Entschleunigung

*Dazu halten die Fachplaner der ÖBB Folgendes fest: Der Eingriff bei der Brückenquerung verlangsamt die Mäanderbildung und reduziert die Vielfalt an gewässerökologisch wertvollen Habitaten (Ulrich Wild-Pelikan). Entschleunigung mag als Begriff positiv besetzt sein, ist aber als graduelle Verschlechterung zu sehen, die sich bei den (sensitiven) biologischen Qualitätselementen auch in einem schlechteren ökologischen Zustand in der Mäanderstrecke manifestieren würde (Georg Wolfram).*

### 9.2 NÖ Umweltschutzorganisation

9.2.1 *Zu den fachlichen Ausführungen wird auf die Ausführungen des SV sowie auf 9.1. verwiesen.*

9.2.2 *Zu den Ausführungen in Bezug auf den Wiederherstellungsauftrag der BH Wiener Neustadt an Herrn Alois Brünner wird angemerkt, dass dieser und der davon umfasste herzustellende Zustand bei der Beurteilung zu berücksichtigen war und auch berücksichtigt wurde. Diese Konstellation ist ident mit jenen vom VwGH unter dem Titel „absehbare Entwicklung“ entwickelten Grundsätzen.*

## 10. **Lärm (22.6.)**

### 10.1 Von Mag. Nigmatullin vertretene Parteien

*Erneut (wiederholt) wird die Lärmbelastung in Bezug auf die Pferde thematisiert. Dazu Folgendes: Im Bereich der Reitställe kommt es zu einer deutlichen Abnahme der Lärmbelastung. Im Bereich der Trasse sind bahnseitige Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen, die die Einhaltung der Grenzwerte sicherstellen. Die Einwendungen zum Thema Lärm in Bezug auf einzelne, dislozierte Punkte im Gelände bzw in Unterführungen oder an „Durchstichen“ werden außerhalb des Mitspracherechts der Einwender getätigt.*

RA Mag. Dr. Andrew Scheichel e.h.

DI Thomas Schöfmann e.h.

#### **Schlussstellungnahme des Verhandlungsleiters:**

Durch Umfrage wird festgestellt, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.

Sämtliche Stellungnahmen wurden bei den Schreibplätzen zu Protokoll gegeben. Es sind somit im Sinne des § 44 Abs. 3 AVG die zulässigen Vorbringen aller Beteiligten aufgenommen.

Die protokollierten Stellungnahmen und Äußerungen der Beteiligten wurden diesen in einer schriftlichen Ausfertigung übergeben.

Auf die Wiedergabe der Verhandlungsschrift wird gemäß § 14 Abs. 3 AVG verzichtet.

Die Verbesserung orthographischer und stilistischer Fehler in dieser Verhandlungsschrift bleibt vorbehalten.

Die Verhandlungsschrift samt Beilagen wird bei der UVP-Behörde und den Gemeindeämtern der Standortgemeinden nach Abschluss der Verhandlung über mindestens drei Wochen während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufliegen und gemäß § 44e Abs. 3 AVG auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bis zum Verfahrensende ([www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren](http://www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren) unter dem Menüpunkt „Matzleinsdorf (Wien Meidling) – Wiener Neustadt (Pottendorfer Linie)“) bereitgestellt werden.

Die beigezogenen Personen können binnen zwei Wochen ab Veröffentlichung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift erheben.

Der Verhandlungsleiter bedankt sich bei den Verhandlungsteilnehmenden für die Diskussionsbeiträge und die sachliche Kommunikation während der Verhandlung.

Die verfahrensabschließende Entscheidung wird ehestmöglich in schriftlicher Form ergehen.

Der Verhandlungsleiter schließt die mündliche Verhandlung um 16:55 Uhr.

#### **Beilagen:**

---

./1 Anwesenheitsliste

./2 Rednerliste

./3 PPT-Präsentation Behörde

./4 PPT-Präsentation ÖBB

./5 PPT-Präsentationen der UVP-Koordination und der Sachverständigen (gesammelt)

./6 Maßnahmenkatalog (Fassung vor der Verhandlung) – Sammlung aller Maßnahmenvorschläge der Behördensachverständigen aus der Zusammenfassenden Bewertung

**Schriftliche Konkretisierungen zu Einwendungen, sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge** (laut Edikt vom 26. April in der Frist von 3. Mai bis 9. Juni 2023) – (Die Nummerierung schließt an jene aus zusammenfassender Bewertung (Fragenbereich 4) an):

./7 B002 Standortanwalt Burgenland

./8 B003 Standortanwalt Niederösterreich

./9 B004 Wasserwirtschaftliches Planungsorgan Burgenland

./10 Stellungnahme der ÖBB zur Zusammenfassenden Bewertung

./11 E002 Bürgerinitiative „IG Ebenfurth/Unter Au“, vertreten durch RA Haslinger/Nagele (siehe auch E001 in ZB)

./12 D011 Patricia Steiner, vertreten durch RA Haslinger/Nagele (siehe auch D009 in ZB)

./13 D012 Ing. Martin Bartmann, Brigitte Bartmann, DI Romana Scharf, Julian Scharf (siehe D010 in ZB)

./14 D013 Robert u. Sandra Szihn, alle vertreten durch RA Haslinger/Nagele (siehe auch D007 und D007a in ZB)

**Vorlegung von Urkunden in der mündlichen Verhandlung vom 20. bis 22. Juni 2023:**

./15 Schriftliche Stellungnahme von DI Hubertus Suttner vom 20.06.2023

./16 Vollmacht von Frau Dr. Blaszczyk für die Bürgerinitiative IG Schleife vom 21.06.2023

./17 Positionspapier BI vom 22.06.2023

./18 Gutachterliche Auseinandersetzungen mit den Einwendungen vor der Verhandlung (09.06.2023)

./19 Maßnahmenkatalog (Fassung nach der Verhandlung)

./20 Vollmacht für Angelika Mayer von Marlon Kögl vom 20.06.2023

./21 Gutachten von Mag. Dr. Ellmayer für die NÖ LUA vom 21.06.2023 (ab Seite 9 des Vorbringens von Mag. Grösel)

./21a Vorbringen NÖ LUA (Beilage 1): Bescheid der BH Wiener Neustadt vom 1. 3. 2022

./21b Vorbringen NÖ LUA (Beilage 2): Stellungnahme der ASV für Naturschutz vom 26. 4. 2023 (Dr. EDELBAUER)

./22 Stellungnahme von Georg Wultsch und DI Stephan Struggl samt Beilagen vom 20.06.2023

Für die Bundesministerin:

Mag. Daniel Nestler